Bip. Her. q. 112

Ei. II. 65

Der wochentlichen Wappenbelustigung

Zweites Stuck.

AUGSPURG,
zu finden, in der Kaiserl. privilegirten Kunst- und Buchhandlung
der Kaiserl. Franciscischen Academie
freyer Künste.

Dem

Hochgebohrnen Reichsfreiherrn

HERRN

Heinrich Christian

Freiherrn

von Senckenberg,

Der

Römisch Kaiserlichen Majestät

höchstverdienten wirklichen

Reichshofrath ꝛc.

Meinem gnädigen Freiherrn und Herrn.

Hochgebohrner Reichsfreiherr, gnädiger Freiherr und Herr!

Eure Hochfreiherrliche Excellenz werden Sich wol nicht wundern, wenn Sie Dero weltberühmten Namen vor einer Schrift antreffen, welche aus meiner geringen

Feder geflossen ist. Noch weniger aber werden Sie Sich wundern, daß ich mir die Freiheit genommen, die gegenwärtige Abhandlung mit Dero hohen Namen zu zieren. Dieß Opfer der Ehrfurcht und der Dankbarkeit werden Eure Hochfreiherrliche Excellenz schon ehender, und dieß mit allen Recht, von mir erwartet haben. Mein Herz war auch schon längst darauf bedacht. Es war schon lange dazu bereitet, ein öffentliches Denkmal von der ganz besondern Ehrfurcht zu errichten, womit dasselbe auf eine nicht zu beschreibende Weisse gegen Hochdieselben angefüllet ist. Ich habe nur auf eine bequeme Gelegenheit gewartet. Ich habe auch wol keine bessere Gelegenheit erwarten oder bekommen können, als diese, da das zweite Stück meiner Wappenbelustigungen an das Licht tritt. Denn da ich die Ehre hatte, unter dessen Ausarbeitung, an Eure Hochfreiherrliche Excellenz beständig zu ge-

den-

denken: so halte ich es für meine Pflicht, Hochderoselben mich nun auch öffentlich zu erinnern. Und was für eine Menge Bewegungsgründe habe ich nicht hiezu? Wo soll aber der Plaz herkommen? Und wenn auch dieser da wäre, wo soll ich genug Worte finden, wodurch ich die Rührungen meines Herzens, wodurch ich mein dankbares Gemüthe, und wodurch ich meine tiefe Verehrung gegen Eure Hochfreiherrliche Excellenz recht deutlich, recht lebendig, recht feurig, wie ich sie nämlich in meiner Sele fühle, am Tage legen kann? Wie soll ich den Grösten unter den grosen Rechtsgelehrten, und wie soll ich den Mäcenaten der Gelehrten, in einer Person, nach Verdienst erheben? Dazu bin ich ganz ungeschickt. Und wenn ich auch nur bei meiner geringen Person stehen bleibe: so finde ich schon so viel zu sagen, so viel zu rühmen, daß ich nicht weiß, mit was für Worten, mit was für Aus-

drücken ich meinen Mäcenaten, aber auch meinen hohen Lehrer, genug preisen soll. Eure Hochfreiherrliche Excellenz sind schon so viele Jahre mein hoher Lehrer. Ich habe auf eine doppelte Weisse Sie dafür zu verehren. Ich habe aus Dero vortreflichen Schriften, wo mit Hochdieselben mich zum Theil Selbst beschenket, so vieles gelernet. Oder, daß ich es deutlicher sage: ich habe fast alles, was ich in den historischen Wissenschaften weiß, Hochdenenselben zu danken. Und was noch mehr ist: so geruhen Hochdieselben mich so oft schriftlich zu unterrichten. Ich lerne allemal mit Vergnügen was neues: so oft ich die Ehre habe, und ich habe sie oft, von Hochdenenselben ein eigenhändiges hohes Schreiben zu erhalten. Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz bin ich demnach den Dank und die Ehrfurcht schuldig, welche ein Schüler seinem

Lehrer

Lehrer nur immer schuldig ist. Diese finden sich auch wirklich im reichsten Maase in meinem Herzen, und diese suche ich hier öffentlich am Tage zu legen. Es hätte auch wol an keinem Orte besser, als hier geschehen können: Da ich das zweite Stück meiner Wappenbelustigungen an das Licht gebe: so erinnere ich mich an das erste Stück. Das kostbare Angedenken, welches von Hochdenenselben daselbst anzutreffen, ich meyne die vortrefliche Vorrede, womit Sie gedachtes Stück beehret; die hohe Vorsorge, welche Sie mit der allerunterthänigsten Dedication an Kaiserliche Majestät getragen, und noch mehr, der Beifall, welchen Sie meinen geringen Arbeiten geschenket, und zu deren Fortsezung mich so oft aufgemuntert, und überhaupt die mir seit verschiedenen Jahren erzeigte hohe Gewogenheit, und zwar ganz ausnehmende hohe Gewogenheit, welche nur edelmüthigen Selen

eigen

eigen ist, dies alles, sage ich, erfordert billig ein öffentliches Opfer. Dieß geschiehet nun hier, da ich die Ehre habe, Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz das zweite Stück meiner Wappenbelustigungen unterthänig zu widmen. Es geschiehet aber auch deswegen, um durch Vorsezung Dero mir ewig verehrungswürdigen hohen Namen demselben die gröste Zierde zu geben. Es ist dies zweite Stück ohnehin Dero Eigenthum. Die Siegel, womit ich dasselbe auszuzieren, und womit ich meine Säze zu unterstüzen gesuchet, habe ich fast alle aus Dero vortreflichen Sammlung rarer Schriften entlehnet. Ich habe in der Untersuchung selbst Hochdieselben, nämlich Dero vortreflichen Schriften, zu meinen Führer gehabt; wie ich denn auch schon vor drei Jahren, ehe ich an diese Untersuchung gedacht, die Ehre gehabt, über ein und andern Umstand meine Gedanken Hoch-

denen-

denenselben schriftlich vorzutragen, und welche Sie zu billigen geruhet haben. Mithin haben Eure Hochfreiherrliche Excellenz ein besonderes Recht auf dieses Stück meiner Wappenbelustigungen, welches auch Hochderenselben deswegen hier in Unterthänigkeit aufgeopfert wird.

Ich verehre dabei die göttliche Vorsehung. Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz vornehmes Hauß hat eben das Schicksal gehabt, welches so vielen andern wiederfahren ist. Dero in GOtt ruhende theureste Voraltern, welche in Niederösterreich so ansehnlich begüttert gewesen, haben um der Religion willen ihre Gütter und mit folglich ihren Adel verlassen, und haben sich in unser Franken begeben. Aber, wie wunderbar und mit was für ganz besondern Umständen hat nicht die göttliche Vorsehung Hochdieselben in das Land wieder zurückgeführet, wo Dero theureste Voraltern gewohnet, und wie wunderbar ist nicht Ihr Adel durch Hochdieselben wieder erneuert, ia um einen Grad erhöhet worden? Da dieß eine sehr angenehme Beschäftigung in meinen

Wappenbelustigungen sein wird: so verspare ich die Ausführung dieser Wahrheiten bis dorthin.

Inzwischen lasse der HErr Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz theures Leben auch in seinen Augen theuer sein. Er mache es zum Ziel seiner besondern Vorsorge. Er verlängere Dero Tage zur Zierde der gelehrten Welt, zur Ausbreitung der Wissenschaften und zur Freude Dero hohen Hausses. Er walte mit seiner Gnade über Dero allertheureste Hochgeborne Frau Gemalin und über die gesamte Hochfreiherrliche Henckenbergische Herrschaft, und lasse es Hochdenenselben immer und ewiglich wol gehen. Dieß wünschet derienige, welcher das Glück hat mit gröster Verehrung zu sein

Hochgeborner Reichsfreiherr
gnädiger Freiherr und Herr
Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz

Linden,
am Maria Verkündigungstag
1762.

ganz unterthäniger Diener
Samuel Willhelm Oetter.

Vorrede.

Hier tritt das zweite Stück meiner Wappenbelustigungen an das Licht. Es handelt von dem Fränkischen Wappen. Ich war wol nicht Willens, iezt schon von demselben zu handlen. Ein unvermutheter Zufall aber nöthigte mich gleichsam dazu. Ich lase vor einiger Zeit in dem Reichs-Hofraths-Anschlags-Protocoll, daß das Hochstift Würzburg wider das Hochfürstl. Hohenloh Waldenburgl. Hauß, wegen eines erschlichen sein sollenden Wappen, Beschwerden führe. Da ich nun von einem guten Freunde die nähere Nachricht hierüber einzog, und den Ungrund jener Beschwerden sahe: so entschloß ich mich von dem Fränkischen Wappen, worüber nun gestritten wird, hier zu handlen. Ich weiß bei selbigen fast gar nichts zu erinnern. Doch will ich nur eine Anmerkung zu §. 5. S. 12. machen. Es ist daselbst gesaget worden, daß in den Urkunden unter den Carolingischen Kaisern nie ein Ducatus Franciae Orientalis zum Vorschein käme. Jezt will ich nur noch berühren, daß man von dem K. Heinrich II. vom J. 1017. in Leuckfelds *Antiquit. Poeldens. Append. III. pag.* 253. eine Urkunde findet, darinn Ducatus Franciae Orientalis vorkommet, mit den Worten: Ne quisque Comes vel aliquis publicus Iudex in ulla penitus re,

praefata Ecclesia homines vel res audeat ullo unquam tempore aut loco distringere vel inquietare, vel aliquam potestatem aut Iurisdictionem in toto *Ducatu* vel Cometiis *Orientalis Franciae,* nisi super Parochos, quas Bargildon vocant, exercere. Allein, eben dadurch veroffenbaret sich, daß diese Urkunde nicht ächt seie. Ich will mich daher bei selbiger nicht aufhalten.

Ich bemerke iezt nur noch, daß in diesem zweiten Stück der Wappenbelustigungen auf §. XVIII. gleich §. XX. folget. Es fehlet aber hier nichts. Es sind nur die §§. hier nicht recht numeriret worden.

Es ist weiters S. 54. in der Anmerkung ein Schreiben eines Fränkischen Freiherrn, die Würzburgischen Siegel betreffend, Erwähnung geschehen. Da selbiges unter den Beilagen nicht anzutreffen: so theilen wir es hier mit.

Extract

Schreibens des Herrn Baron Tr. v. und z. W.

So viel Gebhardum Graven zu Henneberg Bischoffen zu Würzburg und dessen Ahnen anlanget, so stehet daselbst (beim Friesen) unter denen Ahnen, Landgrav von Thüringen, soll aber heissen Pfalzgrav bei Rhein, und unten Habsburg, soll heissen Landgrav von Thüringen, aus was Ursache diese Verdeckung geschehen, mus sich ergeben, dann

Poppo Grav von Henneberg. † 1028. — Hildegard Landgrävin in Thüringen.

Gottwald Grav von Henneberg zu Wasungen. †. 1143. — Luitgard Pfalzgrävin bei Rhein. †. 1144.

Poppo Graf zu Henneberg. 1132. †. 1155. Iringard. Margg. von Staden und Pfalzgrävin zu Sachsen. — Otto Bischof zu Speier †. 1202. — Bertold Grav von Henneberg. †. 1157. Bertha Pfalzgrävin zu Sachsen.

Sonsten soll es pag. 579. vom Grav Bertolden Tod 1282. heissen 1312. Denn das Epitaphium zu Murstadt befindet sich also:

A. D. M. CCCXII. die S. Michaelis obiit Dominus Bertholdus Comes de Henneberg Episcopus Herbipolensis.

Otto II. a Wolfskehl führte nicht das Wappen wie beim Friesen, sondern in einem grosen länglichten zugespizten Oval einen Bischof auf einem Stuhl, wo 2. Löwen Köpf unter dem Gewand hervor sehend sizend und von seinem Geschlechtswappen nur den Schild mit einem vorwärts sehenden

Männ-

Männlein und das linke Bein in die Höhe haltend mit der Umschrift:

†. S. Ottoni - - - - Epi - - -

Fol. 654. Gerhardus Comes de Schwarzburg führte gleichfalls das Herzogl. Wappen nicht, sondern in einem länglichten zugespitzten Oval einen Bischof auf einem Stuhl, vorn 2. Löwen sizend und darunter von seinem Geschlechtswappen nur den Schild mit einem vorwärts aufgerichteten Löwen, mit der Umschrift:

S. Gerardi Dei gratia Episcopus Herbipolensis.

Ioannes ab Egglofstein führte nicht das Wappen, sondern von seinem Geschlechtswappen den Schild mit einem darüber erscheinenden Bischof bis am halben Leib mit der Umschrift:

Secretum Ioh. el. (electi) Esci. (Episcopi) Herbn. (Herbipolensis)

Ioannes à Brunn führte erstlich in seinem Sigill nur seinen Geschlechtsschild mit einem Bischof darüber bis am halben Leib mit der Umschrift:

S. Iohannis Epi. Herbn.

Anno 1433. aber, führte er den Schild, wie er stehet, aber ohne solche Einfassung mit einem Bischof darüber, bis an dem halben Leib, mit der Umschrift. Welches ich also in meinem Archiv befinde.

Anderweitiges Extract Schreiben des Herrn Baron Tr. v. und z. W.

Wegen Bischofs Sigismundi merke kürzlich an, daß er sich nebst Bischofen zu Würzburg auch Herzogen zu Sachsen geschrieben, pag. 791.

Wegen Gottfridi Quarti Pincernae de Limburg finden sich die Ahnen nach meinem Davorhalten folgender Gestalten:

Friederich Schenk von Limburg. †. 1380. die zweite Gemalin war eine von Weinsberg.	Gottfried Grav von Hohenloh. †. 1385.	Anna Grävin von Henneberg.
Friederich Schenk von Limburg. †. 1414.	Elisabetha Grävin von Hohenloh.	

1.	2.	3.	4.	5.
Iohann. N. 1395. stirbt ledig.	Conrad Schenk von Limburg. N. 1396. Clara Grävin von Montforth 1402.	Friederich N. 1397. Domherr zu Bamberg. †. 1416.	Hanns N. 1398. Domherr zu Eichstädt.	Alberth Domherr zu Mainz. †. 1449.

 Frie-

Friederich Schenk von Limburg der Jüngere nat. 1400. Vxor 1437. Susanna Grävin von Thierstein 1432. †. 1474. Conrad der Jüngere nat. 1402. †. 1432.

Gottfridus Episcopus N. 1403. Domherr zu Würzburg. 1419. Domherr und Dechant zu Bamberg. Episcopus 1443. †. 1455.

Dieser hat angefangen, als er Bischof worden, sich auch einen Herzogen in Franken in Documenten zu nennen, vorher aber kein einziger Bischof, vielleicht propter aemulationem v. p. 491. praecedentis nämlich Sigismundi. Er führete auch in seinem Sigill nicht das Wappen, wie es beim Friesen stehet, sondern nur einen quadrirten Schild in dessen obern erstern Feldung das Herzogl. Fränkische, in der obern andern Feldung die Würzburgische Fahne ober sich gekehret und einwärts liegend, in der erstern untern Feldung die 5. Binsen Kolben und in der hintern unter Feldung die 5. spizigten Kamm mit einem Bischof darüber bis an dem halben Leib und ein Schwerd in der rechten Hand haltend mit der Umschrift:

Sigillum Godfridi Episcopi Herbipolen.

Nach ihm Ioh. III. a Grumbach führete in seinem Sigill von obigen Wappen nur den Schild, iedoch, daß der untere Mohr vorwärts und die Fahne gegen das Centrum des Schilds mit der Spize lieget, darüber ein Bischof mit dem halben Leib mit einem Schwerd in der rechten Hand, mit der Umschrift:

Sigillum Iohannis Dei gratia Episcopi Wirtzburgensis.

Rudolphus II. a Scherenberg. Sein Sigill führete von obigen Wappen, nur den Schild und die Fahne herabwärts hangend mit der Umschrift:

Sigillum Rudolffi Episcopi Herbipolensis.

Und alle seine Nachkommen haben denn auch nur den quadrirten Schild in dessen ersten Feldung das herzogl. Fränkische, in der zweiten und dritten ihr Geschlechtwappen und in der vierten die Würzburgl. Fahne, welches auch die Stadt Königshofen in Grabfeld zum Wappen hat geführet, mit nur gemelder kurzen Umschrift.

Ich will iezt dem Leser ein anderes Schreiben mittheilen, welches das erste Stück dieser Wappenbelustigungen angehet, und welches ihm so viel Vergnügen als mir machen wird. Es hat der gelehrte Herr Obrister über das Hochlöbliche Mainzische Kur-Rhein-Crais-Regiment Philipp Franz Freiherr von GUDENUS mich d. d. Aschaffenburg den 28. Febr. 1762. damit beehret, und wir dürffen diesen vortreflichen Herrn, eine wahre Zierde des gelehrten Adels, um so sicherer glauben, da Er Selbst in Griechenland gewesen und allda alles sorgfältig beobachtet und mit eigener Hand abgezeichnet hat. Es lautet also:

Mit

Vorrede.

Mit was Vergnügen ich die Erläuterung des H. R. Reichs Wappen durchlesen habe, erachten Ew. ob der Vollständigkeit, mit welcher dieselbe verfasset ist. Sie haben alle Gründe erschöpfet, so daß nicht leicht jemahlen eine Abhandlung dieser Art mit mehrerer Uberzeugung hat können ausgeführet werden. Der äusserlichen Zierde derselben, und deren wohlgerathenen und so vielen Kupferstichen nicht zu gedencken.

Bey Gelegenheit des in demselben hier und da berührten Orientalischen Reichs Wappen gerathe ich im Sinn in dessen ehemalige Hauptstadt = = = und würcklich finden sich noch Spuren in dem dermahligen Türkischen Kayserl. Audienz-Saal und an dem Kayserl. Kaick daselbsten, welche nach Anleitung Ew. nicht leicht etwas anders seyn können, als sehr glaubliche Uberbleibsele des ehemahligen Kayserthums und dessen goldenen Adlers im rothen Feld.

Berührtes Kaick ist, das so zu nennende Leibschiff, in welchem der Grossultan die Woche durch öfftere Spazierfarthen um die Stadt, oder nach denen, am Kanal des Schwarzenmeeres gelegenen weitläuftigen Gärten und Lusthäusern zu machen pfleget. Auf dem, am vordern Theil desselben vorausstehenden Galeeren-Sporn sitzet ein zum Flug fertiger vergoldeter Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und der Speigel des hintern Theils, unter welchen der Sultan sizet, ist mit rothen Tuch bedecket. Da nun ausser dem Kayser und dem Grosvesier, niemand, so gar auch kein Gesander des ersten Rangs (er komme woher er immer wolle) sich einer bedeckten Kaicke in dasigen Gewässern bedienen darf, die Kayserliche aber r o t h und die des Grosvesiers grün bedecket ist, so lässet diese Etiquetmäsige rothe Decke, mit dem auf dem vorder Theil dieser Kaicke erscheinenden goldenen Adler sehr leicht als ein unvermercktes Uberbleibsel des ehemahligen Oriental. Kayserl. Wappenbildes zusammen binden; da der Gebrauch Heraldischer Helmen, Schilder und Bilder in dem Ottomannischen Reiche weder herkömlich noch üblig ist. In gleicher Betrachtung könnten die roth seidene Decken des Fusbodens in dem Audienz-Saal und in dem Haupt-Zugang desselben als Sinnbilder eines Orientalischen Reichs angesehen werden, weilen sie mit gros und kleinen dicht in einander strahlenden g o l d e n e n und silbernen gestickten S o n n e n bestreuet sind, (*) und wer auch Reichs-Aepfel, und zwar mehrere Reichs-Aepfel gleichsam in einer Hand zusammen sehen will, findet in diesen Audienz-Saal seinen emplematischen Sinn begnüget; dann die über dem Haupt des Sultans an dessen Thron herabhangende

(*) Wenigstens sehen diejenigen also aus, welche bey der ersten Audienz des Röm. Kayserl. Gros-Bothschafters Herrn Grafen von Ulefeld Excel. ausgebreitet waren, dann wie man mich damahlen versichert, so ist das Ameublement dieses Saals nicht allezeit einerley, sondern reicher und geringer nach Maas der Ehre, welche man der Gesandschaft bezeigen will.

gende und mit einer Menge Perlen-Schnüren als langen Quasten gezierte drey goldene Kugeln, sollen (nach Versicherung derjenigen, welche in dem Türckl. Hof-Ceremoniel sehr kundig sind) nichts anders bedeuten, als die über Asien, Africa und Europa ausgebreitede Herrschafft dieses Kayserthums, u. s. w. Solten Ew. bey Abhandlung des O. R. Wappen mit Einschaltung so vieler Kupferblatten, zu Anfang und Ende deren Eintheilungen fortfahren, so stehen die Abzeichnungen verschiedener (meines Wissens) noch nirgend in Kupfer befindl. Griechischer Alterthümer zu Diensten, deren sind: die 4. Säulen des Fusgestells, des auf dem Hypodromo zu Constantinopel befindlichen Obelisci, deren eine jede in flach erhobener Arbeit, eine besondere Handlung von denen Zeiten Theodosii Magni in einer Menge Figuren vorstellet, die auf dem Obelisco selbsten ersichtl. Hieroglipbl. Bilder finden sich in Büchern, auch die griechl. und lateinl. Aufschrifften des Fusgestelles, aber die historischen Vorstellungen desselben finden sich nirgends, weilen sie vermuthlich wegen Menge der Figuren, anderen Reisenden, zum abzeichnen zu mühsam vorgekommen sind. Das innere Ansehen der Kirche zu Calcedonien auf deren Fusboden ein Grabstein mit einem doppelten Adler zu sehen ist. Das innere Ansehen der Sophien-Kirche zu Constantinopel u. m. d. für deren richtige Aehnlichkeit, ich mit vielen Zeugen stehen kann, nachdem ich sie alle der Natur nach an Orth und Stelle zum accuratesten abgezeichnet habe. Ganz unvermercket komme ich zum zweiten Blat, und auf diesem wiederum so weit, daß es mehr als Zeit ist nach Occident zurück zu kehren. rc.

Bis hieher gehet dieses gelehrte Schreiben.

Am Ende versichere ich noch, daß auch das dritte Stück dieser Wappenbelustigungen aus der Presse kommen wird.

Der Verfasser.

Jedoch nicht anders, als jeden Bogen um 2 Kr. theurer, wie schon zu Anfang dieses Jahres angezeiget worden, worunter aber die Prænumeration nicht begriffen ist, sondern für das damalen stipulirte Quantum annoch in diesem Jahr die 100 Bögen, versprochener Massen, richtig und ordentlich complet geliefert werden sollen. Dieses aber ist nicht möglich, daß just in jeder Woche zwey Bögen, wie etliche unrecht verstanden, geliefert werden können, da es leicht zu begreifen, daß diese Bögen, wo viele Kupfer hinein kommen, mehr Zeit erfordern, als jene, wo wenige oder gar keine darinnen befindlich, auch dieses ist wohl zu überlegen, daß diese Bögen, wo Kupfer hinein kommen, nach der Buchdruckerey vorhero einige Zeit liegen, und durch das Liegen recht ausgetrocknet werden müssen, ehe solche unter die Kupferdruckers-Presse gegeben werden dürfen, damit sich die Schrift nicht abziehet, welches also lauder Dinge sind, die einem jeden, der nur ein wenig Ueberlegung machen will, von selbst überweisen werten, daß man in einer Wochen wie in der andern nicht allzeit gleiche Anzahl von Bögen liefern kan, folglich auch nicht fordern oder hoffen darf. Genug! daß auf jede Woche zwey Bogen gerechnet, und in diesem 1762. Jahr für die Prænumeration, mit göttlicher Hülfe 100 Bogen geliefert werden sollen, welches hiermit versichert der bisherige Academische Director

J. D. Herz von Herzberg.

Der

Insignia Ducum Franconiæ.

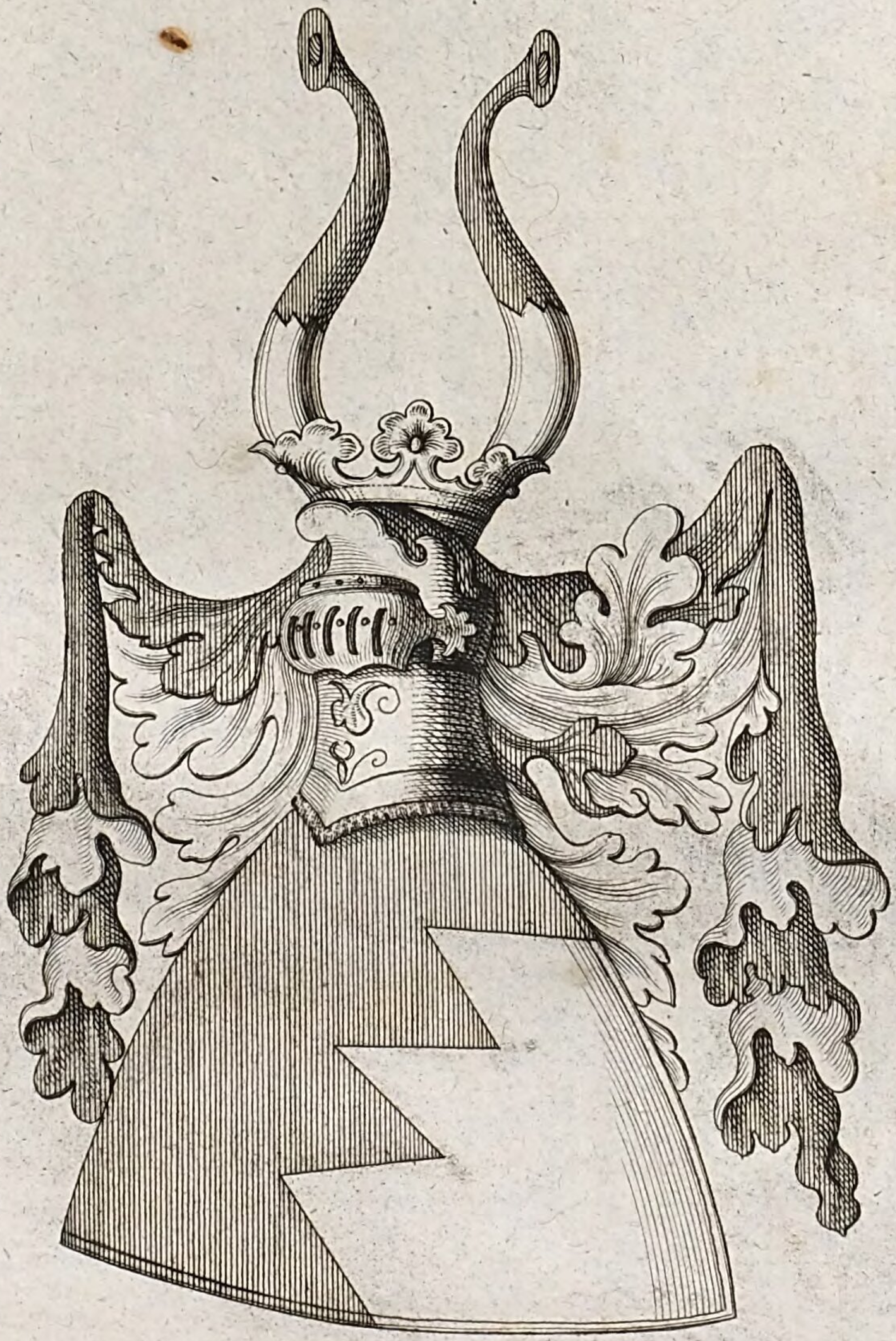

Ex Codice Picto

IC Puchta fecit

Erläuterung
des
Herzoglich Fränkischen Wappen,
Oder
Untersuchung der Fragen:

Ob das Hochstift Würzburg das Wappen des Herzogthums Franken führe? und wenn es dasselbe führet: ob es dasselbe mit Recht führen, und 3.) ob Kaiserliche Maiestät dieß Wappen sonst keinen Stand des Reichs verleihen können?

---

§. I.

Wie vielerlei es Insignia giebet.

Man hat zweierlei Insignia zu bemerken. Man hat ein Insigne Vexilli. Man hat aber auch ein Insigne Clypei. Durch ienes verstehe ich das **Bild**, welches in der **Fahne** befindlich war. (*a*) Durch dieses aber verstehet man das **Bild** oder die **Figur** in dem **Schilde**. Das leztere nennet man bei seinem rechten Namen, das **Wappenbild**. Beide Insignia waren nöthig. Jenes war nöthig, damit die Soldaten im Felde wußten, wozu sie sich halten solten. Dieß, nämlich das Bild in dem Schilde, war nöthig, damit ein Schild konnte von dem andern unterschieden werden. Dieß Bild oder dieß Zeichen war aber in dem Schilde deswegen nöthig. Der Schild war unter den Armis defensiuis die vornehmste Waffen oder Wappen. (*b*) Auf die Erhaltung desselben kam alles an. Ja, so gar der Verlust der Ehre und des Lebens beruhete darauf. (*c*) Darum muste ieder Schild ein besonders **Merkmal** haben, wodurch er von dem andern unterschieden wurde; damit man wissen konnte, wem der Schild zustünde. Dieß **Merkmal** in dem Schilde (*d*) nennet man nun ein **Wappenbild**. Und dieß Wappenbild ist also nichts anders, denn ein **Zeichen**, wodurch ein Schild von dem andern kennlich gemachet wurde. (*e*)

§. II.

(*a*) Es ist ganz gewieß, daß ehehin viele Fahnen kein Bild gehabt. Von den alten Sächsen ist bekannt, daß sie Bilder in ihrer Fahne gehabt und von welchen künftig gehandelt wird. Die meisten Fahnen aber bestunden nur aus einem Stück Tuch. Aber, doch waren sie, der Farbe nach, voneinander unterschieden. Es giebet dieß auch die alte und wol gar ursprüngliche Bedeutung des Worts Fan zu erkennen. Denn das Wort Fan bedeutet ein Stück Tuch. Ich will zum Beweiß dessen nur das bekannte alte Wort Tischfane anführen. Es bedeutet ein Tischtuch.

(*b*) S. das erste Stück dieser Wappenbelustigung von dem doppelten Adler, §. 44. S. 53.

(*c*) Wie am angezogenen Orte dieser Wappenbelustigung ist umständlich dargethan worden.

(*d*) Da das Wappenbild eigentlich ein Merkmal des Schildes ist: so ist leicht zu begreiffen, warum die Heroldskunst auch die Blassonirkunst heisset. Die Worte Blatte, Blasse und ein Merkmal oder ein Zeichen haben einerlei Bedeutung. Mithin kann man leicht errathen, warum die Heroldskunst auch die Blassonirkunst heisset.

(*e*) Ich rede aber nur von den alten Zeiten. Nachgehends hat der Schild und das Zeichen oder das Bild in demselben mehr zu bedeuten. In meinen Wappenbelustigungen werde ich mich über diesen Umstand deutli-

§. II.

Wir müssen hiebei billig einer Einwendung begegnen, die man uns machen könnte, wann man dasjenige lieset, was Zschackwiz von denen Wappenbildern vorgetragen hat. (*a*) Dieser stehet in dem irrigen Wahn, die Bilder und die Figuren auf dem Schilde stelleten eine gewisse Art von **Waffen** oder **Gewehr** vor. Zum Beweiß seiner Meinung führet er an, daß man auf einigen Schilden **Mühlräder** antreffe. Diese Mühlräder hält er für eine Art Waffen oder Gewehr, damit man sich, sonderlich von denen Vestungen und von denen Mauren, gewehret hätte. Denn es lauffe wider die gesunde Vernunft, daß man einem Müller solte ein Wappen gegeben haben. Allein, es sind dieß nur leere Gedanken. Vor allen ist hier zu erinnern, daß Zschackwiz deswegen zu diesen irrigen Gedanken verleitet worden, weil der Schild mit dem Namen eines **Wappens** beleget wird. Es hat aber der Schild seinen Namen nicht von dem Bilde, welches auf selbigen stehet, Einer Einwendung wird begegnet.

son-

cher erklären. Vornämlich aber werde ich erklären: warum nur der hohe und niedere Adel einen Schild und in demselben ein Bild führen dürffen?

(*a*) In seiner Heraldic, S. 70. und 71. Wir wollen seine Worte hieher sezen: „Die „übrigen so genannten Schnitte betreffend, „weiset ebenfals der Augenschein, daß es „theils Maurenzinnen, theils Spitzen von „einer gar eigenen Art Waffen gewesen. „Und vielleicht sind es die Spitzen von „denen Lingonibus, oder krummen „Spiessen. Denn was sollen doch Wendel-Treppen und Winckel-Maasse, da„dafür man es in Heraldicis ausgiebet, in „denen Schilden machen? Müste man hier„bey nicht glauben, daß der, der solche „geführet, etwann ein guter Zimmermann „gewesen, der seine Wendel-Treppen ma„chen können, und sein Winkelmaaß hübsch „zu gebrauchen gewust? wer will aber von „dem, nach lauter Krieg und Tapfferkeit „schmeckenden Wappen-Wesen, sich solche „lächerliche Possen einbilden? Was soll „auch das Mühl-Rad in denen Wappen „thun? Weil aber doch Räder in denen „Wappen gefunden werden, die man ins„gemein vor Mühl-Räder ansiehet, als „muß aus dem ehmaligen Kriegs-Wesen „desfalls eine andere Ursache herfür gesu„chet werden, indem ja wider alle gesunde „Vernunfft laufft, daß man einem Müller „ein Wappen solte gegeben haben, da doch „diese Dinge nur bloß vor die Milites, „und die sich selbigen gleich macheten, ge„höreten. Es möchte also ebenfalls seyn, „daß es eine gewisse Art Gewehr bedeutet, „darmit man sich sonderlich in denen Fe„stungen und von denen Mauren gewehret. „Eben eine sothanige Bewandniß hat es „auch mit der vermeinten Axt, und dem „Quer-Balten, die gleichfalls besondere „Waffen anzeigen, indem hier auch nicht „abzusehen, wie ein Zimmermann hätte zu „einem Wapen kommen sollen? Und S. 82. schreibet er also: „Sie heissen aber „Wapen-Bilder eigentlich von daher, weil „selbige denen Wapen gleichsam gantz eigen, „auch in der That nichts anders seyn, als „gewisse Waffen, darunter das offt berührte „Cingulum militare, oder das Wehrge„hente, den Vorrang hat, indem sonder„lich aus selbigem die uralten Wapen be„stehen, die die nachherigen Zeiten, vor „weiß nicht was vor Linien, Züge, und der„gleichen ausgegeben, wie davon auch „schon einige Erwehnung geschehen.„

Bey der leztern Stelle ist zu erinnern, daß wenn Zschacwiz das Cingulum Militare gekennet hätte: so würde er nicht vorgegeben haben, daß man selbiges in den Schild gesezet. Da von dem Cingulo Militari eine weitläuftige Erläuterung zum Vorschein kommet: so wollen wir iezt weiter nichts hinzuthun.

sondern von dem Schilde; als welcher vorzüglich den Namen des Wappens hat, davon die Ursache im ersten Stück dieser Wappenbelustigung angegeben worden ist. (§. 44.) Wenn nun aber das Wappen seinen Namen von dem Schilde und nicht von dem darauf befindlichen Bilde bekommen hat: so können ia diese Bilder kein Gewehr oder keine Waffen vorstellen. Noch weniger aber kann man es von denen **Rädern** sagen, welche man auf so vielen Wappen antrift. (*b*) Denn es stellen nicht alle Räder auf denen Wappen **Mühlräder** vor. So ist das Rad, welches der Erzbischof in Mainz auf seinem Schilde führet, gewieß kein Mühlrad. Es ist ein **Wagenrad**, wie in dem dritten Stück dieser Wappenbelustigung wird umständlich zu vernehmen sein. Aber, was vor eine Art von Waffen soll denn wol dieß Wagenrad vorstellen? Und was hat wol dieses Gewehr auf dem Schilde eines Geistlichen zu bedeuten? Und daß ich noch eine Frage thue, was für Gewehre sollen die Bischofsstäbe vorstellen, welche man auf den Schilden der Geistlichen antrift? Wir wollen aber iezt nur bei denen Mühlrädern stehen bleiben. Wir wollen nach der Bedeutung dieser Räder fragen. Es giebt ein adeliches Geschlecht, welches sich von Roeder schreibet, und welches in seinem Schilde ein **Wagenrad** führet. (*c*) Warum führet wol dieses adeliche Geschlecht ein Rad in seinem Wappen oder in seinem Schilde? Oder, was soll dieß Rad hier vorstellen? Nichts anders soll es vorstellen, als eine **Marke**, womit dieß adeliche Geschlecht seinen Schild bezeichnet hat, um ihn von dem Schilde eines andern Herrn unterscheiden zu können. Und dieß adeliche Geschlecht hat keine deutlichere Marke, als ein Rad, darauf machen können, weil es mit seinen Namen übereinstimmet. Denn daran konnte man am besten erkennen, welchen Herrn dieser Schild zustunde. Dergleichen Zeichen nennete man **redende** Wappenbilder, davon künftig in diesen Wappenbelustigungen wird umständlich gehandelt werden. Es ist weiters gewieß, daß einige Städte ein **Mühlrad** im Schilde haben. Aber diese sind abermals nichts anders, denn Zeichen, womit sie sich von andern unterschieden. So führet die Stadt Mühlhausen ein **Mühlrad** im Schilde, (*d*) und man kann mit Händen greiffen, daß dieses Rad kein

(*b*) Man müste denn sagen, daß diese Räder eine solche Art von Gewehr vorstellen, damit man andern Arm und Beine entzwei stosset.

(*c*) Davon man das grose Weiglische Wappenbuch nachschlagen kan. Es ist hiebei noch zu erinnern, daß verschiedene Familien vom hohen und vom niedern Adel, ein und auch mehrere Räder im Schilde führen, davon man aber keine Ursache anzugeben weiß, warum sie ihren Schild damit bezeichnet haben. So viel aber kann man mit Gewießheit sagen, daß diese Räder keine Wappen vorstellen. Da ich hier von den Rädern rede: so will ich noch eine Anmerkung machen. Die Herren von Berlichingen führen auch ein Rad zu ihren Wappenbild. Göz von Berlichingen wurde in dem Baurenkrieg der Anführer dieser unruhigen Köpfe. Weil nun dieser Göz von Berlichingen ein Rad hatte, und ein Anführer der Bauren war: so entstunde von daher das bekannte Sprichwort: er war der Rädleinsführer.

(*d*) Ich meine Mühlhausen in Thüringen und das Mühlhausen in Ober Elsaß. Das Wappen dieser leztern Stadt findet man in Wursteisens Baßler Chronick, S. 59.

kein Gewehr, sondern nur das Zeichen dieser Stadt vorstellen solle. Doch, mus ich noch eines besondern und hieher gehörigen Wappenbildes gedenken, welches mir bei dem Mühlrad eingefallen ist. Die Stadt Hamel in dem Kurfürstenthum Hannover führet einen **Mühlstein** im Schilde. Ist etwann dieser Mühlstein auch eine Art von Gewehr? Hat man etwann die Mühlsteine bei denen Belagerungen gebrauchet? Oder, hat man vielleicht dieselben von der Stadtmauer hinab auf die Belagerer geworfen? Dieß wäre eine lächerliche Erklärung. Dieser Mühlstein ist ein eigenes Zeichen der Stadt Hamel. Diese Stadt hieß vor Alters Quernhamel oder Quern an der Hamel. Quern ist ein altes Sächsisches Wort, und bedeutet eine **Mühle.** Quern an der Hamel bedeutet also eine Mühle an dem Flusse Hamel. Diese Mühle ist nun der Ursprung der Stadt Hamel. Darum führet diese Stadt, zum Andenken ihres Ursprungs, einen Mühlstein zu ihren Zeichen. Wir wollen uns aber hiebei nicht länger aufhalten. Der Irrthum des Zschackwiz lieget deutlich zu Tage. Es bleibet also gewieß: die Wappenbilder sind ursprünglich **Marken**, dadurch ein Schild von dem andern unterschieden worden.

§. III.

Die Geistlichen hatten keinen Schild und keine Kriegsfahne nöthig.

Dergleichen Insignia hatten die geistlichen Stifter ehehin nicht. Sie hatten kein Insigne Vexilli nöthig. Sie durften keine Milites anführen. (*a*) Darum hatten sie kein Vexillum nöthig. Sie durften nicht in den Krieg ziehen. (*b*) Darum hatten sie keinen Schild und darum hatten sie auch kein Insigne Clypei nöthig. Darum muste auch ein ieder weltlicher Herr, wenn er in den geistlichen Stand trat, die Waffen, als den Degen und den Schild, vor dem Altar ablegen. (*c*)

§. IIII.

Aber doch hatten die Stifter ein Siegel nöthig. Was in ihren Siegeln zu sehen war.

Da aber doch die Stifter ein **Siegel** haben musten: so nahmen sie in selbige und auch auf ihre Münzen allerhand Bilder. Sie nahmen insgemein ein **Kreuz**, (*a*) oder

(*a*) Das Gesez: ne Episcopus sit Miles, ist bekannt.

(*b*) Die Geistlichen in der ersten christlichen Kirchen hatten einen viel zu grosen Abscheu am Blutvergiessen, als daß sie sich hätten entschlüssen sollen, Zuschauer der Ermordungen im Kriege zu seyn. In den so genannten Apostolischen Gesezen stehet ausdrücklich, daß ein ieder Bischof, Priester, oder Kirchendiener, wo er bei dem Kriegsheere sich zu schaffen macht, solle abgesezet werden. S. Binghami *Antiqq. Eccles. Tom. II. pag.* 401. In den neuern Zeiten vergaß man ienes Gesez.

(*c*) Wir werden unten ein Exempel an dem Bischof Gebhard zu Regensburg bekommen. Und in der Abhandlung de Cingulo Militari ist hievon umständlich gehandelt worden.

(*a*) Dieß siehet man bei denen Erzstiftern Cöln und Trier. Beide führen ein

oder auch einen **Bischofsstab**, (*) oder das Bild ihrer **Stifter** (**) oder ihrer **Patronen**, (*b*) oder auch das Insigne ihrer Patronen (*c*) in das Siegel; so wie auch die Städte, welche keinen Schild führen durften, das Bild des **Patrons** nahmen, dem die Hauptkirche oder der Hauptaltar gewidmet war. (*d*) Oder sie nahmen auch den **Phönix** (*e*) dazu. Und da nachgehends die Gewohnheit aufkam, daß die Stifter Wappen in ihren Siegeln führeten: so machten sie gedachte Figuren zu **Wappenbilder**, oder sezten iene Figuren in die Schilde. Doch nahmen sie vornämlich die Wappen ihrer **Stifter** an. (*f*) Auch nahmen sie die

Kreuz. Warum aber das Erzstift Mainz ein Rad erwählet, davon wird die Ursache in dem dritten Stück dieser Wappenbelustigungen angegeben werden.

(*) Hievon findet man viele Exempel. Voriezt beruffe ich mich auf das Hochstift Eichstädt. Wie denn auch das Hochstift Würzburg auf seine Münzen ehehin einen Bischofsstab sezen lassen. Davon unten geredet wird.

(**) So führet die Abtei Kempten ihrer Stifterin, der Kaiserin Hildegardis Bildnis zum Wappenbild. Es ist aber dasselbe heut zu Tage sehr ungestaltet abgebildet. Eben so hat auch das Gumbrechtsstift zu Onoldsbach seines Stifters, des H. Gumbrechts Bildnis im Siegel geführet. Dieß beweissen die Siegel, welche der Hochfürstl. Onoldsbachl. Geheimerath Herr Ioh. Siegm. Strebel in der Franconia illustrata oder in dem Versuch zur Erläuterung der Historie von Franken aus zuverlässigen Documenten und andern glaubwürdigen abgefasset S. 104. in Kupfer abbilden lassen. Welches schäzbare Buch, als ein Angedenken des vortreflichen Herrn Verfassers, ich mit so mehrerer Ehrerbietung anzuziehen habe.

(*b*) Ich beruffe mich dieserwegen auf das Stift Goslar, welches seiner Patronen Bilder, nämlich den Apostel Simon und Iudas auf den Münzen führet.

(*c*) Ich beruffe mich hier auf das Stift Bremen. Dieß führet zwei Schlüssel, als das Zeichen ihres Patrons, nämlich des Apostels Petri. Darum findet man auch Bremische Münzen, auf welchen dieser Apostel in einem Nachen oder kleinen Schiff zu sehen, welcher in der Rechten einen Schlüssel, in der Linken aber einen Fisch hält. S. Eckards Erklärung des Ebnerischen Kleinodienkästleins, S. 35. und 45. Die Republick Venedig führet einen geflügelten Löwen im Wappen. Dieß ist nun das Sinnbild ihres Patrons, nämlich des Evangelisten Marcus.

(*d*) Die Stadt Regensburg führet zwei Schlüssel. Dieß rühret ohnfehlbar daher, weil der Apostel Petrus der Patron dieser Stadt ist. Daher heisset es in einer Urkunde des Bischofs Gebhard zu Regensburg vom J. 1037. ad altare Sancti Petri Apostoli Regensburg in proprium tradidi. S. des berühmten Herrn Hofrath Hanßelmanns diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des hohen Hausses Hohenloh im ersten Theil, S. 365. ingleichen des berühmten Herrn Hofprediger Wibels hohenlohische Kirchenhistorie im zweiten Theil, S. 8. Man findet ausser dem sehr viele Münzen, auf welchen Heilige zu sehen sind. Diese Heiligen sind insgemein die Patronen derer Städte, in welchen die Münzen gepräget worden. Darum ist es nöthig, daß man die Patronen der Städte kennen lernet.

(*e*) Viele Klöster haben den **Phönix** zu ihren Sinn- und Wappenbild angenommen; weil sie nach erlittener Verheerung oder ausgestandener Feuersbrunst gleichsam wieder neu geworden. S. des Freiherrn von Hoheneck Beschreibung der Ankunft, Stift, Erbauung, Wappen, Schild und Helm, Klöster, Herrschaften, Schlösser und Städte in dem Erzherzogthum Oesterreich, im zweiten Theil, S. 363.

(*f*) Daß die Stifter und Klöster ihrer Stifter Wappen angenommen, davon hat

die Wappen derjenigen an, welche zum Kloster ansehnliche Stiftungen gethan hatten. (*g*) Desgleichen nahmen sie die Wappen der **Gravschaften** und **Herrschaften** (*h*) an, welche sie geschenkt, oder auf eine andere Weisse bekamen. Endlich nahmen sie auch die Wappen ihrer **Advocaten** an. (*i*)

man viele Exempel. Ich will hier einige anführen. So hat das Kloster Eborach in Franken seiner Stifter, nämlich der Graven von Eborach, Wappen. Und weil das Kloster Heilsbrunn eine Tochter von dem Kloster Eborach ist: so hat ienes Kloster auch dieß Wappen angenommen. S. Hockers Heilsbrunnischen Antiquitäten Schaz und zwar das bei S. 40. befindliche Kupfer. Das Kloster Schönthal an der Jaxt hat vermuthlich ein gleiches gethan. Dieß Kloster führet ein Wappen, welches dem Wappen der abgestorbenen Herren von Langenburg sehr ähnlich ist. Da nun der Stifter dieses Klosters ein Herr von Bebenburg gewesen, Langenburg (ich meine die hochgrävl. hohenlohische Residenz) und Bebenburg aber nicht weit von einander liegen: so scheinet es höchst wahrscheinlich zu sein, daß die Herren von Bebenburg und die von Langenburg einerlei Geschlechts gewesen, und daß das Kloster Schönthal seines Stifters Wappen führe. Daß aber die Herren von Bebenburg so gut von Adel oder Dynasten gewesen, wie die Herren von Langenburg, das will ich an einem Orte darthun. Jezt will ich nur noch anführen, daß man von vielen andern Klöstern ganz gewieß weiß, daß sie ihrer Stifter Wappen oder sonst ein Angedenken ihrer Stifter in die Siegel genommen haben. Das Kloster Baumgartenberg in Oesterreich ob der Ens führet das Wappen der Graven von Machland, weil sie dieß Kloster gestiftet. S. den Freiherrn von Hoheneck am angezogenen Orte im ersten Theil, S. 14 Das Kloster Cremsmünster in Oesterreich führet ein Wildschwein, in dessen Schulter ein Stück von einem Jagdspies zu sehen, und dabei einen Hund, zum Gedächtnis ihres Stifters, welcher an diesem Orte von einem Wildenschwein ist getödtet worden. S. den Freiherrn von Hoheneck am gedachten Orte, S. 44. Das Kloster St. Florian in Oesterreich führet einen Adler, zum Andenken des Adlers, welcher den Leib des Märtyrers Florians beschüzet hat. S. den Freiherrn von Hoheneck, S. 105. Die Klöster Gärsten und Engelzell in Oesterreich führen ihrer Stifter Wappen. S. den Freiherrn von Hoheneck, S. 129. Das Kloster Gleineck auch. S. den Freiherrn von Hoheneck, S. 84. und S. 195. Das Kloster Lambach führet der Graven von Lambach Wappen; weil sie dieß Kloster gestiftet. S. den Freiherrn von Hoheneck, S. 553. und den dritten Theil dieses Wercks, S. 325. Das Kloster Waldhaussen hat der Graven von Machland Wappen; weil sie die Stifter dieses Klosters sind. S. den Freiherrn von Hoheneck im zweiten Theil, S. 753. Das Kloster U. L. F. Schlag in Oesterreich hat das Wappen der Herren von Falckenstein angenommen, weil sie dieß Kloster gestiftet haben. S. den Freiherrn von Hoheneck im zweiten Theil, S. 362. Das Kloster Wilhering hat ein weisses Hirschgeweih, und dieß ist seines Stifters Wappen. S. den Freiherrn von Hoheneck im zweiten Theil, S. 824. Gleichergestalt führet auch das Kloster Speinsart in der Obern-Pfalz seiner Stifter, nämlich der Herren von Reiffenberg Wappen, nämlich einen weissen Thurn im silbernen Felde; wie dieß Will in der noch ungedruckten Beschreibung des Fichtelbergs bemerket.

(*g*) So führet das oben gedachte Kloster zu unserer lieben Frauen Schlag genannt, nebst des Stifters Wappen auch das Wappen des Herren von Rosenberg; weil er zu diesen Kloster ansehnliche Stiftungen gethan hat. S. den Freiherrn von Hoheneck im zweiten Theil, S. 363. Wobei ich noch erinnern will, daß, weil die meisten Cistercienser und Prämonstratenser Klöster der H. Maria und denen Aposteln Petri und Paulo zu Ehren gestiftet sind, die Convents Siegel dieser Klöster daher insgemein die Maria mit dem Kinde JEsu führen.

§. V.

Das Hochstift Würzburg hat ehehin kein Wappen gehabt. Es kann auch das Wappen von Franken nicht führen.

So wenig nun ehehin die Stifter Wappen führen dürffen oder geführet haben; eben so wenig haben dieß die Bischöffe zu Würzburg thun können. In ihren Siegeln führeten sie ehehin einen Bischof in seinem geistlichen Habit. Und dieß solte den heiligen Kilian, als den Patron des Hochstifts Würzburg und von ganz Franken, vorstellen. (*a*) Wie denn auch dieser Heilige deswegen auf den Würzburgischen Münzen bis iezt noch zu sehen ist. Nachgehends führete ein jeder Bischof sein eigenes Bild im Siegel. Hierauf fiengen sie an, ein besonderes Bild im Schilde zu führen. Sie nahmen das Wappen von Franken, oder besser zu reden, das Wappen der ehemaligen Herzogen in Franken an. Es sind dieß die drei oder vielmehr **vier rothen Spizen** (*b*) **in einem weissen Felde**, von denen wir unten mehr reden werden. Dieß Wappen giebet man insgemein für das Wappen des Herzogthums Franken aus. Wir werden gleich errathen können: ob dieß Wappen das wirkliche Wappen des Herzogthums Franken ist. Denn, wenn gewieß ist, daß unser Franken niemals für einen Ducatum so, wie **Baiern** und **Schwaben** ist gehalten worden, und daher auch in den Urkunden nie den Namen eines Ducatus bekommt; oder nie ein Ducatus Franciae Orientalis unter den Carolingischen und

(*h*) Hieher kann ich das Wappen des Hochstifts Augsburg rechnen. Dieses Wappen soll unstrittig das Wappen der Graven von Dillingen vorstellen. Da dieses Hochstift die Gravschaft Dillingen im Besiz bekommen, und da der Bischof von Augsburg in Dillingen seine Residenz hat: so wird an dieser Wahrheit wol Niemand zweiflen; wenn er das Wappen der Graven von Dillingen und das Wappen gedachten Hochstifts mit einander vergleichet. Man siehet ausserdem wol, daß es, eines weltlichen Herren, Wappen gewesen ist. Ich kann auch das Wappen des Hochstifts Chur hieher rechnen. Dieses Bischofthum führet einen schwarzen Bock im silbernen Felde. Dieß ist nun das Wappen der abgestorbenen Graven von Chur. Mit dem Wappen des Hochstifts Strasburg kann es eben diese Bewandnis haben. Dieß Hochstift führet auch das Wappen der Landgravschaft Elsaß. Hält man dieses Wappen gegen das Wappen des Hochstifts Strasburg: so findet man eine grose Aehnlichkeit zwischen beiden Wappen; nur, daß im leztern die Kronen fehlen. Es kan daher gar leicht sein, daß dieß Wappen einen solchen Ursprung, als wie die obigen, haben.

(*i*) Das Wappen des Erzstifts Salzburg hat eine grose Aehnlichkeit mit dem Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, oder auch mit dem Wappen des Herzogthums Cärnthen. Ich vermuthe daher, daß dieß Wappen von dem Erzstift Salzburg deswegen angenommen worden, weil iene Herzogen ehehin ihre Advocaten gewesen sind. Und vielleicht gehöret auch das Wappen der Abtei Quedlinburg hieher, über welches ich an einem andern Orte meine Gedanken mittheile.

(*a*) Dieß berichtet uns der Herr von Eckart in seinen *Commentar. Rer. Franc. Tom. II. pag.* 480. §. 71. allwo er schreibet: concludimus, iam tunc moris fuisse, ut Episcopi Sigillis suis solennibus imaginem Patroni Ecclesiae suae insculptam haberent, nec dubium, Arnonem Episcopum Wirceburgensem (de ann. 854. usque 891.) *Sigillum* imagine S. Kiliani notatum usurpasse.

(*b*) Daß es vier rothe Spizen sind, das nimmt man an dem Kupfer deutlich wahr, das zu Anfang dieses 2. Stücks der Wappenbelustigungen zu sehen ist.

und folgenden Kaisern vorkommt; (c) wenn wir dabei weiters in Betrachtung ziehen, daß kein einziges Exempel bei denen Geschichtschreibern mittlerer Zeiten, ich sage wolbedächtlich, **kein einziges Exempel** zu finden, wo Jemand mit Franken iemals beliehen worden; (d) wenn wir weiters bedenken, daß auch das Hochstift Würzburg niemals mit Franken, weder überhaupt, noch mit einem Theil desselben, ist beliehen worden; wenn wir dieß alles bedenken: so werden wir mit Händen greiffen können, daß es keine eigentlichen Herzogen (Duces Ciuiles) in Franken gegeben, welche das Wappen von Franken oder von dem Herzogthum Franken geführet, und daß noch weniger das Hochstift **Würzburg** ein solches Wappen zu führen berechtiget ist.

§. VI.

Hievon werden wir noch mehr überzeuget, wenn wir in Betrachtung ziehen, daß **Franken** gar kein Wappen gehabt. So wenig die Herzogthümer **Schwaben**, **Baiern** und **Sachsen**, und die **Gravschaften**, eigenthümliche Wappen ehehin gehabt; eben so wenig hatte auch **Franken** eines. Ich will dieß deutlich machen. Ehehin hafteten auf denen Herzogthümern und auf denen Landschaften keine besondere Wappen. Wenn ein Herr ein Herzogthum oder sonst eine Landschaft zu Lehen bekam: so brachte er sein **Geschlechtswappen** mit in das neue Land. Folgte eine neue Familie in dem Herzogthum nach: so bedienete sie sich niemals, wenigstens sehr selten, des vorigen Herrn, Wappen. Sie nahm ihr Stammwappen mit dahin. Und wenn sie ia des vorigen Herrn Wappen annahm: so nahm sie auch das ihrige Wappen mit dazu. Man vereinigte sodann beide Wappen oder Wappenbilder in einem Schilde mit einander (a). Man machte also aus **zwei** Wappenbildern gleichsam **ein** Wappenbild, und sezte es in einen Schilde. Diese Wahrheiten können nicht anders, als durch Exempel erläutert werden. Die Exempel müssen in der Heraldic die Beweisse vertretten. Als der Herzog Heinrich in **Sachsen** und in **Baiern** vom K. Friederich I. im J. 1180. in die Acht erkläret wurde: so bekam Bernhard Grav von **Ascanien** das Herzogthum **Sachsen** zu Lehen. Dieser neue Herzog nahm des vorigen Herzogs Wappen nicht an. Er konnte auch das Wappen des Herzogthums Sachsen nicht an-

Franken hat kein Wappen gehabt. So wie auch Schwaben, Baiern und Sachsen keines hatte.

(c) Ich habe dieß in der **Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg** umständlich ausgeführet. Ich kann deswegen hier kurz sein.

(d) Dasjenige, was der Herzog Conrad von Schwaben erhalten, der, nach Anzeige der Chronisten Ducatum, qui pertinebat ad Ecclesiam Würzburg, bekommen, handelt nicht von ganz Franken, wie an angeführten Ort wird umständlich zu lesen sein.

(a) Man sehe, was ich bereits im zweiten **Versuch meiner Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg durch Münzen, Siegeln und Urkunden erläutert**, S. 259. hievon vorgebracht habe.

annehmen. Es war keines da. Er muste also sein Geschlechtswappen mit nach Sachsen bringen (*b*). Und dieß **Geschlechtswappen** wurde nachgehends ein **Landschaftswappen** von Sachsen. Denn, als der Ascanische Stamm abstarbe und eine andere Familie das Herzogthum Sachsen bekam: so nahm sie das Ascanische Wappen an. Dadurch wurde nun dieß Wappen zu einen Landschaftswappen von Sachsen gemachet. Eben so gieng es auch damals in Baiern. Der Grav Otto von Scheiern oder von Wittelsbach wurde Herzog in Baiern. Dieser nahm des vorigen Herzogs Wappen nicht an. Und da Baiern, wie andere Provinzien, kein Wappen hatte: so behielt er sein Grävliches Wappen. Dieß ist nun eben das Wappen, welches die Herzogen von Baiern bis auf den heutigen Tag führen. Aus diesen Grävlich **Scheierischen Wappen** wurde also, mit der Zeit, ein **Landschaftswappen** von Baiern. Gleiche Bewandnis hat es mit dem **Oesterreichischen** Wappen. Als Oesterreich noch eine Markgravschaft war, und unter Baiern stunde: so hatte es in seinem Schilde auch die **blau** und **weisse** Baierische Farbe, wie alle Baierische Graven und Herren in ihren Wappen hatten. Da es aber von Baiern abgesondert und in ein Herzogthum erhoben wurde: so verließen die neuen Herzogen in Oesterreich die Baierische **blau** und **weisse** Farbe. Sie nahmen in ihren Schild eine **weisse** und **rothe** Farbe, davon ich die Ursache in den Wappenbelustigungen angebe. Hier aber will ich nur so viel erinnern, daß es eine Fabel ist, wenn man vorgiebet, daß der Herzog in Oesterreich Leopold VII. in dem Kreuzzug im J. 1199. bei Bestürmung des Thurns zu Ptolomais, welchen er zu erst erstiegen, so viel Feinde erleget habe, daß sein weisses Kleid, auser dem, was der Gürtel bedecket, vom Blut ganz gefärbet worden, und daß daher der K. Heinrich VI. zum Andencken dieser Begebenheit, ihm einen silbernen Querbalcken im rothen Felde zum Wappenbild gegeben habe. Eben so fabelhaft es auch ist, daß der Herzog Gottfried, nachmaliger König von Jerusalem, nachdem er diese Stadt erobert hatte, **drei Adler** mit einem Pfeil durchschossen, und zum Andenken dieser Begebenheit, diese Vögel in sein Wappen genommen habe. Jenes, das neue Oesterreichische Wappen, ist gewieß nichts anders, als ein **Familien** Wappen. Es kann auch das alte Oesterreichische Wappen nichts anders gewesen sein. Denn, wenn es wäre ein wirkliches Landschafts Wappen von Oesterreich gewesen: so würde man es nicht verlassen und dagegen ein neues angenommen haben. Eben das mus man auch von dem **Lothringischen** Wappen sagen, welches **Ihro Majestät der Römische Kaiser** führen. Es ist nichts anders denn ein **Familien** Wappen. Wir werden hievon überzeuget werden, wenn wir nach dessen Ursprung fragen. Dieß Wappen soll ein **doppeltes** Wappen oder vielmehr **zwei vereinigte** Wappenbilder in einem Schilde vorstellen. Die Herzogen von **Lothringen** stammten von dem Graven Albrecht in

Elsaß

(*b*) Wie ich hievon in der Probe meiner wöchentlichen Wappenbelustigung an dem herzogl. Sächsischen Wappen, welche im J. 1756. in Nürnberg zum Vorschein gekommen, umständlich gehandelt habe.

Elsaß ab, welcher im eilften Jahrhundert gelebet hat. Dieser führete den rothen Balcken im Schilde. Dieser Balcke kam nun mit nach Lothringen. Auf diesen Balcken wurden nachgehends drei verstümmelte Adler gesezet; nämlich solche Adler, an denen man keine Schnäbel und keine Füsse siehet. Diese Adler sollen ein redendes Wappen vorstellen. Der französische Name Loraine giebet dieß zu erkennen. Im Französischen heissen diese Adler Alericon. Wer da weiß, wie sinnreich man ehehin in den heroldischen oder Wappenbildern gewesen, der wird an dieser Erklärung nicht zweiflen. Man darf in diesen Wort nur einige Buchstaben versezen: so kommt Loraine heraus. Inzwischen ist es gewieß, daß das eigentliche Lothringische Wappen vorher ein Familien Wappen gewesen, nach der Zeit aber ein Landschafts Wappen geworden ist. Gleiche Bewandnis hat es mit andern Provinzial Wappen. Das Herzoglich Cärnthische Wappen ist nichts anders denn ein Familien Wappen. Ein Schwäbischer Prinz wurde Herzog in Cärnthen. Dieser brachte sein Geschlechtswappen mit dahin. Und dieß Geschlechtswappen wurde mit der Zeit ein Landschaftswappen. Darum führen Ihro Maiestät die Römische Kaiserin, als Herzogin von Cärnthen, dieß Wappen. Sie führen auch, als Herzogin von Schwaben, das Herzogl. Schwäbische Wappen, welches dem Herzogl. Cärnthischen Wappen vollkommen ähnlich, ia vollkommen gleich ist. Dieß Herzogl. Schwäbische Wappen war vorhin ein Familien Wappen. Nun aber ist es zu einen Landschaftswappen gemachet worden. Doch findet man Exempel, daß, wenn ein Herr ein neues Land bekam, er zwar sein altes Wappen mit dahin brachte, aber doch das alte Wappen annahm. Wir haben ein Exempel an denen Landgraven in Thüringen. Der Stammvater dieser Landgraven war von Geburt ein Fränkischer Herr. Wenigstens wohnete er in Franken. Darum war sein Schild weiß und roth bemalet. Seine Nachkommen wurden Landgraven in Thüringen. Diese nahmen, mit der Zeit, einen Löwen in den Schild. Und, weil alle Graven in Thüringen einen Löwen zum Wappenbild haben: so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Löw ein Provinzial Zeichen von ganz Thüringen geworden ist. Die Landgraven in Thüringen legten aber auf den Löwen ihr Familien Wappen. Darum ist der Thüringische Löw weiß und roth (c). Und die Herren Landgraven in Hessen führen eben dieses Wappen; ob sie gleich nicht Landgraven in Thüringen sind; weil aus diesen Wappen ein Familienwappen geworden, und zum Theil, was nämlich die rothen und weissen Balken betrift, schon gewesen ist. Die Herren Graven von Zollern, welche Burggraven zu Nürnberg wurden, machten es eben so. Sie nahmen zwar den Burggrävlichen Löwen an; aber sie nahmen auch ihr Geschlechtswappen mit dazu und sezten dasselbige um den Burggrävlichen Löwen herum. Sie machten also aus zwei Wappen-

(c) Wie ich bereits in dem ersten Stück dieser wöchentlichen Wappenbelustigung bemerket habe.

penbildern eines (*d*). Da nun alle Provinzien in Deutschland kein eigenthümliches Wappen hatten: so konnte auch Franken keines haben.

§. VII.

Wenn Franken ein besonderes Wappen gehabt hat: so hat doch das Hochstift Würzburg kein Recht, selbiges führen zu können.

Wir wollen aber den Fall sezen, Franken war ein Herzogthum; wir wollen weiters sezen, Franken hat eben das Sinn und Wappenbild gehabt, welches das Hochstift Würzburg führet: so hat doch dieß Hochstift nicht das mindeste Recht zu diesen Wappen. Und zwar hat es deswegen kein Recht dazu. Wer nicht Herzog von Franken ist, oder, wer das Herzogthum Franken nicht besizet, oder, wer nie damit beliehen worden, oder, wer nicht von denen Herzogen in Franken abstammet, der kann auch das Wappen dieses Herzogthums oder dieser Herzogen nicht führen; wenn er nicht von Kaiserlicher Maiestät die Erlaubnis dazu bekommen. Nun sind die Bischöffe von Würzburg nicht Herzogen von Franken; nun besizen sie das Herzogthum Franken nicht und werden auch nie damit beliehen; nun haben sie mit denen ehemaligen Herzogen in Franken keine Connexion, und können auch, welches wol zu merken, keine Kaiserliche Concession über ienes Wappen aufweissen; folglich haben sie nicht das mindeste Recht, dieß Wappen zu führen. Zwar wollen die Herren Bischöffe von Würzburg durchaus das Herzogthum Franken besizen. Sie bringen deswegen Urkunden bei, womit sie dieß beweissen wollen. Allein, wenn man die Urkunden genau betrachtet; wenn man besonders die vornehmste darunter genau ansiehet: so findet man, daß in selbiger nichts weniger, als von
N. I. einem Herzogthum Franken die Rede seie. Diese Urkunde N. I. schreibet sich vom K. Friederich I. her. Sie ist vom J. 1168. und kann man selbige unten vom Wort zu Wort lesen. Es kommet auch darinn ein Ducatus Würzburgensis zum Vorschein. Allein, Ducatus Würzburgensis in Francia Orientali und Ducatus Franciae Orientalis ist zweierlei. In Schwaben ist ein Ducatus Würtenbergensis. Aber, deswegen ist Ducatus Würtenbergensis noch nicht Ducatus Sueuiae. Es bedeutet auch in der angezogenen Urkunde das Wort Ducatus, kein Herzogthum im eigentlichen Verstande. Wir wollen uns hievon überzeugen lassen.

§. VIII.

Beweiß, daß das Hochstift Würzburg nicht Ducatum Franconiae bekommen.

Daß der Ducatus, welcher das Hochstift Würzburg vom K. Friederich I. bekommen, keinen eigentlichen Ducatum über ganz Franken andeutet, das veroffenbaret sich einmal daher, weil dieser Ducatus nur Ducatus Würzburgensis heisset.

(*d*) Ich habe dieß deutlich gezeuget, in dem zweiten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte, S. 260. desgleichen im dritten Versuch, und zwar in dessen Vorbericht, §. 44. S. 81.

heisset. Zu einer **Stadt** gehörte kein Ducatus, im eigentlichen Verstand genommen. Das Wort Ducatus kann **zweitens** deswegen kein Herzogthum, noch weniger aber das **Herzogthum Franken** bedeuten, weil in dem Kaiserlichen Privilegio nichts davon stehet; weil nämlich nicht dort stehet Ducatus Franciae Orientalis, sondern nur schlechthin Ducatus Würzburgensis. Das Wort Ducatus kann hier **drittens** kein Herzogthum, noch weniger aber das **Herzogthum Franken** andeuten, weil dieser Ducatus nicht per Vexillum, sondern nur per Priuilegium dem Hochstift Würzburg ist ertheilet worden; wie dieß die Worte: Priuilegii nostri munitione confirmare digneremur, deutlich bezeugen.

Diesen Umstand hat man wol zu bedenken. Ehehin, und besonders zu K. Friederich I. Zeiten, sind die eigentlichen Herzogthümer per Vexillum vergeben worden. (*) Ich habe dieß an andern Orten umständlich dargethan (*a*). Voriezt will ich mich nur auf das Exempel des Erzbischofs in Cöln beruffen. Dieser wurde vom K. Friederich I. im J. 1180. mit einem Theil von **Engern** und **Westphalen** beliehen. Und wie geschahe diese Belehnung? Sie geschahe per Vexillum. Denn so stehet in der hierüber ausgefertigten Urkunde: Praememoratum Archiepiscopum Philippum portione illa Ducatus suae collata Ecclesiae, *Vexillo Imperiali* solemniter inuestiuimus. Und warum wurde der Erzbischof in Cöln mit einer Fahne beliehen, oder warum bekam er die Kaiserliche Fahne? Deswegen, weil dasienige, was er zu Lehen bekam, ein rechtes Herzogthum war. Da nun das Hochstift Würzburg seinen Ducatum nicht per Vexillum, sondern nur per Priuilegium oder Iure Allodii bekommen: so kann man ia mit Händen greiffen, daß der Ducatus Würzburgensis kein Herzogthum im eigentlichen Verstande, noch weniger aber das **Herzogthum Franken** bedeuten könne. Zwar, (welches hier besonders anzumerken ist) finden wir, daß

(*) Die Herzogthümer wurden manchmal auch per Sceptrum verliehen. Aber auch dieß kann sich das Hochstift Würzburg nicht rühmen. Wer Exempel verlangt, wo die Herzogthümer mittelst des Scepters verliehen worden, der findet sie in Pfeffingers Vitriario illustrato Tom. II. pag. 980. Man sehe auch meines verehrungswürdigen Gönners des hochberühmten Herrn geheimen Rath Buders gelehrte Abhandlung unter dem Titel: Muthmaßliche Gedanken über die Frage: Ob der Herzog Bernhard zu Sachsen vom Kaiser Friedrich dem ersten mit einer Fahne, oder *more Gentis Saxonicæ*, mit einem Huth und Kranze beliehen worden S. 44. welche als ein Anhang einer andern Schrift, unter dem Titel: Kurze Anzeige der mehresten Kaiserlichen Lehenbriefen auch Anwartschaften und *Confirmationen* derer Privilegien des Chur und fürstlichen Hauses Sachsen anzutreffen ist.

(*a*) Nämlich in der Probe einer wöchentlichen Wappenbelustigung S. 10. und in der Vorrede zu dem ersten Stück dieser Wappenbelustigung von dem doppelten Adler §. 1. in der Anmerkung.

daß der Bischof Erlang zu Würzburg sich einsmals das Schwerd vortragen lassen. Allein, dieß beweisset noch lange nicht, daß das Hochstift Würzburg ein Herzogthum im eigentlichen Verstande, verwaltet habe. Denn das Schwerd ist in Deutschland kein Zeichen der herzoglichen Würde. (*b*) Die Fahne war es nur. (*c*) Man findet auch so viele Graven und Herren in den Siegeln mit dem Schwerd in der Hand, und dieß Schwerd hat nichts wenigers, als ein Herzogthum zu bedeuten. Es will nur Potestatem Iudiciariam anzeigen. Der Ducatus Würzburgensis kann viertens kein Herzogthum, im eigentlichen Verstande, noch weniger ein Herzogthum von ganz Franken bedeuten; weil es niemals dazu gemachet oder dazu erhaben worden. (*d*) Der Ducatus Würzburgensis kann hier kein Herzogthum in Franken bedeuten, weil fünftens der Pabst Pius II. im J. 1459. den Markgraven von Brandenburg und Burggraven zu Nürnberg Albrecht, zum Herzogen in Franken gemachet hat; wie dieß der Continuator Chronici *Andreae Presbyteri* mit den Worten berichtet: Anno Domini MCCCCLIX. dum Papa Pius II. Manduae esset - - - affuit Albertus Marchio, qui obtinuit ab apostolico titulum, ut se scriberet Ducem Franciae Orien-

(*b*) In Ungarn bedeutet wol Gladius so viel als Ducatus. S. *HEUMANNS Obseruationes de Inuestitura per Gladium* in dessen *Opusculis pag.* 710. §. 3. Aber in Deutschland hat der Degen diese Bedeutung nicht. Denn in diesen wurden ehehin die Königreiche per Gladium übergeben. S. die Probe meiner wöchentlichen Wappenbelustigung, S. 14.

(*c*) S. die erstangezogene Probe der Wappenbelustigung, S. 10. und 25.

(*d*) Man lese, was der preiswürdigste Herr Reichshofrath Freiherr von SENCKENBERG in der vortreflichen Vorrede zur Sammlung rarer, gedruckter und ungedruckter Schriften zum vierten Theil, §. 2. hiezu sagen.

Die Worte dieses großen Gelehrten sind würdig hieher gesezet zu werden:

„Eines Herzogthums Kennzeichen ist „auch ohnehin kein Schwerd, sondern „vielmehr eine Fahne, wie Otto Frisingensis de Vita Friderici I. L. II. c. 5. & 32. „samt so vielen anderen Schriften und „alten Herzoglichen Belehnungen bewähren. Es ist auch niemahlen jemand in „den Sinn gekommen, ein Herzogthum „durch ein Schwerd anzudeuten; daher „auch dieses bey dem hohen Stifft Würzburg, nichts wenigeres als das Zeichen „eines Herzogthums seyn kan. Hiermit „hebet sich auch der Streit wegen des Herzogthums Franken von selben, weil die „Iura Ducatus in Comitatibus noch niemand zum Herzogen machen, anbey die „Würtzburgische Lande, von keinem Kaiser von allen Zeiten her, zum Herzogthum erhöhet sind. Sämtliche Fürsten „sind heut zu Tage mit denen Rechten „derer alten Herzoge in ihren Landen versehen, welche hauptsächlich in dem Militar-Commando bey ihrer Provinz, Anordnung und Direction derer Land-Täge, „dem Geleite und dem Schutz des gemeinen Friedens, auch Anordnung derer „grosen Land-Gerichte, denen Kasten-Vogteyen über Stiffter und Clöster in ihrem „Bezirck, u. d. g. bestanden. Sie heisen „aber darum gleichwohl mit anderen Nahmen, und nennen sich keine Herzoge, „auser wann sie von dem Kaiser dazu benennet worden, woran es dem hohen „Stifft Würzburg vor immer fehlen möchte.

Orientalis. Dem Pabst Pius II. sind die deutschen Reichssachen so gut als Jemand in der Welt bekannt gewesen. Wäre nun der Bischof in Würzburg schon Herzog in Franken gewesen: so würde er den **Markgraven von Brandenburg und Burggraven in Nürnberg** nicht dazu gemachet haben. Es wird dieß um so begreiflicher, wenn wir in Betrachtung ziehen, daß die Päbste denen Stiftern nichts genommen, sondern dieselbigen vielmehr zu erhöhen gesuchet haben. Mithin ist sich hier nicht vorzustellen, daß der Pabst Pius dem Hochstift Würzburg solte etwas abgenommen und es dem Markgraven von Brandenburg gegeben haben. Der Ducatus Würzburgensis kann kein Herzogthum, noch weniger aber ein Herzogthum über Franken bedeuten, weil **sechstens** in den Kaiserlichen Urkunden neuerer Zeiten nichts davon stehet. Wir wollen nur einmal in eine Urkunde K. Maximiliani I. vom J. 1496. sehen. Diese hat der Herr P. Gropp in seiner **Würzburgischen Chronick lezteren Zeiten** S. 507. mitgetheilet, und hier unter den Beilagen Num. II. zu finden ist. Sie führet diese Ausschrift: **Reichs-** N. II
Belehnung Herrn Lorentzen Bischoffen zu Wirtzburg. Diese Ausschrift ist aber so richtig nicht gemachet. Es ist in der Urkunde von keiner **Belehnung** die Rede. Es stehet zwar das Wort **verleihen** darinnen. Allein, dieß Wort heisset hier nicht so viel als in feudum dare. Es bedeutet nur so viel Iure Allodii aliquid concedere. **Leihen, verleihen**, heisset demnach so viel als concedere. Zwar stehet in der Urkunde, der Kaiser seie in seiner Kaiserlichen Maiestät gezieret gesessen gewesen. Allein, auch daraus folget noch nicht, daß der Bischof zu Würtzburg etwas zu Lehen bekommen hat. Jezt wollen wir in die Urkunde selbst sehen. Darinn stehet nun, der Kaiser habe dem Bischoffen in Würzburg verliehen, **seine und seines Stifts** *Regalia*, **Lehen und Weltlichkeit.** Von einem **Herzogthum** stehet nichts darinnen. Der Ducatus Würzburgensis wird hier unter dem Wort **Weltlichkeit** begriffen. Und gesezt, der Bischof habe dieß, nämlich die **Weltlichkeit** oder die Regalia wirklich zu Lehen bekommen: so würde daraus noch lange nicht auf ein **Herzogthum**, noch weniger auf ein **Herzogthum Franken** zu schlüssen sein; weil in der Kaiserlichen Urkunde kein Wort davon stehet. Und diese allein mus hierinnen den Ausschlag geben. Wenn nun die Kaiserlichen Urkunden von einem **Herzogen** und von einem **Herzogthum in Franken** schweigen: so mus auch das Hochstift Würzburg, ia, so müssen alle Geschichtschreiber davon schweigen. Der Ducatus Würzburgensis ist **siebendens** deswegen noch kein Herzogthum, noch weniger das Herzogthum Franken, weil die Bischöfe in Würzburg sich einfallen lassen, **Herzoge zu Franken** sich zu schreiben. Ein Herzog zu Franken ist noch lange nicht ein Herzog **von** Franken. Der Bischof zu Würzburg schreibet sich **Herzog zu Franken**, weil sein Herzogthum, Ducatus Würzburgensis, in Franken lieget. Aber, deswegen ist der Bischof zu Würzburg nicht Herzog von ganz Franken. Eigentlich solte er sich **Herzog zu Würzburg** nennen. So wenig nun der Herzog zu Würtenberg sich einen Herzogen in oder **von** Schwaben nennen

darf, weil sein Herzogthum in Schwaben lieget, und eben so wenig er das Wappen des Herzogthums Schwaben führen darf; eben so wenig Recht hat der Bischof in Würzburg sich einen Herzogen in Franken zu nennen und eben so wenig Recht hat er, das Wappen des Herzogthums Franken zuführen. Wozu noch achtens kommt, daß Franken nie für ein Herzogthum ist gehalten und daher auch niemals also genennet worden. Aus diesen machen wir nun folgenden Schluß. Waren die Landschaften in Franken kein Herzogthum: so hat sie der Bischof in Würzburg nicht besizen können. Noch mehr. War Franken kein Herzogthum: so hat es auch kein Wappen von dem Herzogthum Franken geben können. Es waren auch damals die Provinzialwappen unbekannt (§. 6.) Und noch mehr. Hat Franken kein Povinzialwappen gehabt: so kann der Bischof zu Würzburg auch kein solches Wappen führen. Und wenn das Hochstift Würzburg jenes Wappen für das Wappen des Herzogthums Franken ausgiebet: so werden sich alle hohe Stände, so werden sich vornämlich die weltlichen Fürsten in Franken wider diese ungebührliche Anmassung sezen. Diese können auch ehender das Wappen eines Herzogs von Franken, als Würzburg, führen. Die Herzogliche Würde bestehet eigentlich in dem Militärcommando und in der Haltung der grosen Landgerichte. (e) Aber zu diesen allen ist ein Bischof zu Würzburg, weil er in dem geistlichen Stande lebet, unfähig. Darum kann er auch kein Wappen des Herzogthums Franken führen.

§. IX.

Was der Ducatus Würzburgensis eigentlich zu bedeuten gehabt.

Wann nun aber der Ducatus Würzburgensis kein Herzogthum, im eigentlichen Verstande; bedeutet es noch weniger das Herzogthum Franken: so müssen wir nachfragen: was denn dieser Ducatus Würzburgensis zu bedeuten gehabt? Und wenn wir hierauf eine richtige Antwort bekommen: so werden wir überzeuget werden, wie wenig Recht die Herren Bischöffe zu Würzburg haben, das Wappen derer Herzogen in Franken, oder, wie sie reden, das Wappen des Herzogthums Franken zuführen. Wenn auf jene Frage soll richtig geantwortet werden: so müssen wir voraussezen, daß die Bischöffe ehehin nicht so viele Grav- und Herrschaften besessen, als wie sie heut zu Tag haben. Sie hatten nur einzele Güter, etliche Dörffer, Wiesen und Aecker. Sie nahmen aber nach und nach an Land und Leuten zu. Dieß geschahe, da sie von Zeit zu Zeit viele Gütter an sich kauften und auch geschenkt bekamen; besonders, wenn vornehme Herren in ihre Kirche, wo ein berühmter Heiliger lag, sich begraben ließen. Vornämlich aber nahmen sie zu, weil so viele Graven und Herren in die Stifter giengen und so mit ganze Grav und Herrschaften zu ihnen brachten. Uber diese Gütter und Unterthanen hatten nun die Bischöffe die Jurisdiction nicht. Diese ließen die Kaiser durch

(e) Man sehe den Freiherrn von SENCKENBERG am erst angezogenen Orte.

durch die Herzogen oder durch die Graven verwalten. Und diese Verwalter hieße man Advocaten. Unter der Regierung K. Otto des Grosen ereignete sich in diesem Stücke etwas ganz ungewöhnliches. Dieser Kaiser hatte einen Bruder, Namens Bruno, welcher Erzbischof in Cöln war. Diesen machte er zum Herzogen in Lothringen; wie aus der Reichshistorie bekannt ist. Dieser Erzbischof war der erste Geistliche, welcher Iura saecularia erhalten. Und, damit man dieses ganz ungewöhnliche vertheidigen mögte: so berufte man sich auf das Exempel des Propheten Samuels. Man gab nämlich vor, dieser Prophet seie auch halb geistlich und halb weltlich gewesen. Denn er habe die geistliche und weltliche Gewalt zu gleich gehabt. Der Erzbischof Bruno wurde demnach deswegen zum Herzogen in Lothringen gemachet, damit er unter diesem Namen die weltliche Jurisdiction über seine Erzstifts Lande verwalten konnte. Oder, damit ich deutlicher rede: er hat nicht als Bischof, sondern als Herzog die weltliche Jurisdiction, welche Ducatus genennet wurde (*) ausgeübet. Dieß war freilich nur ein Personelwerck. Es gienge dieß die andern Bischöffe gar nichts an. Aber doch öffnete dieß einzige Exempel allen Bischöffen die Thore, eben diese Hoheit zu erlangen. Denn, da man einmal ein Exempel hatte: so wolten die andern Bischöffe auch nicht geringer sein. Sie suchten eben dieses Recht zu erlangen. Sie erhielten es auch nach und nach. Und zwar erhielten sie dieses Recht unter dem Titel eines Comitis oder eines Ducis, weil sich für Geistliche nicht schickte, die weltliche Jurisdiction auszuüben. Oder, daß ich es noch deutlicher sage: die Bischöffe bekamen die weltliche Jurisdiction unter dem Titel eines Comitatus oder Ducatus. Worüber wir uns nicht wundern dürffen, wenn wir bedenken, daß die Worte Dux, Comes und Iudex einerlei Bedeutung gehabt. Wir wollen uns iezt hievon durch etliche Exempel überzeugen lassen. Der Erzbischof von Bremen bekam die Gravschaft Bremen, damit er unter diesem Schein, oder als ein Grav von Bremen die weltliche Jurisdiction in seinen Landen ausüben konnte. (*a*) Der Bischof zu Bamberg brachte nach Absterben der Herzogen von Meran, Comitatum & Iudicium prouinciale an sein Stift. (*b*) Und dieß war nichts anders, als die weltliche Jurisdiction, oder auch das Recht Landgerichte halten zu dürffen, welche vor-

(*) Wie aus den Worten des Auctoris Catalogi Archiepiscoporum Coloniensium in HAHNII *Collect. Monument. inedit. Tom. I. pag.* 388. erhellet: Vicesimus quintus, Bruno sub Ottone I. cuius & ipse frater extitit. Hic præ ceteris antecessoribus suis Coloniensem Episcopatum ampliauit. Nam præter alia, quibus Ecclesiæ profuit, etiam DUCATUM laudabiliter retentum, successoribus reliquit. Uber diese Stelle werde ich in dem ersten Theil der Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg eine weitläuftige Erklärung mittheilen.

(*a*) Wie aus der Reichshistorie bekannt ist.

(*b*) Die Urkunde hierüber findet man in dem zweiten Versuch meiner Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg, S. 266.

vorher die Herzogen von Meran verwaltet hatten. Denn sie waren die Aduocati oder Voigte dieses Hochstifts. Eben so kan man auch hieher rechnen, was man in einer Urkunde (c) K. Heinrichs vom J. 1063. lieset: Qualiter dilectus & fidelis noster Burchardus Halberstadiensis episcopus clementie nostre strenuitatem supplicando adiit, ut sue ecclesie bona sua per nostri precepti paginam confirmaremus - regia munificentia confirmamus eidem ecclesie libertatem & bona omnia, que a Karoli magno &c. concesserunt, parochias, scilicet, decimas, terras cultas & incultas, *comitatus*, mercatus, monetas, theolonea singulariter autem duos Comitatus unum Bernhardi sive filii ejus Gebehardi comitum Alterum vero Lutheri comitis, nostra authoritate in proprium concedimus - . Denn durch Comitatus ist hier nichts anders, denn die weltliche Jurisdiction gemeinet. Die Bischöffe erhielten aber auch diese Jurisdiction oder den Bann, wie er in der goldenen Bulle genennet wird, unter dem Titel eines Ducatus. Man findet dieß ganz deutlich in einer Urkunde (*d*) K. Ludovici Bauari: Wir **Ludwich** von der Gnade Goz, Römischer Keyser, vmmer mehrer deß Reichs, Bekennen vnd don kund allen Luten, die sehen vnd hören diesen Breff, dat wy mit Rade vnser getrewen, geuen hauen, vnd geben an diesen Breue vnserm erbaren Versten vnd lieben Ohemen, Bischop, Ladewich von Minden vnnd synen Nakomen, Bischopen to Minden, **ein fry Hertzogdom** in dem Stift to Minden, vnd fry Grichte darinne to sittende, vnd koniges banne nach Veme Rechte, also in den Lande Westfalen recht is, an wertlichen Richte, van vnnser vnd vnnser Nakomen wegen, Römischer Keyser oder Könige, vnd frystete in dem Herzogdom to habene. Das freie Herzogthum, welches dieser Kaiser dem Bischoffen zu Minden verliehen, bedeutet hier nichts anders, als die weltliche Jurisdiction oder die Freiheit, Landgerichte halten zu dürffen. Darum wird der Erzbischof in Magdeburg in einer Urkunde vom J. 1196. Dux genennet. (*e*) Darum wird in einer andern Urkunde die weltliche Jurisdiction ausdrücklich Ducatus genennet. (*f*) Vornämlich aber verlohnet es sich hieher zu sezen, was Nauclerus schreibet: (*g*) Longinus nouum in Italiam introduxit dignitatis nomen Exarchatus Italiae, id est, summus Magistratus - in administratione vero Italiae & urbium hunc primus seruauit morem, ut non Prouinciae aut Regioni praeesset Praeses, sed singulae urbes a singulis regerentur Magistratibus, quos appellauit *Duces*; parem itaque faciens urbem Romanam aliis urbibus vel oppidis, hac una in re

illum

(*c*) S. LUDWIGS *Reliqq. Tom. VII. pag.* 479.

(*d*) S. PISTORII *Scriptor. Rer. German. Tom. III. pag.* 840.

(*e*) S. LUDWIGS *Reliqq. Tom. IX. pag.* 538.

(*f*) Bei dem Herrn von Ludwig am angeführten Orte.

(*g*) In *Vol.* 2. *Chronograph. Generat.* 20. *pag.* 613.

illum honorauit, quod impositum tunc Magistratum Præsidem appellauit; sed qui successerunt, sunt appellati *Duces*, ut postea per multos annos, sic Romanus appellaretur *Ducatus*, sicut Narniensis, Spoletanusque est dictus. Neque post Narsetem & Basilium vel consules Roma habuit, vel senatum legitime coactum, sed *Duce* Graeculo homine, - Res Romana administrata est. Dahin kann man rechnen, was Anastasius (*b*) unter dem Jahr 739. schreibet: Transimundus vero Dux habito consilio cum Romanis, collectoque generali exercitu *Ducatus* Romani ingressus est per duas partes in fines *Ducatus* Spoletani - Und was Luithprand berichtet: Longobard Rex & pacem cum *Ducatu Romano* confirmauit. Man siehet leicht, was hier Ducatus und was oben Dux heissen soll.

§. X.

Wir gedenken nun an das Hochstift **Würzburg**. Es will dasselbe vor allen Bischofthümern was zu vor gehabt haben. Es will keinen geringen Anfang gehabt haben. Es will gleich groß gewesen sein. Es will gleich bei seiner Errichtung den Ducatum Franciae Orientalis beherrschet haben. Und wenn man fraget; welcher Herr dieß Hochstift so mächtig gemachet: so weiß man nicht zu sagen, ob es Carolomannus oder Pipinus oder Carolus Magnus gethan habe? Die meisten geben vor, Pipinus habe das Hochstift Würzburg so hoch erhoben. Wenn man aber nach den Beweiß fraget: so bekommt man zur Antwort: er seie im J. 856. nebst der Stiftskirche S. Kiliani verbrennet. Man mus sich aber billig wundern, daß nur diese einzige Urkunde soll damals verbrennet sein. Das Hochstift Würzburg weisset unter andern eine Urkunde vom K. Arnolpho auf, darinn dieser Herr bezeuget, es habe ihm der Bischof zu Würzburg einige Documenten seiner Vorfahrer, nähmlich des Pipini, Caroli M. und Ludovici vorgebracht, welche er nun bestättigen solle. Es erhellet also hieraus, daß diese Urkunden, nach dem Brand, noch vorhanden gewesen. Warum hat denn wol der einzige Schenkungsbrief über den Ducatum Franciae Orientalis das Unglück gehabt, verbrennet zu werden? Doch, wir wollen es zugeben, daß eine Urkunde wirklich verbrennet ist. Aber, man wird nimmermehr glauben können, daß diese Urkunde eben den Schenkungsbrief über den Ducatum Franciae Orientalis in sich begriffen. Dieß kann man schon daher abnehmen, weilen in allen Privilegien, welche das Hochstift Würzburg von denen Kaisern bekommen, kein Wort von dem Ducatu Franciae Orientalis befindlich ist. Der Herr von Eckhart (*a*) bringet zwar eine Confirmationem Ecclesiarum & Capellarum Re-

Ob das Hochstift Würzburg bei seiner Errichtung vor andern Stiftern was zuvor gehabt?

(*b*) Unter dem Jahr 739.

(*a*) In seinen *Comment. Rer. Franc. Tom. II. pag.* 882.

Regiarum a Carolomanno Principe & Pipino Rege Ecclesiæ Würzeburgensi donatorum vom K. Ludovico bey. Allein, diese Urkunde redet nicht von dem Ducatu Franciæ Orientalis. Sie beweisset nur, was für Kirchen zum Würzburgischen Kirchensprengel gehöret haben oder von gedachten Kaisern sind dahin bestättiget worden. Und diese Bestättigung beweisset nur so viel, daß das Hochstift Würzburg wol eine geistliche aber keine weltliche Jurisdiction bekommen hat. Gleiche Bewandnis hat es mit denen andern Privilegien, welche das Hochstift Würzburg von den folgenden Kaisern erhalten hat. In keiner einzigen stehet etwas von dem Ducatu Franciæ Orientalis. So viel kann man wol zugeben, daß der Bischof Burckhard die Stadt Würzburg, nebst denen dazu gehorigen Dorfschaften, welche vorher dem Herzog Hettano als ein Eigenthum zugestanden, von dem König Pipino geschenckt bekommen. Man kann weiters zugeben, daß der Bischof auch die weltliche Jurisdiction über Würzburg und was dazu gehöret, erhalten habe; welche aber ein weltlicher Herr nothwendig verwalten muste. Jener Bischof machte sich um diesen Herrn besonders verdient. Er reissete oft nach Rom und brachte dadurch zuwegen, daß Pipinus in seiner königlichen Würde von dem Pabst bestättiget wurde. (*b*) Dafür muste Pipinus erkennlich sein. Da nun die Würzburgischen Geschichtschreiber so vieles von einer Schenkung reden, welche Pipinus soll dem Hochstift Würzburg gethan haben; gleichwol aber nicht der mindeste Beweiß zu finden, daß es der Ducatus Franciæ Orientalis gewesen: so kann wol iene Schenkung in nichts anders, als in der Stadt Würzburg und in dem dazu gehörigen Gebiet bestanden sein. Aber doch beruffet sich das Hochstift Würzburg auf das Privilegium K. Friederich I. darinnen ausdrücklich eines Ducatus gedacht wird, und davon schon oben gehandelt worden. Allein auch hiemit kann nichts gewonnen werden. Es redet nur de Ducatu Würzburgensi und nicht de Ducatu Franciæ Orientalis. Der Ducatus Würzburgensis aber kann hier nichts anders als die Potestatem saecularem anzeigen, welche der Bischof zu Würzburg über die Unterthanen seines Hochstifts bekommen. Wir werden hievon auf das deutlichste überzeuget, wenn wir nachfragen: wer vorher die weltliche Jurisdiction über das Hochstift Würzburg verwaltet hat?

§. XI.

(*b*) Der Herr von Eckhart läugnet zwar dieß in seinen *Comment. Rer. Franc. Tom. I. pag.* 497. aber der Herr D. Zimmermann Stadt Syndicus zu Würzburg gehet mit der Sprache heraus. Er schreibet in einem Glückwunsch an den Bischof von Würzburg, welcher im J. 1731. gedruckt worden, so merckwürdig: Wer weiß nicht, was der H. *Burchardus* erster Bischoff zu Würzburg für grosse und langwührige Gesandschafften nach Rom in Italien, in West-Francken, und andere entlegene Orthen zu Beförderung des Reichs *Pipini*, und Erweiterung des Glaubens über sich genommen, und mit was für freygebiger Dancknehmung dieser die vornehmste Diensten *Burchardi* theils in seiner Heiligen Person, theils in dem neu-gestifteten Herzogthum vergolten. S. des Herrn Dechant GEORGI Nachricht von der Stadt Onoldsbach, S. 29.

§. XI.

Die weltliche Jurisdiction über die geistlichen Stifter verwalteten die Herzogen, in deren Lande die Stifter lagen. Unser Franken hatte, zu den Zeiten der Carolingischen Kaiser und Könige, keine Herzogen. Es verwalteten dasselbe die Camerae Nuntii. Dieß waren die Graven zu Bamberg. Der unglückliche Grav Allbrecht zu Bamberg war der lezte, welcher diese Würde bekleidete. Dieser hatte denn auch die Advocatie über das Hochstift Würzburg. Er war ohnehin dem Hochstift Würzburg am nächsten. Darum konnte er die Advocatie über dasselbe am ehesten versehen. Er misbrauchte aber dieses Amt und veriagte den Bischoffen Rudolph. (*a*) Als dieser Herr sein Leben auf eine unglückliche Weisse endigte: so kam die Advocatie über mehrgedachtes Hochstift auf

Das Hochstift Würzburg hatte seine Advocatos, wie die andern Stifter.

Wer diese Advocati gewesen.

(*a*) Man sehe des preiswürdigsten Herrn Reichshofraths Freiherrn von SENCKENBERG Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Deutschland, besonders den Anhang von denen Kaiserlichen Landgerichten in Franken, sonderlich dem zu Würzburg, S. 10. allwo Sie schreiben: So weit der Würzburgische Kirchensprengel gegangen, mag auch wohl des *Aduocati*, *Camerae Nuncii*, oder *Ducis Herbipolensis* Gewalt sich erstrecket haben. Würzburg were Zweiffelsohne dessen Siz. Nachdeme *Adelbertus* Graf von Bamberg den Kopf verlohren, wurde Würzburg, wie mich bedüncket, von der *Aduocatie* frey, weil dieser von seiner Kastenvoigtey, mit Austreibung Bischofs Rudolfen einen Mißbrauch gemacht hatte.

Ich will mir die Freiheit nehmen, und zu dieser gelehrten Anmerkung eine kleine Erinnerung thun. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Gewalt des Camerae Nuntii so weit gegangen: so weit sich der Würzburgische Kirchensprengel erstrecket hat. Besonders mögen die Graven von Bamberg diesen Gewalt gehabt haben; weil ihre Landschaften, welche gewieß sehr ansehnlich waren, in dem Würzburgischen Kirchensprengel lagen. Aber nur ist eine Frage: ob die Graven von Bamberg die weltliche Jurisdiction über ihre eigene Landschaften im Namen des Hochstifts Würzburg, oder in ihren eigenen Namen verwalter haben? Unstrittig haben sie dieß in ihren eigenen Namen gethan. Ist nun dieß geschehen und woran Niemand zweiflen kann: so kann ja das Hochstift Würzburg die Iura Ducatus nicht durch ganz Franken gehabt haben. Mithin ist es eine Fabel, wenn die Würzburgische Geschichtschreiber vorgeben, daß das Hochstift Würzburg schon vorher das ganze Herzogthum Franken geschenckt bekommen habe. Und, wenn nach dem Vorgeben hochgedachten Herrn Reichshofrath das Hochstift Würzburg erst nach dem unglücklichen Ende des Gravens Allbrechts zu Bamberg von seinen Aduocatis frei geworden: so ist dieß ein neuer Beweiß, daß mehrgedachtes Hochstift das Herzogthum Franken nicht gehabt habe. Am Ende bemerke ich noch, daß der Bischof Rudolph, welchen der Grav Allbrecht von Bamberg verjaget hat, ein Bruder von denjenigen Graven gewesen, mit welchen gedachter Grav in Feindschaft gelebet. Regino giebet diesen Bischofen kein gutes Lob, wenn er von ihm saget: Cathedram Ecclesiae Würzburg. Rodulphus licet nobilis, *stultissimus* tamen, frater Cunradi & Gebehardi Comitum, obtinuit &c.

auf den Graven Conrad in der Wetterau und in Hessen, einen Bruder des obgedachten Bischofs. Und es scheinet, daß dieser Herr, noch bei Lebzeiten seines Vaters, mit dem Hochstift Würzburg in einiger Verbindung gestanden seie. (*). Denn wir finden, daß er im Jahr 905. auf Befehl seines Vaters Franciae Orientalis Militem nach Lothringen geführet habe, und worunter die Würzburgischen Milites müssen allerdings mit begriffen gewesen sein. Wenigstens gehörete es mit zum Amt der Advocaten, daß sie die Truppen der Stifter commandirten. Damit wir dieß nur durch ein baar Exempel erläutern: so erzählet der MONACHUS BRUNWILLERENSIS (*b*) von dem Erzbischoffen in Cöln, er habe den Ludolphum, einen Sohn des Pfalzgravens Ezonis, zu seinen **Advocaten** angenommen, und schreibet: Ludolphus (Ezonis) major natu, quod erat animo acerrimus, & corpore robustissimus, militarique prorsus virtuti aptissimus, - - *Comitatum* seu *Praefecturam* adeptus est, scilicet, ut ingruente bellicosi discriminis articulo *Coloniensis Archi-Episcopi legionis* SIGNIFER, id est, primipilarius esset.

Comitatus und Praefectura bedeutet hier nichts anders, als die Advocatie, oder was oben Ducatus geheissen hat. Und der LAMBERT. SCHAFNABURG. berichtet unter dem 1063. Jahre: Multi Vulnerati, multi occisi sunt, inter quos praecipui erant *Regenbodo SIGNIFER Fuldensis &c.* Der Signifer Fuldensis ist hier so viel als der Aduocatus Ecclesiae Fuldensis. Also bestunde das Amt der Advocaten mit darinnen, die Stifts Truppen im Krieg zu commandiren. Daher hießen sie Signiferi oder Primipilarii. Als der Grav Conrad, Römischer König wurde: so bekam sein Bruder Eberhard die Advocatie über das Hochstift Würzburg. (*c*) Wer aber hierauf diese Würde erhalten hat, daß weiß man so genau nicht zu sagen. Es scheinet aber, daß der Vater des K. Conradi Salici, nämlich Heinrich, sonst auch Hezel genannt, und von welchem das **Hochfürstliche Hauß Hohenloh** abstammet, wie aus der unten §. 22. beigebrachten Tabelle zuersehen, mit dem Hochstift Würz-

(*) Daher wird er von einigen Herbipolensis genennet. S. des berühmten Herrn Hofraths HANSSELMANN diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des Hausses Hohenloh im ersten Theil, S. 317. §. 50.

(*b*) In *vita Ezonis Palatini Cap. I. pag.* 316. S. HAHNS Reichshistorie im zweiten Theil S. 271. in der Anmerkung *bb*. S. auch den vortreflichen Freiherrn von SENCKENBERG in der grundgelehrten Schrift nach, deren Titel: Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des deutschen bürgerlichen und Staatsrechts S. 172. in der Anmerkung *b*. Welches goldene Buch mir um so schäzbarer ist, da ich es als ein Angedenken seines hohen Herrn Urhebers zu verehren habe.

(*c*) S. des preiswürdigsten Herrn Reichshofraths Freiherrn von SENCKENBERG *Selecta Iuris & Histor. Tom. III. pag.* 144. allwo es heisset: Eberhardus Franciae Herbipolensis Ducatum seu Comitatum tenuit &c.

Würzburg müsse in einer besondern Verbindung und guten Vernehmen gestanden sein. Es erhellet dieß daher, daß, als der K. Otto III. dem Hochstift Würzburg eine Wildban bestättigte, und darauf weiters eine andere Schenkung an dieses Bischofthum that, der Kaiser in den zwo Urkunden meldet, daß dieß auf Vorbitte des Herzogs Heinrich geschehen. (*d*) Es erhellet also hieraus, daß dieser Herr mit dem Hochstift Würzburg in einem besondern Vernehmen gestanden. Und es würde iene Vorbitte vermuthlich nicht geschehen sein, wenn er nicht der Advocat dieses Hochstifts gewesen wäre. Denn näher konnte er wol mit dem Hochstift Würzburg nicht verbunden gewesen sein. Nach diesem, und zwar im J. 1057. findet sich ein Advocat dieses Hochstifts der Eberhard heißt. Es veroffenbaret sich dieß aus einer Urkunde des Bischofs Adalbero unter gedachten Jahre. (*e*) Denn daselbst stehet mit ausdrücklichen Worten: Eberhardus Comes nostraeque *Aduocatus* Ecclesiae. Es war dieser Eberhard unstrittig ein Sohn des Gravs Siegfrieds Stammvatter des hohen Hausses Hohenloh. (**) Woran um so weniger zu zweifeln ist, da er dem Hochstift Würzburg so nahe gewohnet hat, und ein Anverwander von ihm, nämlich der Herzog Hezel kurz vorher der Advocat gedachten Hochstifts gewesen ist. Hierauf kam diese Advocatie an die benachbarten mächtigen Graven von **Rotenburg** an der Tauber. Es veroffenbaret sich dieses aus einer Urkunde, (***) davon ich das

(*d*) S. den Herrn Hofrath HANSSELMANN am angeführten Orte. Daselbst lautet es unter den Beilagen Num I. in einer Urkunde vom J. 1000. also: Otto tertius, Seruus Iesu Christi, & Rom. Imperator Augustus - - - Quapropter omnium fidelium nostrorum, tam praesens, quam & futura comperiat turba, qualiter Nos, interuentu Heriberti, venerabilis Archiepiscopi, *Henrici Ducis*, nostri consanguinei amabilis, maxime autem propter amorem & petitionem Henrici, Sacrosanctae Wirzburg: Ecclesiae venerandi Praesulis, eidem sanctissimae sedi suae ad honorem clementissimi Saluatoris mundi, preciosissimorum martyrum Kiliani, Colonati atque Totnani, summa deuotione venerandorum, constructae concessimus, potentiam, ut omnis Sylua, quae ad Castellum *Bernheim*, seu ad Villam Luttershausen dictam, pertinere videtur, sicut nostri juris publicum forestum, tuta ac defensa, munita, ac in perpetuum forestata habeatur. Und in einer ungedruckten Urkunde, welche in dem Bambergischen Privilegienbuch S. 69. stehet, heisset es unter dem J. 1000. also: Otto Imperator notum facimus omnibus, qualiter interuentu H. Episcopi Würceburgensis, Capellano Ducis *Henrici* Consanguinei nostri tale praedium, quale nostro Iure pertinet in Villa Bruningen dicto in Comitatu Heurici in pago Nordgowa situm, atque idem praedium cum omnibus pertinentiis in dicto pago in proprium tradidimus, & de suo Iure in suum Ius transfundimus, eo tenore, ut liberam habeat disponendi potestatem, &, ut hoc firmum &c. Der Kaiser heisset den Herzog Hezel deswegen seinen Consanguineum, weil die Grosmutter dieses Herzogs eine Enckelin des K. Otto I. war.

(*e*) In SCHANNATS *Vindemiis litter. Collect. I. pag.* 174.

(**) Man sehe unten §. 22. die genealogische Tabelle; vornämlich aber den berühmten Herrn Hofrath HANSSELMANN an beregter Stelle S. 333. §. 62. hievon nach.

(***) Diese Urkunde befindet sich in MENKENS *Script. Rer. Germ. Tom. I. pag.* 390.

nöthigste hieher sezen will. Notum sit omnibus, tam futuris, quam praesentibus, qualiter Dominus Heinricus Palatinus Comes uxoris suae venerandae Adelheidis consensu, tres praedii partes in Creglingen sitas, coram haud parua clientum suorum multitudine, in liberas manus Comitis Coluuini pro anima sua patrisque & matris, nec non omnium parentum suorum tradidit super Altare sancti Nicolai Komberg, vice sua delegandas. Quod contigisse certum est, eodem Incarnationis Dominiae anno, quo Richardus Archiepiscopus Moguntinensis Antistitis infulam adeptus est. Huic delegationi non modica turba interfuit, e quibus hos nominatim testes huic Chyrographo inscribi nil oberit. *Heinricus Comes, postea Dux effectus est*, & frater ejus Conradus de Mercheim, Gerlach de Rumersdorff & fratres ejus, Wilhelm & Richuuin, Ruggerus Comes de Rotenburg & Heinricus frater ejus. Hoc etiam tam præsentium tam sequentium notitiae dignum remur insinuandum; quod Ruggerus Comes praedium Othelingen - - At delegatio facta est ante munitionem Ruchesheim. Hier ist ein Heinricus Comes, qui postea Dux effectus est. Man siehet, daß diese Urkunde nicht zu der Zeit ausgefertiget worden, in welcher bemeldte Schenkung vor sich gienge. Sie ist nachgehends erst geschrieben worden, und es kann leicht sein, daß ein Fehler in selbige gekommen ist. Wie denn überhaupt die Urkunden des Stifts Komburg, welche bishero zum Vorschein gekommen, nicht die richtigsten oder wenigstens sehr falsch abgeschrieben sind. An der oben beigebrachten Urkunde findet man dieß handgreiflich. Es ist in selbiger nicht einmal, gewöhnlicher Weisse, das Jahr bestimmet, in welchem der Handel geschehen. So viel wird nur bemercket, es seie in dem Jahr geschehen, in welchen ein Richard, Erzbischof in Mainz geworden. Eigentlich hieß dieser Erzbischof Ruthardus oder Ruchard. Die Erzbischöfliche Würde erhielte er im J. 1088. (*f*) Mithin müßte obige Handlung im gedachten Jahre geschehen sein. Dabei befand sich nun auch ein Comes Heinricus, welcher nachgehends Dux geworden ist. Damals war er also noch nich Dux. Wer war er wol? Der berühmte Herr Dechant Georgi (*g*) führet aus einer **Rotenburgischen Chronick** an, daß ein Grav Heinrich von Rotenburg soll **Herzog**, man weiß aber nicht wo, geworden sein. Er meinet, die-

390. Desgleichen in DUELLII *Miscell. Part. II. pag.* 283. Ferner in des berühmten Herrn Hofprediger WIBELS hohenlohischen Kirchenhistorie im dritten Theil, S. 33. Am richtigsten aber lieset man sie in des berühmten Herrn Dechant GEORGI Uffenheimischen Nebenstunden im ersten Theil S. 1143. Der berühmte Herr Hofrath HANSSELMANN hat in dem ersten Theil seines diplomatischen Beweisses von der Landeshoheit des Hausses Hohenloh, S. 331. auch ein Stück dieser Urkunde, und im zweiten Theil dieses gelehrten Werkes S. 275. Num. CCIX. selbige ganz beigebracht.

(*f*) Wie solches aus denen Urkunden erhellet, welche der Freiherr von GUDENUS im *Cod. Diplom. Tom. I. pag.* 27. beigebracht.

(*g*) Am angeführten Orte im ersten Theil S. 1141. in der Anmerkung b.

dieser Grav müsse eben derienige sein, von dem unsere Urkunde redet. Oder, es könne auch sein, daß derienige, welcher die Rotenburgische Chronick geschrieben, gemeinet, Aduocatus Ecclesiae Würzburg. und Dux Franconiae seie einerlei. (*h*) Dieser Gedanke ist nicht ungegründet. Nur ist vor allen zu erinnern, daß die Rotenburgischen Chronicken nicht von einem **Herzogen in Franken**, sondern nur überhaupt von einem **Herzogen** reden. Sie sagen auch nicht, daß er ein **Herzogthum** bekommen habe. Dieß sagen sie nur, er seie ein Herzog geworden. So berichtet die Rotenburgische Chronick, welche der Herr P. DUELLIUS mitgetheilet, (*i*) daß Grav Heinrich von Rotenbug, **der auch darnach Herzog war**, das neue Münster zu Würzburg noch zierlicher gebauet und begabet habe, welches sein Vatter vorher gebauet hatte. Er berichtet weiters, (*k*) daß dieser Grav Heinrich mannich Jahr **Voigt und Vorsprecher der Kirchen zu Würzburg und Oeringen** (auch zu Komburg) gewesen, und sezet dazu: **Darnach ward er Herzog.** Er habe auch, weil er nicht Leibes Erben gehabt, die Stadt **Rotenburg** an das Reich gegeben, und überantwortet. Und abermals berichtet es, (*l*) der Grav Heinrich seie **davor Herzog geworden.** Was diese Chronick von dem Grav Heinrich als Advocaten des Hochstifts Würzburg meldet, ist ganz richtig. Vorher war sein Bruder Rugerus, der Advocat über dieses Hochstift. Darnach wurde es dieser Heinrich, von dem wir hier reden. Denn so stehet bei dem DUELLIO: (*m*) Haec est nota concambii manu *Henrici Aduocati* Praefecti inter Emehardum Wurzeburgensem Episcopum & duos fratres liberos - - Actum est concambium in Würzburg. Und abermals unter dem J. 1108. qualiter Ruggerus Praepositus de nouo monasterio Würzburg & fratres, communi consilio praedium suum Mulenbach cum omnibus appendiciis per liberos manus *Comitis Henrici* loci utriusque *Aduocati* - - super Altare sancti Nicolai in Komberg delegauerint. Er war also Advocat über das neue Münster zu Würzburg, welches sein Vater gestiftet, und er noch mehr begabet hatte. Er war aber auch Advocat über das ganze Hochstift Würzburg. Folgende Urkunde (*n*) bezeuget es gar deutlich: Notum sit - - qualiter factum est concambium cum praedio Stuetbach, quod ad Ecclesiam Komburgensem pertinebat, in decimas Sancti Kiliani, Michelbach, Brezingen, Hirzuelden - - *Henrico utriusque Ecclesiae Aduocato* manu sua concambium confirmante. Acta sunt haec anno Incarn. Dom. M. XCV. Henrico imperante, Emehardo Würceburgensi

 Epi-

(*h*) Der berühmte Herr Verfasser mus nicht mehr daran gedacht haben, was er vorher S. 1113. geschrieben, nämlich, daß man an Statt Herzog, besser sage, Bischof.

(*i*) In seinen *Miscell. Part. II. pag.* 177.

(*k*) S. 179.

(*l*) S. 181.

(*m*) S. 288.

(*n*) S. 283.

Episcopo. Hier haben wir einen Henricum utriusque Ecclesiae Aduocatum. Es ist dieß der Grav Heinrich von Rotenburg. Er war Aduocatus utriusque Ecclesiae, zwischen welchen nämlich obiger Tausch vorgieng. Er war also Aduocatus sancti Kiliani, oder des Hochstifts Würzburg. Er war aber auch Aduocatus sancti Nicolai, oder des Klosters zu Komburg. Würzburg hatte einen Ducatum, nämlich die weltliche Jurisdiction, oder die Gerechtsame, welche sonst die Herzogen in denen ihnen untergebenen Herzogthümern, im Namen des Kaisers, auszuüben hatten. Weil nun der Grav von Rotenburg diese Jurisdiction mit der Zeit zur Verwaltung bekam: so mag obige Urkunde, oder derienige, welcher nachgehends den Zusaz, postea Dux effectus gemachet, darauf sein Augenmerck gehabt haben. Es kann aber auch sein, daß dieser Comes Heinricus ein Dux Belli geworden, oder dazu gemachet worden, und die Franken im Krieg angeführet hat. Darauf nur der obige Ausdruck, Dux effectus, sein Absehen haben mag. Es wird dabei seines Bruders Cunradi de Merchheim gedacht. Dieß Merchheim ist das heutige Merchentheim oder Merchenthal. Dieser Herr schrieb sich nun von diesem Orte, weil er sich allda aufhält; ob er gleich von Geburt ein Grav von Rotenburg war, und dieß Merchheim zu den Rotenburgischen Herrschaften gehörete oder in der Gravschaft Rotenburg lage. Und obgleich in angezogener Urkunde auch einige Graven von Rotenburg namhaft gemachet werden: so ist dabei so viel zu bemerken, daß sie aus einer andern Linie, als die obigen, gewesen. Uberhaupt ist hier noch zuerinnern, daß die Graven von Rotenburg und das Hochstift Würzburg in einem besonders guten Vernehmen und in einem besondern Zusammenhang gestanden sind. Einmal ist zu verwundern, daß so viele Graven von Rotenburg hintereinander sind zur bischöflichen Würde in Würzburg gelanget. Ja, selbst der lezte Grav von Rotenburg wurde im J. 1098. Bischof zu Würzburg, und im J. 1114. gieng er aus der Welt. Die Graven von Rotenburg thaten auch die wichtigsten Schenkungen an das Hochstift. Ja, man darf wol sagen, daß die Helfte dieses Hochstifts sich von den Rotenburgischen Güttern herschreibet. Es waren auch die Graven von Rotenburg, von Zeit zu Zeit, Advocaten dieses Hochstifts. Ich komme daher auf die Gedanken, daß die Advocatie über das Bischofthum Würzburg mit der Gravschaft Rotenburg oder mit den Besizern dieser Stadt, verbunden gewesen. Ja, man darf an dieser Wahrheit gar nicht zweiflen, wenn man nachfolgende Umstände in Erwägung ziehet. Als die Graven von Rotenburg absturben, und ihre Gütter, gewöhnlicher Weisse, dem Reiche heimfielen: so schenkte selbige der K. Heinrich IV. an seinen Tochtermann dem Herzogen Friederich in Schwaben. Er bekam auch sogleich die Advocatie über das Hochstift Würzburg. Wir werden uns hierüber um so weniger wundern, oder diese Erzählung in Zweifel ziehen dürffen; da bekannt ist, daß die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. ihren Freunden aus dem hohenstauffischen Hausse alles mögliche zuzuwenden gesuchet haben.

haben. (†) Daß nurgedachter Herr in Franken begüttert gewesen, veroffenbaret sich aus einer Urkunde vom J. 1102. worinnen er sich Sueuorum Ducem & Francorum nennet. (o) Daß er aber auch Advocat über das Hochstift Würzburg gewesen, leget sich aus einer Urkunde vom J. 1103. zu Tage, vermöge welcher, dieser Herr einen Theil von seinen Lehen, welche er von dem Hochstift **Würzburg** besaß, wieder zurück gab. (p) Da dieser Herr die Herrschaft **Rotenburg** geerbet; so hat er auch die damit verbunden gewesene Advocatie sogleich mit erhalten. Daher rühren nun die Lehen, welche er dem Hochstift Würzburg, zum Theil, wieder zurück gab. Als dieser Herr Todes verfuhr: so erbten ihn seine beiden Prinzen, Friederich und Conrad. Der erste bekam, gewöhnlicher Weisse, die **Lehen**, nämlich das Herzogthum Schwaben. Der jüngere aber, nämlich der Conrad, nachmaliger Römischer Kaiser, erhielte die **Allodialgütter** in Franken. Dahin gehörete nun die weitläuftige Herrschaft **Rotenburg** an der Tauber. (****) In erst gedachter Stadt hatte er, ehe er Kaiser wurde, seine Residenz und seinen völligen Hofstaat; wie ich in der **Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg** umständlich dargethan habe. Voriezo beruffe ich mich nur auf die sehr merckwürdige Urkunde, welche der berühmte Herr Hofrath HANSSELMANN mitgetheilet hat und welche am angezogenen Orte umständlich erläutert ist. (q) Dieser Conrad verwaltete dabei den Comitatum Kochergau, wie er in einer Ur-

(†) Man lese des Freiherrn von SENCKENBERG bereits angezogene vortrefliche Schrift unter dem Titel nach: Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des deutschen bürgerlichen und Staatsrecht 2c. S. 173. §. 70. desten nicht zu zweiflen ist. S. die Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des deutschen, bürgerlichen und Staatsrecht, S. 174. §. 71.

(o) S. die *Documenta rediuiu. monast. præcipuor. in Ducatu Wurtenberg. p.* 713. Man sehe auch den Freiherrn von SENCKENBERG am angeführten Orte S. 174. §. 71. nach.

(p) Diese Urkunde hat SCHANNAT *in Vindem. Litt. Tom. I. pag.* 62. mitgetheilet, allwo es nun heisset: Ego Fridericus Dei gracia Dux &c. partem beneficii mei Episcopo Würciburgensi Domino Emenhardo causa salutis animae fratris mei Ludwici Palatini Comitis restituerim &c. Acta sunt haec 1103. Der Herr Reichshofrath Freiherr von SENCKENBERG vermuthen, dieser Pfalzgrav Ludwig müsse auch in Franken gelebet haben; woran auch im min-

(****) An einen andern Orte werde ich ihre Weitläuftigkeit umständlich zeigen.

(q) Im ersten Theil des diplomatischen Beweisses der Landeshoheit des Hausses Hohenloh, bei den Urkunden Num. IV. unter dem J. 1144. Ich sehe hier vornämlich auf die Zeugen, welche am Ende der Urkunde namhaft gemachet worden. Es stehet dort: Walterus de Schippa, Cunradus Pris (hier fehlet das Wort Pincerna) Arnuldus de Rodenburch &c. Dieß waren nun keine Ministeriales oder Officiales Imperii. Sie gehörten nur zur Herrschaft Rotenburg. Sie wurden aber für Ministeriales oder Officiales Imperii gehalten, weil ihr Herr Kaiser war. An einem andern Orte wird dieß umständlicher dargethan.

Urkunde selbst gestehet. (*r*) Er war aber auch dabei der Advocat des Hochstifts Würzburg. Der Abt zu Auersberg unterrichtet uns hievon bei dem J. 1116. also: Missus tamen ab eo illuc Praesul Wirtzburgensis audientiam & communionem non nisi reconciliatus habere meruit, reuersus post redditam legationem ei qui se miserat, denuo communicare renuit, sed vitae periculo coactus, Missam coram rege celebrauit, indeque usque ad mortem contristatus, latenter discessit, sicque rursum communioni pristinae, multis lacrimis reconsiliatus, ultra Caesaris aspectu simul & gratia caruit. Qua etiam commotione succensus Imperator, *Ducatum orientalis Franciae qui Wirziburgensi Episcopo, antiqua Regum successione competebat, Chunrado sororis suae filio commisit*, ipseque scandala Principum declinans in Italiam, se una cum Regina totaque Domo sua contulit. Und unter dem 1126. Jahre berichtet er: Fridericus Dux Sueuorum & Conradus frater ejus *qui Ducatum acceperat, pertinentem ad Herbipolensem Ecclesiam a Heinrico Iuniore*, sicut supra descriptum est, nepotes fuerunt praefati Henrici filii, videlicet sororis ejus, filia namque Heinrici senioris, cuidam Friderico nobili de Stophen, matrimonio juncta fuit, mortuoque Rudolpho Duce Sueuorum in bello, qui sibi regnum vendicauerat, dictus Heinricus senior Ducatum Sueuiae praefato Friderico genero suo contulit. Ipse quoque Fridericus de praefata filia dicta Agnete, duos filios progenuit, Fridericum videlicet & Cunradum, quorum Fridericus Ducatum Sueuiae tenuit, quem a quibusdam audiuimus denominari monoculum. *Cunradus vero Ducatum Franconiae*, ut praedictum est, accepit. In dieser Erzählung sind Wahrheiten und Unwahrheiten mit einander verbunden. Und wir dürffen uns darüber nicht verwundern, weil dieser Geschichtschreiber von einem audiuimus und also nicht recht gehöret hat. Die Sache verhält sich so. Die vorhergehenden Kaiser und Könige hatten dem Hochstift Würzburg die weltliche Jurisdiction über die Unterthanen dieses Stifts verliehen. Da aber die Bischöffe zu Würzburg diese Jurisdiction nicht selber verwalten konnten oder sich nicht in weltliche Händel mischen durften: so übertrugen sie die Verwaltung derselben einem weltlichen Herrn, und belehneten ihn damit. Es muste einen solchen weltlichen Herrn in der Nähe haben; oder einen der in der Nähe wohnete. Die Bischöffe zu Würzburg konnten Jemand bestellen; dem sie diesen Ducatum, oder diese Aduocatiam, titulo feudi, übergaben. Dieser hieße nun Aduocatus. Oder, da diese Iurisdictio auch Ducatus heisset: so kann man die Verwalter dieses Ducatus, auch Duces nennen. Die andern geistlichen Stifter musten sich vom Kaiser einen Advocaten sezen lassen. Würzburg hatte die Freiheit, sich selbst einen zu wählen. Und wie wir schon erinnert: so nahm es einen Herrn in der.

(*r*) In LUDWIGS *Reliqq. Tom. II. pag.* 185. allwo der K. Conrad von sich saget: per totum Comitatum Kochengau, quem ante nostram in Regno sublimationem nos ipsi habuimus. Man sehe auch den Freiherrn von SENCKENBERG an mehr angezogenen Orte S. 175. nach.

der Nähe, nämlich die Graven von Rotenburg. Ja, wir haben oben erinnert, daß die Advocatie über das Hochstift Würzburg mit **Rotenburg** ganz genau verbunden gewesen. Das Hochstift Würzburg behielt diese Gerechtsame bis auf die unglücklichen Zeiten des K. Heinrich IV. und seines Sohnes. Der Bischof Erlang zu Würzburg hielte es mit dem Vater und darüber wurde er etlichemal von dem Sohn veriaget. Endlich nahm der iüngere Kaiser Heinrich, Ducatum, qui pertinebat ad Ecclesiam Herbipolensem; und gab ihn seiner Schwester Sohn, dem Herzog Conrad von Schwaben, und vermuthlich gab er ihm selbigen titulo Allodii. Dieß hieße also so viel. Das Hochstift Würzburg soll nun die Freiheit nicht mehr haben, sich einen Advocaten zu wählen; Es muß sich dasselbe einen von dem Kaiser und dem Reiche sezen lassen. Und es kann leicht geschehen sein, daß der Bischof zu Würzburg die Advocatie von unsern Conrad, weil er ein Freund des K. Heinrich war, vorher abgenommen und sie einem fremden Herrn gegeben hat. Nun aber bekam er diese Advocatie wieder. Dieß nennet der Abt Ducatum, qui pertinebat ad Ecclesiam Herbipolensem. Man siehet also hieraus auf das deutlichste, daß der Herzog Conrad von Schwaben, **Advocat** über das Hochstift Würzburg gewesen, ehe er die königliche Würde erlanget. Es stehet freilich oben in dem Zeugnis des Abts von Auersberg: Ducatus Orientalis Franciae, und weiters: Dux Francorum. Allein, der Abt hat das seinige aus dem Annalist. Sax. genommen, und dieser hat gefehlet. Denn, wie ist es möglich, daß das Hochstift Würzburg hat Ducatum in ganz Franken haben können? Es war kein Ducatus Franconiae da, wie oben erwießen worden. Wo kein Ducatus Franconiae ist, da kann kein rechter Dux Franconiae sein. Darnach hätte das Erzstift **Mainz** unter der Jurisdiction der Bischöffe zu Würzburg stehen müssen; denn dieß gehöret auch zu Franken. Ja, so gar der Herzog Conrad hätte, in Absicht der Herrschaft Rotenburg an der Tauber, den Bischoffen zu Würzburg zum Herrn gehabt. Aber, wer kann dieß glauben? Desgleichen hätte auch das Hochstift **Bamberg** unter dem Bischofthum Würzburg, in Absicht der weltlichen Jurisdiction, stehen müssen. Dieß laugnet aber das Hochstift Bamberg. (s) Darum kann iener Ducatus sich nicht über ganz Franken erstrecket haben. Schon dieß leget zu Tage, daß gedachter Ducatus, oder die Jurisdiction sich nicht über ganz Franken erstrecket habe. Weil Würzburg in Franken lag: so nennete man es so. Und weil der Herzog Conrad von Schwaben den Ducatum hatte, qui pertinebat ad Ecclesiam Herbipolensem und der in **Franken** lag: so wurde er daher Dux Francorum genennet. Er

(s) S. MEICHSNERI *Deciss. Camer. Tom. IV. deciss. X pag.* 140. b. circa fin. & seq. Denn daselbst erinnert das Hochstift Bamberg gar wol, daß gedachter Ducatus sich nicht über ganz Franken, sondern nur über das Herzogthum Würzburg erstrecket habe.

Er hieß aber auch deswegen so, weil er die Franken im Krieg anführete, darinn vornämlich die Vasallen des Hochstifts Würzburg mit begriffen waren. Er war also ein Herzog in Franken. Er war ein Herzog von Geburt; denn sein Vater war Herzog in Schwaben. Er war ein Herzog in Franken; weil er in Franken lebte. Er war aber nicht Dux totius Franciae Orientalis. Jezt bemercke ich nur noch, woher es gekommen, daß die Annalisten vorgegeben, dieser Herzog Conrad habe Ducatum totius Franciae bekommen. Sie haben von einem Ducatu in Francia Orientali was gehöret. Dieß war nun Ducatus, qui pertinebat ad Ecclesiam Herbipolensem. Da kamen sie nun auf die Gedanken, es habe mit diesem Ducatus eben diese Bewandnis, als mit andern Ducatibus, als z. E. wie mit Sachsen. Weil auch iener Ducatus in Francia Orientali lag: so hat man einen Ducatum Franciae Orientalis daraus gemachet. Eigentlich hätte der Abt zu Auersberg so sagen sollen: Ducatus in Francia Orientali, qui pertinebat ad Ecclesiam Herbipolensem, das ist, derienige Ducatus in Francia Orientali, welcher dem Hochstift Würzburg zustunde. Daß aber iene Geschichtschreiber wirklich gefehlet, das können wir daher schlüssen. Wenn ein Zeugnis der Annalisten nicht mit den Urkunden übereinstimmet: so ist der sichere Schluß zu machen, der Annalist hat sich geirret. Nun handeln die Urkunden der Kaiser nur de Ducatu Würzburgensi, oder de Ducatu, qui pertinebat ad Ecclesim Würzburgensem, und nicht de Ducatu totius Franciæ Orientalis; folglich hat sich der Annalista Saxo, und nach ihm, der Abbas Vrsbergensis geirret. (*t*)

§. XII.

K. Conrad III. hat die Advocatie über das Hochstift Würzburg als Besizer der Grafschaft Rotenburg.

So gewieß nun ist, daß der Herzog Conrad vor seiner Erhebung auf den Königlichen und Kaiserlichen Thron der **Advocat** des Hochstifts **Würzburg** gewesen: so deutliche Spuren hat man auch, daß er, als König, diese Advocatie beibehalten oder sie durch einen andern, in seinen Namen, verwalten lassen. Einmal ist gewieß, daß er nach seiner Erhebung die Herrschaft **Rotenburg** als ein Eigenthum behalten und daß seine Gemalin sich zu Rotenburg fast beständig aufgehalten hat; wie ich an einen andern Ort umständlich darthun werde. Mithin hat er auch die damit verbundene **Advocatie** über das Hochstift Würzburg beibehalten. Es veroffenbaret sich dieß besonders aus einer Urkunde (*a*) des Bischofs Emerichs

oder

(*t*) Eben so irrig ist das bekannte Zeugniß des ADAMI PREMENS. worauf von andern so viel Staat gemachet wird. Da ich die Unrichtigkeit dieses Geschichtschreibers in der Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg gezeiget habe: so will ich mich iezt bei demselben nicht aufhalten.

(*a*) Diese Urkunde hat der berühmte Herr Dechant Georgi in seiner Nachricht von der Stadt und dem Markgravthum (Fürstenthum) Ansbach S. 79. am ersten mitgetheilet.

oder Embricho zu Würzburg, vom J. 1138. vermöge welcher, er die Pfarr zu **Onoldsbach** dem dasigen Gumbrechtsstift schenket. (*b*) Diese Schenkung geschahe in Gegenwart K. Conrad III. Oder, wie die Worte der Urkunde lauten: Haec in praesentia Domini nostri . Cunradi . Regis tractata & confirmata sunt. Das Wort Dominus ist hier wol zubetrachten. Es ist auch die Stelle wol zu betrachten, wo es hingesezet worden. Es heisset nicht: Haec in praesentia Domini nostri, Regis Cunradi &c. Es stehet vielmehr ganz merckwürdig da: Haec in praesentia Domini nostri Cunradi Regis &c. Dominus heisset hier ein **Landesherr**. Darum ist es vor denen Worten, Conradus und Rex, gesezet. Der K. Conrad war Herr zu **Onoldsbach** und zu **Würzburg**. Er war Herr zu Würzburg. Denn er war dieses Hochstifts Advocat. Er hatte allda die Aduocatiam maiorem zu verwalten. Und dieß heisset bei nahe eben so viel, als Herr von diesem Hochstift sein; nur, daß er die Einkünften dieses Hochstifts nicht nehmen durfte. (*c*) Der K. Conrad aber verwaltete die Advocatie nicht, als König in Deutschland. Er hatte sie, als Herr der Herrschaft **Rotenburg** an der Tauber. Er konnte sie aber nicht selbst versehen. Er ließe sie durch iemand verwalten; wie wir an einem andern Orte vernehmen werden. Der K. Conrad war auch Herr zu **Onoldsbach**. Dieß bezeuget nun das Wörtlein noster. Wer hieran zweiflen solte, der wird unten davon überzeuget werden. Jezt wollen wir nur die Ursache noch angeben, warum hier des Königs Conrad, Meldung geschehen. Die Stifter konnten ehehin, ohne Einwilligung ihrer Advocaten, nichts vornehmen. Sie durften, ohne ihre Einwilligung, von denen Stiftsgüttern nichts veraussern. Wir lernen dieß in so vielen Urkunden der hohen und niedern Stifter, wo allemal bemercket worden, daß diese und iene Handlung, wenn sie besonders einen Tausch, einen Verkauf und eine Schenkung betraf, mit Vorwissen ihrer Advocaten geschehen seie. Nun werden wir die Ursache errathen können, warum in obiger Urkunde des

(*b*) S. hievon auch des hochfürstlichen Onoldsbachischen Geheimenraths Herrn Johann Siegmund Strebel kurzgefaßten Begriff der Historie des S. Gumbrechts Stifts zu Onolzbach, zu gefälligem Gebrauch bey instehender Einweyhung der neu erbauten Stifts Kirche, aufgesezet. S. 8. §. 11. Ingleichen des dasigen hochansehnlichen Herrn Gen. Superint. D. Georg Samuel *Esenbecks* bei der Einweihung gedachter Gumbrechts Stiftskirche gehaltene und nachgehends zum Druck beförderte Predigt, S. 53. welche sich, so wie auch die oben angezeigte Schrift, in dessen also betitelten: Erneuerten Gedächtnis der alten Gumberts Stiftskirche zu Onoldsbach, befindet.

(*c*) Die Advocatien hatten ehehin viel zu bedeuten. Darum schreiben der höchstverdiente Herr Reichshofrath Freiherr von SENCKENBERG in KUCHENBECKERS *Annal. Hass. Col. III. pag.* 211. Regionum Domini, si quae Monasteria in mundiburdio & protectione sua habebant, eorum iura communem Aduocatorum sortem plerumque adeo excedunt, & potius supremum Dominium quam Aduocatiam exercuisse credendi sunt; quod & in causa est, ut voce Germanorum Vogtey haud raro iura Majestatis indigitentur, si aeui medii monumenta voluas. Eben dieß nun, kann man von dem K. Conrad, in Absicht der Advocatie über das Hochstift Würzburg sagen.

K. Conrad III. auf eine so merkwürdige Weisse, Meldung geschehen. Der Bischof schenket etwas weg. Er entäussert Gütter von seinem Hochstift. Davon mus sein Advocat was wissen. Dieß war nun K. Conrad III. Darum wird sein in dem Schenkungsbrief gedacht. Und weil auch in eben diesem Brief die Stiftsherren zu Onoldsbach sich zu einer gewissen iährlichen Bezahlung anheischig gemachet: so muste auch ihr Advocat was davon wissen. Dieß war nun K. Conrad III. Darum stehet in der Urkunde: Haec in praesentia Domini nostri. Cunradi. Regis tractata & confirmata sunt. Das Wort praesentia bedeutet und heisset hier so viel, als in Gegenwart. Da nun der K. Conrad wider diese Handlung nichts einzuwenden hatte: so bedeutet seine Gegenwart hier so viel, als dessen **Einwilligung**. Das Wort noster aber gehet nicht auf den Bischoffen zu Würzburg allein. Es meinet auch das Gumbrechtsstift zu Onoldsbach mit. Es veroffenbaret sich dieß daher, weil sich das Gumbrechtsstift in der Urkunde zu etwas verbindlich machet. Diese Verbindung oder dieses Versprechen konnte, ohne Vorwissen des Advocatens, nicht geschehen. Darum gehet das Wort noster mit auf das Gumbrechtsstift zu Onoldsbach. Alles dieses nun bestättiget sich durch die folgenden Worte: tractata & confirmata sunt. Der Advocat beider Stifter hat diese Handlung bestättiget. Dieß heisset nun kurz so viel. Der K. Conrad III. hat, als Advocat, zur Handlung beider Stifter seine Einwilligung gegeben. Daß diesem allen so seie, bezeuget zu mehrerer Bestättigung der Schluß der Urkunde. Denn daselbst stehet: Acta sunt hec - - *Regnante. Cunrado romanorum rege secundo.* anno vero regni ejus secundo. Hier wird des K. Conrad wieder gedacht. Es wird aber sein in einer ganz andern Absicht, als oben, gedacht. Hier wird sein als Römischen Königs, oder als Königs in Deutschland gedacht. Und dieß war in den Urkunden der Erz-Hohen-und anderer Stifter, welche keinen Herzogen unterworffen waren, als in Franken und am Rhein sehr gewöhnlich. Oben aber wird sein, als Advocaten und Herrn gedacht. Denn, ausser dem, wäre es unnöthig gewesen, dieses Herrn **zweimal** in der Urkunde zu gedenken.

§. XIII.

Wer nach dem Tode K. Conrad. III. Advocat über das Hochstift Würzburg geworden.

Es blieb hierauf der Ducatus Würzburg oder die **Advocatie** über das Hochstift Würzburg, bei der Familie des K. Conrad. III. Es geben es alle Umstände, daß sein einziger Prinz Friederich, der Advocat gedachten Hochstifts geworden ist. Dieser Herr erbte von seinen Vater die Herrschaft Rotenburg an der Tauber. Er wurde auch, vermuthlich, in gedachter Stadt geboren. Wenigstens wurde er allda auferzogen. Weil er sich auch allda meistens aufgehalten hat: so wurde er insgemein der **Herzog von Rotenburg** genennet. (*a*) Dieser Herr ver-

(*a*) In der Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg habe ich von diesen Herrn umständlich gehandelt.

verwaltete nun auch den Ducatum Würzburgensem. Es ist dieß daher sicher zu schlüssen. Wir haben oben vernommen, daß die Advocatie über das Hochstift Würzburg, mit dem Besiz der Herrschaft **Rotenburg** verbunden gewesen. Nun war dieser Herzog Friederich Besizer von lezterer; folglich mus er auch iene besessen haben. Hiezu kommt **zweitens**, daß der Herzog Friederich vom gedachten Hochstift Lehen im Besiz gehabt, welche er, zum Theil, einem Graven oder Herrn von Truhendingen wieder verliehen hat. (*b*) Diese Lehen rühren

(*b*) Die Urkunde, welche wir aus des Herrn Reichshofraths Freiherrn von SENCKENBERG vortreflichen Abhandlung, *Tabula iudicii Comitis Palatini in Caesarem* und zwar aus deren Vorrede S. 21. entlehnet, ist hierüber dieses Innhalts: In Nomine sanctae & indiuiduae Trinitatis. FRIDERICUS Diuina fauente clemencia *Romanorum imperator*, Augustus. Cum omnis potestas a Domino Deo sit, si nos potestate, que in terris a Domino Deo nobis tradita est, pacem & quietem Ecclesiis Dei prouidemus, maximum Reipublice nostre munimentum credimus & retributionis eterne denarium super hoc per suffragia Sanctorum expectamus. Nouerit igitur per omne euum Dei omnipotentis & nostrorum fidelium uniuersitas, qualiter nostra imperiali auctoritate litem decidimus, que aduersus fratres nostros dilectissimos Babenbergensis Ecclesie Canonicos de Mercato *Staphelstein* auctore *Adelberto* de *Truhendingen* emerserat; & quidem cum prefatus *Adelbertus* a *consanguineo nostro Friderico Duce de Rotenburc, & ipse consanguineus noster ab Ecclesia Wirceburgensi in predicta villa Staphelstein in feodo teneret ea, que ad Ecclesiam Wirceburg pertinere dinoscuntur*, cepit prefatus Adelbertus inquietare fratres Babebergenses de Mercato, quod eis ibidem Predecessor noster bene memorie Lotharius Imperator tradiderat more solito per Gravatonem publica donatione & Priuilegii sui confirmatione. Vt videlicet crucem in suo erigerent & mercatum publice instuerent, cum ante non nisi diebus festis moris esset, hominibus ad ecclesiam concurrentibus quedam minuta inter se habere Commercia, sine theloneo & aliis prestationibus seu institutionibus ad iustitiam forensem Regali vel imperiali donatione pertinentibus; Et quia parua illa consuetudo prisci temporis in Cymiterio plebane Ecclesie exorta fuerat, que iure fundi ad Ecclesiam Wirceburgensem spectabat, litis & calumpnie prestabat occasionem aduersus Prepositum Babenbergensem maioris Ecclesie Canonicos. Nos vero auditis hinc inde allegationibus Heinrico Wirceburgensi Episcopo & karissimo *consanguineo nostro Friderico Duce de Rotenburc* presentibus & de iure nihil contradicere valentibus, ex sententia curie nostre adiudicauimus & confirmauimus Canonicis Babenbergensibus Mercatum Staphelstein, quod imperiali largitione se consecutos scriptis & viuo testimonio comprobauerant, veruntamen pro bono pacis partes nostras interponentes ita sententiam modificauimus, conuenientia fratrum Babenbergensium, ut inhabitantes in bonis S. Kiliani Staphelstein, emendi & vendendi licentiam habeant infra limina domorum suarum tantum, absque dolo & malo ingenio, & exinde nec theloneum, nec aliam forensem iustitiam persoluant. Si vero in Mercato emerint, vel in publico more forensium tabulam vel aliquam stationem habere voluerint, & merces suas in platea exposuerint, juri forensi exinde respondeant. Item si de platea vel mercato vel de campo de foris animalia, vel alia, que ad mercatum nominatum in domos suas introduxerunt, ut iustitiam forensem subtrahant. Sculteto & theloneario prepositi & fratrum Babb. debitam, ut alii, iustitiam persoluant. Et ut hec rata & inconuulsa omni tempore permaneant, presentem inde paginam conscribi & sigilli nostri impressione roborari precepimus, testibus, qui aderant, subtus nominatis.

nun ohnfehlbar von der Advocatie her, welche er vom Hochstift Würzburg, an Statt der Besoldung, bekommen hat. Weil er aber beständig um den K. Friederich I. war, und also dem Hochstift Würzburg nicht zur Seite sein konnte: so sezte er einen Vice oder Subaduocatum. Dieß war nun der Allbertus de Truhendingen. Daß aber der Herzog Friederich von Rotenburg müsse die Advocatie über Würzburg gehabt haben, leget sich endlich drittens noch mehr dadurch zu Tage, weil dieß Hochstift diese Advocatie von der Herrschaft Rotenburg durch Kaiserliche Concession abgebracht hat: so bald als der Herzog Friederich das Zeitliche gesegnet hatte; wie wir iezt mit mehrern vernehmen werden.

§. XIV.

Das Hochstift Würzburg bekommet, durch den Tod des Herzogs Friederich von Rotenburg, eine bequeme Gelegenheit seinen Ducatum wieder an sich zu bringen.

Nun bekam das Hochstift Würzburg eine bequeme Gelegenheit, seinen Ducatum wieder an sich zu bringen. Es starb im J. 1167. der obgedachte Herzog Friederich von Rotenburg an der Pest. (*a*) Da nun dieser Herr, weder männliche

Testes sunt:
Dux Fridericus de Rotenburc.
Comes Rudolfus de *Prundorff.*
Fridericus Palatinus de *Lengeuelt.*
Comes Adelbertus de *Thilingen.*
Comes Rapoto de *Abenberc.* (Aduocatus Ecclesiae Bamberg.)
Comes Gerhardus, & frater eius
Hermannus de *Berchtheim.*
Comes Hermannus de *Wolueswak.*
Marquardus de *Grumbach.*
& filii ejus. Adelbertus & Otto.
Chunradus *Prefectus de Nurenberc.*
Cunradus de *Thungede.*
Manegoldus de *Tuncdorff.*
& filii ejus.
Poppo de *Trimberc.*
& frater ejus Heinricus.
Heinricus de *Lichtenberc.*
Popo de *Irmenoldeshusem.*
Gebehardus de *Bilstein.*
Rupertus de *Castele.*
Cunradus de *Endse.*
Fridericus de *Truhendingen.*
Chunradus de *Wikardesheim.*
Cunradus de *Boksberc.*
Degenhart de *Helenstein.*
Sigenboto de *Albeke.*
Eberhard de *Hoeuelt.*
Chunrad & Friderich de *Segeuelt.*
Henricus de *Hoestette.*
& alii multi.

Actum *Wirceburc*, Anno Dominice incarnationis M.C.LXV. Indict. XIII. regnante Dno Friderico Rom. Imperatore invictissimo, Anno Regni eius XII. Imperii vero X. feliciter, Amen.

Eine Erläuterung über diese Urkunde findet man in dem dritten Versuch meiner Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg S. 34. u. w.

(*a*) Wie dieß der CONTINUATOR MORENAE bezeuget: Interea dum haec Romae agerentur, quaedam maxima - - pestilentia super Imperatorem ejusque totum exercitum diuinitus accidit - - Obiit namque *Dux Fridericus in Rotemburgo*,

liche noch weibliche Erben hinterließ: so fiel seine ganze Verlassenschaft, in Franken und in Schwaben, an seinen nächsten Freund, an seines Vaters Bruders Sohn, nämlich an den K. Friederich I. Der OTTO de S. BLASIO (*b*) berichtet uns dieses sehr umständlich. Wir wollen dessen Worte hieher sezen: Eodem tempore Fridericus Imperator reuersus ad Cisalpina, totam terram & uniuersam substantiam Friderici de Rotinburch ditissimi fidelis in possessione praediorum Principis fratruelis sui, haereditaria possessione possedit, ac multorum Baronum possessiones post modum in suam potestatem contraxit. Omnia beneficia, quae ab ecclesiasticis Principibus, Episcopis, Abbatibus sub Dominio habuerant filiis suis praestari faciens, pacatiue possedit, liberosque suos omnes litteris apprime erudiri faciens, eos facultatibus redituum excellentiis dignitatum per sortitas provincias delegaliter sublimauit. Nam Friderico, qui secundus natu erat filiorum, ducatu Sueuiae cum hereditate Welfonis & praediis Rudolphi Comitis de Phullendorf concesso, CONRADO vero *dignitatibus*, *beneficiis & praediis* FRIDERICI DUCIS de ROTINBURCH *didato*, Ottone Archisolio Arelatensi cum Burgundia Reinaldi aui sui terra sublimato; Henricum, qui prior natu erat, Regem &c. Der K. Friederich theilete demnach die Verlassenschaft des Herzogs Friederich von Rotenburg unter seine Söhne aus. Der älteste davon bekam zwar nichts. Er wurde aber dafür zum König in Deutschland gemachet. Der zweite Prinz, Friederich, bekam die Haupt- oder die Stammlehen des Herzogs Friederich von Rotenburg. Dieß war nun das Herzogthum Schwaben, wiewol dieß Herzogthum damals mehr für ein Allodium als für ein Feudum gehalten wurde. Der dritte Sohn, Conrad, bekam die Allodia, oder wie der angezogene Geschichtschreiber redet, Dignitates, Beneficia & Praedia Friderici Ducis de Rotenburg. Wir müssen nun fragen: was Dignitates, was Beneficia & Praedia Friderici Ducis de Rotenburg hier zu bedeuten habe? Durch die Dignitates wird einmal die **Landrichterliche Würde** verstanden, welche dieser Herr in dem ganzen Ober-Franken und vornämlich in seinen eigenen Fränkischen Landen, welche sich von **Rotenburg** bis **Nürnberg** erstrecket, gehabt hat. Durch die Dignitates werden weiters die **Advocatien** und die damit ebenfalls verbunden gewesene Landrichterliche Würde verstanden, welche der Herzog Friederich von Rotenburg zu verwalten hatte. Darunter stunde nun die Advocatie über das Hochstift **Würzburg** oben an. (*c*) Die Beneficia bedeuten hier die **Lehen**, welche denen Advocatien anklebten, oder, welche der Herzog Friederich von Rotenburg, an Statt des Soldes, von denen Stiftern hatte. Die Praedia aber sind die frei eigenen

Herr-

Regis quondam Conradi filius & Imperatoris Germanus Consobrinus, de quo immensus dolor fere per totum inoleuit, quoniam ipse homo erat magnae virtutis.

(*b*) Bei dem VRSTISIO. *Rer. Germ. Tom. I. Cap.* 21. *pag.* 207.

(*c*) Was dieser Herr sonst für Advocatien in Franken zu verwalten gehabt, das ist im ersten allgemeinen Theil des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg gesaget worden.

Herrschaften, (*d*) welche dieser Herr sonst besessen. Alles dieses bekam nun der Prinz K. Friederich I. aus der Verlassenschaft des erstgedachten Herzogs Friederich von Rotenburg. Was aber dieß für Herrschaften gewesen, das saget der obige Geschichtschreiber nicht. Es ist aber ganz gewieß, daß die Herrschaft **Rotenburg** an der Tauber mit darunter begriffen gewesen. Ich schlüsse dieß daher, weil der gedachte Conrad sich von Rotenburg geschrieben hat. Dieß lernet man aus einer Urkunde (*e*) seines Bruders K. Heinrich VI. vom J. 1191. Denn am Ende derselben lieset man also: Idoneos testes subnotari fecimus, quorum haec sunt nomina:

Otto Boëmorum Dux,
CUONRADUS DUX DE ROTENBURG
Bertholdus Dux Dalmatiae &
Marchio Istriae,
Heinricus Marchio de Romersberch,
Heinricus frater Ducis Austriae,
Albertus Comes de Bogen,
Gerardus Comes de Tullestein,
Rabodo Comes de Otemburc,
Guonterus Comes de Keuerenberc,
Petrus urbis Romae Praefectus,
Thidericus Comes de Hostaden,
Lambertus Comes de Thuring.

Haben wir hier nicht einen überzeugenden Beweiß, daß der Prinz K. Friederich die Herrschaft **Rotenburg** bekommen? Und dürffen wir wol daran zweifeln, daß er auch die Advocatie über das Hochstift Würzburg mit überkommen hat? Beide waren ja mit einander verbunden. Doch, damit aller Zweifel wegfallen möge: so beruffe ich mich auf den bekannten Poeten GÜNTHERUS und auf sein Gedicht Ligurinus genannt. (*f*) Dieser giebet uns nun diese schäzbare Nachricht. Denn da er vorher die Thaten K. Friederich I. besungen, welche er

(*d*) Wer die lateinische Sprache der mittlern Zeiten kennet, dem ist bekannt, daß Praedium eine Herrschaft andeutet. Bamberg wird ein Praedium genennet, als es K. Heinrich zu einen Bischofthum erhub. Man kann leicht begreiffen, was Praedium hier sagen will.

(*e*) MIRAEI *Notit. Eccles. Belgii p. m.* 470.

(*f*) *Lib. I. pag.* 277.

er in Liguria gethan: so kommet er auf seinen Prinzen, den mehrgedachten Conrad, und redet von ihm also:

Nec tu Regifico CHUNRADI nomine clarus,
Ac verus virtute nepos, cui foedere certo
Nominis & Iuris, ſuccedens, *Francona Rura*
Herbipolimque Regis, primae cui Munera Muſae
obtulimus, ſcriptos ſacra de Sede libellos,
Praetereundos eris &c.

Die Worte: Francona Rura, Herbipolimque regis, sind hier besonders zu merken. Eine Nachricht, welche man sonst bei keinen einzigen Scribenten mittlerer Zeiten findet. Eine Nachricht, welche den deutlichsten Beweiß giebet, daß der GÜNTHER mus damals gelebet, und daß er die Umstände der Kaiserlichen Prinzen mus genau gekennet haben. Der Schluß ist ganz richtig. Wenn man diese Nachricht sonst bei keinen Geschichtschreiber lieset, eine Nachricht aber von der andere Umstände zeugen, daß sie in der Wahrheit gegründet ist: so folget wol, daß derienige, der sie aufgezeichnet, mus zu der Zeit gelebet haben, in welcher die Begebenheit geschehen ist. Man müste denn sagen, Günther habe es, wie Rüxner, dem Vorgeben nach, gemachet, und habe die Handschrift, woraus er das Seinige genommen, in das Feuer geworffen. Oder, man müste sezen, Günther habe seine Nachricht vom hörensagen. Dieß aber lässet sich aus seinem ganzen Gedichte nicht vermuthen. Obgleich dieß richtig ist, daß ein anderer in den neuern Zeiten einige Zusäze am Ende des Gedichts gemachet hat. Doch, ich darf mich hier nicht länger aufhalten. Und ich kann um so ehender abbrechen, weil ich in der Geschichte des Kaiserlichen Landgerichts ohnehin weitläuftig davon geredet habe. Der Poet saget also von dem Prinzen Conrad: *Francona Rura Herbipolimque Regis.* Hier sind zweierlei Dinge. Francona Rura regis & Herbipolim regis. Was heisset nun Francona rura Regis? Einige lesen an Statt Rura; *Iura*; welches einerlei ist. Und was will dieß sagen? Nicht eben so viel, als hätte dieser Herr das Herzogthum Franken bekommen; wie es so viele Gelehrte verstehen. Es war ia kein Herzogthum Franken da. Darum konnte dieser Herr auch keines haben. Francona Rura oder Iura Regis heisset vielmehr so viel: Du hältst die Landgerichte in Franken. Welches eben so viel sagen wolte: **Dieser Herr ist Kaiserlicher Landrichter in Franken.** Eben so viel will nun auch das Herbipolim regis sagen. Da der Besizer der Herrschaft Rotenburg zugleich die Advocatie über das Hochstift Würzburg verwaltet hat: so können die Worte: Herbipolim regis, nichts anders bedeuten, als, **du bist der Advocat über das Hochstift Würzburg.** Und wer alle Umstände zusammen nimmt, kann an dieser Wahrheit im mindesten nicht zweifeln.

Diese Worte kommen auch dem eines unsterblichen Andenkenswürdigen Herrn Reichshofrath Freiherrn von Senckenberg (g) so bedenklich vor, daß Sie dazu schreiben: **Dieses zeigete so viel an, als ob** *Conrad* **wol fast mehrers in Würzburg zu sagen gehabt hätte.** Und dieß ist allerdings gewieß. Denn, als Advocat hatte er in Würzburg sehr viel zu sagen. Wir müssen aber hiebei nothwendig diese Anmerkung machen. Wenn der Poet Güntherus von dem Herzogen Conrad saget: Francona rura, oder iura, Herbipolimque regis, wie nach kann man denn behaupten, daß das Hochstift Würzburg damals den Ducatum Franconiae verwaltet hat? Doch, wir wollen uns iezt aus dem Traum helffen lassen. Das Hohenstaufische Hauß hatte bisher den Ducatum Würzburgensem erblich verwaltet. Als die Linie des hohenstaufischen Hausses, welche bisher gedachten Ducatum verwaltet, mit dem Herzog Friederich von Rotenburg absturbe: so suchte der damalige Bischof Herold diesen Ducatum wieder an sein Stift zu bringen. Er erhielte auch, was er suchte. Der Vorfahrer dieses Bischofs hatte sich um den K. Friederich gar sehr verdient gemachet. Der Kaiser hielte bald nach dem tödlichen Hintritt des Herzogs Friederich von Rotenburg, und zwar im J. 1168. einen Reichstag zu Würzburg; Wobei ich nur mit zwei Worten berühren mus, daß diese Stadt damals kann dem Hochstift Würzburg nicht ganz zugestanden haben. Sonst hätten die Kaiser nicht so oft Reichstag allda gehalten, und die Bischöffe würden sich auch haben nicht so oft beschwehren lassen. Und noch mehr. Wenn die Kaiser an einem Orte **Hof** und auch insgemein **Reichstage** hielten: so musten sie an selbigen Orte ihren Unterhalt haben. Sie hielten auch an keinen Orte, Reichstäge, wo nicht Kaiserliche Tafelgütter waren. Diese müssen nun auch in und um Würzburg anzutreffen gewesen sein. Mithin mus die Stadt Würzburg mehr **Kaiserlich** als **Bischöflich** gewesen sein. Doch ich mus abbrechen. Da nun der K. Friederich im J. 1168. einen Reichstag zu Würzburg hielte: so glückte es dem dasigen Bischoffen, diesen Ducatum wieder an sich zu bringen. Davon handelt nun die Urkunde des K. Friederich I. vom J. 1168. welche unten nach ihren breiten Innhalt zu lesen ist. Das Hochstift Würzburg bekam, vermöge iener **Urkunde**, nur Iura Ducatus.

(g) In den Gedanken von dem iederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Bürgerlichen und Staatsrechts, S. 176. in der Anmerkung. Und an einem andern Orte schreibet dieser vortrefliche Schriftsteller, nämlich in der Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, und zwar im Anhang, S. 10. in der Anmerkung also: **Es bekame also der Bischof darüber die** *Iura Ducis*, **hernach auch das Landgericht. Ich sage mit Fleiß** *Iura Ducis*, **und hernach. Dann ob ihm das Landgericht so gleich zu Theil worden oder etwa bey der bekannten** *Familia Salica*, **aus welcher** *Conrad II.* **gewesen, und so fort dem hohenstaufischen Hause durch Erbgangsrecht geblieben seye, weiß ich nicht. Muthmassungen anzubringen, ist jedem erlaubt. Auf solche Art liesen sich alle Strittigkeiten zwischen so vielen Gelehrten beylegen, man würde auch dasienige verstehen, was ich in meinen Gedanken 2c.** *p.* **176.** *nota a* **unerkläret lassen müssen.**

tus. Diese Iura Ducatus aber, machen noch keinen völligen Ducatum über eine ganze Provinz aus. Das Erzstift **Cöln** bekam vom K. Otto auch Iura Ducatus: Aber diese Iura erstreckten sich nur über des Erzstifts Unterthanen, und nicht über den ganzen Cölnischen Kirchensprengel; noch weniger aber über die ganze Provinz, worinn ienes Erzstift lag. Doch, ist hiebei noch ein besonderer Umstand anzumerken. Der Güntherus saget von unsern Conrado: Herbipolim regis. Wir müssen also fragen: zu welcher Zeit oder in welchen Jahren dieser Herr die Advocatie über das Hochstift Würzburg verwaltet hat? Der Poet redet von diesem Herrn, da er noch nicht Herzog in Schwaben, sondern nur in Franken begüttert war. Sein Bruder Friederich war damals Herzog in Schwaben. Als dieser im J. 1191. das Zeitliche segnete: so bekam unser Conrad erst das Herzogthum Schwaben. Also geschahe dasienige, wovon der Güntherus redet, in den Jahren 1168. bis 1191. Also verwaltete der Conrad noch immer die Advocatie über das Hochstift Würzburg; ohnerachtet dieß Hochstift seinen Ducatum wieder bekommen hatte. Oder, es mus die Urkunde, welche das Hochstift Würzburg aufweisset, ein Gedicht sein. Es kann dieß auch leicht sein, da andere an dieser Urkunde so viel anszusezen haben. Wir wollen aber den Fall sezen, diese Urkunde seie ächt. Es würde aber bei selbiger zu bemerken sein, daß der Prinz Conrad noch immer die Advocatie über das Hochstift Würzburg verwaltet, und daß eben diese Urkunde zu der Fabel Anlaß gegeben, als wenn das Hochstift Würzburg Ducatum totius Franciae Orientalis von denen Carolingischen Kaisern bekommen hätte. (*h*) Es stehet ia in der ganzen Urkunde nichts von diesem Ducatu. Sie redet nur de Ducatu Würzburgensi. Man hat auch nie etwas von einem Ducatu Franciae Orientalis gehöret. Und da man vor zweyhundert und mehr Jahren die Bedeutung des Worts Ducatus nicht mehr gewußt: so hat man das **Herzogthum Franken** daraus gemachet. Und eben von diesem Misverstande kommet es, daß sich der Bischof zu Würzburg bis auf den heutigen Tag **Herzog zu Franken**, im lateinischen aber, Dux Franciae Orientalis, schreibet; wider welchen Titel aber das Erzstift Mainz und die übrigen hohen Stände in Franken allemal protestiret haben. Es mus sich aber auch der Ducatus Würzburgensis zu Zeiten des K. Friederich I. nicht weit erstrecket haben. Das hohenstaufische Hauß besaß die Herrschaft **Rotenburg** an der Tauber, als ein Eigenthum, die sich sehr weit in die heutigen Bischöflich Würzburgischen Lande erstrecket hat. Man kann leicht begreiffen, daß über diese Herrschaften nicht der Bischof zu Würzburg, sondern das hohenstaufische Hauß selbst die weltliche Jurisdiction ge-

(*h*) BRUSCH ist einer von denen, welcher aus dem Ducatu Würzburgensis den Ducatum Franciae Orientalis machet. Er schreibet deswegen in *Epit. Magni operis de omnibus Germaniae Episcopatibus fol.* 165. unter dem Bischof Herold also: Sub hoc Episcopo iterum habita sunt ab Imperatore Friderico Barbarossa amplissima comitia Herbipoli, anno Domini 1166. quo anno confirmauit Fridericus Imperator sub aureo sigillo isti Episcopo priuilegia Herbipolensis Episcopatus, praesertim vero illa quae Ducatum Franciae Orientalis ex donatione Caroli M. ad Episcopatum legitime pertinere contestantur.

habt hat. Eben dieses hohenstaufische Hauß besaß auch die Herrschaft **Onoldsbach**, als ein Eigenthum, welche an iene Herrschaft gränzete. Und auch über diese Herrschaft kann nicht das Hochstift Würzburg, sondern das mehrgedachte hohenstaufische Hauß die weltliche Jurisdiction gehabt haben. (*i*) Wir wollen aber noch einen nähern Beweiß beibringen, daß der Ducatus Würzburgensis sich nicht könne weit erstrecket haben. Zwei Brüder von **Hohenloh**, Gottfried und Conrad, davon der eine die **Hohenlohische**, der andere aber die **Brauneckische** Linie gestiftet, verbinden sich im J. 1230. Neuter fratrum aliquod Castrum edificabit in Episcopatu Herbipolensi sine alterius voluntate, nisi Dominus G. de Budingen & C. Pincerna & C. de Smideuelt & Commendator in Mergentheim, quicunque sit ille, discutiant & super hoc concordent, quod idem Castrum fratri contradicenti non sit dampnosum, quorum quatuor, si unus medio tempore morietur, communiter alium eligant, loco illius. (*k*) Dieser Umstand leget deutlich zu Tage, daß der Ducatus Würzburgensis ist in sehr enge Gränzen eingeschlossen gewesen. Es wird sich dieses finden, wenn wir fragen: was hier Episcopatus Herbipolensis bedeuten soll? Episcopatus bedeutet manchmal so viel, als das Land oder das Territorium eines Hochstifts, oder so weit sich dessen weltlicher Arm erstrecket. (*l*) Hier aber kann es diese Bedeutung nicht haben. Episco-

(*i*) Daß beede Herrschaften Allodia des hohenstaufischen Hausses gewesen, das habe ich im ersten Theil des Kaiserlichen Landgerichts Burggravthums Nürnberg umständlich dargethan.

(*k*) In des berühmten Herrn Hofraths HANSSELMANN diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des hohen Hausses Hohenloh im ersten Theil, unter den Beilagen *Num. XXI. pag.* 397.

(*l*) Wenn in den Urkunden von dem bischöflichen Territorio die Rede ist: so wird dieß gar deutlich bestimmet. So heisset es in einer Urkunde vom J. 1260. bei dem Freiherrn von GUDENUS *Cod. Diplom. Tom. I. pag.* 674. Lodewicus, Gerhardus & Heinricus, Comites de Rienecke. - - - - quando cum Venerabili Patre & Dno Wernhero Sce Maguntine Sedis Electo, super inimiciciis quas habuimus cum eodem fuimus concordati, & recepti in suam graciam & fauorem; Eidem Domino promisimus & obligauimus fide data sacramento prestito super eo, ut Nos, & posteri nostri citra nemus Spehtheshart, aut alias in *fundo* vel *patrimonio Ecclesie Maguntine*, inantea nullum Castrum aut municionem aliquam faciemus. Und in einer andern Urkunde vom J. 1261. bei dem Freyherrn von GUDENUS *Cod. Diplom. Tom. I. pag.* 685. stehet: Nos Ludewicus, Gerhardus, & Heinricus, fratres, Comites de Rienecke, recognoscimus & protestamur, quod cum nos edificassemus castrum *Esche* post compositionem super pluribus Articulis initam & conscriptam inter Dominum nostrum Wernherum, Venerabilem Archiepiscopum Maguntinum ex parte una, & Nos ex altera; Idemque Dominus noster Archiepiscopus ipso destructo iterum edificasset ibidem Castrum; tandem iuxta Randenburg & Michelbach in Campo versus Seligenstad, Domino nostro Iringo Herbipolensi Episcopo, & Auunculo nostro Comite Hermanno de Hennenberg mediantibus ac prefato Dno nostro Archiepiscopo & nobismet ipsis & aliis Nobilibus viris, A. de Trimperch, A. de Honlo, H. de Brunecke, Dno - - de Bikkenbach & pluribus probis Viris presentibus, talis inter nos Compositio intercessit; quod ipse Dns noster Archiepiscopus idem Castrum

scopatus zeiget hier nichts anders an, als den Kirchensprengel des Hochstifts Würzburg, oder, so weit sich die geistliche Gewalt des Bischofs zu Würzburg erstrecket hat. Es ist hier aber das Wort Episcopatus Herbipolensis wolbedächtlich gesezet. Wenn in andern Landschaften, als in Baiern und in Schwaben die Lage eines Orts zu bestimmen war: so sezte man in die Urkunde: in Ducatu Bauariae oder in Ducatu Sueuiae. Da nun Franken keinen Ducatum, so wie iene Landschaften, ausmachte: so musten die Lagen der Ortschaften nach denen Diöcesen der Bischofthümer bestimmet werden. Es hatten aber die zwei Herren Brüder von **Hohenloh** noch eine Ursache zu sezen: in Episcopatu Herbipolensi. Diese Herren hatten auch in andern Provinzien Herrschaften. Sie hatten unter andern auch in **Italien** die Gravschaft Molise im Besiz. (*m*) Da aber obige Urkunde nur von Franken handelt, als in welcher Landschaft solten keine neue Schlösser erbauet werden: so muste nothwendig Episcopatus Herbipolensis hinzu gesezet werden; damit die Gegend in Franken genau bestimmet würde. Die Herren von Hohenloh sehen nun in iener Urkunde besonders auf die Herrschaften **Hohenloh** oder **Hollach** und **Brauneck**. Da sie sich verabreden, sie wollen in diesen Herrschaften keine neue Schlösser bauen: so leget sich dadurch zu Tage, daß sie Herren vor sich gewesen und daß ihnen in gedachten Herrschaften Niemand etwas zu befehlen gehabt hat. Daß die Herrschaften Hohenloh und Brauneck zu den Würzburgischen Kirchensprengel gehöret, daran ist nicht zu zweiflen. Daran aber ist starck zu zweiflen, daß sie zu dessen weltlichen Gewalt oder ad Ducatum Würzburgensem gehöret haben. Denn wäre dieß gewesen, oder hätte Würzburg die weltliche Jurisdiction über diese Herrschaften gehabt: so hätten die Herren von Hohenloh diesen Vertrag nicht machen können. Es ist also handgreiflich, daß sich der Ducatus Würzburgensis nicht über die Herrschaften Hohenloh und Brauneck erstrecket hat. Man kann aber auch so

tali condicione destruxit, quod & nos promisimus sub debito iuramenti; Quod neque ipsimet, neque posteri vel heredes nostri, in ipso loco Esche, seu alio aliquo loco, in Nemore vel citra nemus, siue fuerit in *fundo Ecclesie Maguntine*, siue nostro, vel alterius cuiuscumque; edificemus Munitionem aliquam que Burglichbu vulgariter appellatur. Item similiter promittimus, quod etiam ultra nemus, aut alias, nullum Burglichbu edificabimus in *fundo* Ecclesie Maguntine. Et, si nos vel posteri, aut heredes nostri contra aliquid de premissis forsitan veniremus, quod absit, pro nobis & ipsis posteris ac heredibus nostris sponte elegimus, quod simus & denunciemur periuri & excommunicati, & Terre nostre, in cuiuscunque diocesi fuerint, per Diocesanum subiciantur ecclesiastico Interdicto.

(*m*) S. Herrn Hofrath HANSELMANN am angezogenen Orte, im ersten Theil, unter den Beilagen, Num. XX. pag. 395. Ganz anders aber lautet es in einer Urkunde bei dem Freiherrn von SENCKENBERG *Select. Iur. & Histor. Tom. II. pag.* 642. vom J. 1356. Wir Karle von Gots Gnaden Römischer Keyser : : bekennen und dun kunt ꝛc. das wir haben zu den Eteln Conrad Herren zu Trymperg und Gottfriden Heren zu Eppinstein - - haben erleubet : : : das sie mögen machen uß irme gemeynen Dorffe zu Schotten gelegen in Mentzer Bischtum einen Marcht und Stadt und die buwen und vesten mit Muren, Graben, Tornen, mit Steinwerg ꝛc.

so gleich mit Händen greiffen, daß dieser Ducatus von sehr engen Gränzen gewesen ist. Man überlege nur, wie weit die Bischöfliche Residenz **Würzburg** von **Hohenloh** oder **Hollach**, wie es heut zu Tage heisset, und von **Brauneck** entfernet ist. Man mus also den Ducatum Würzburgensem nach dem veriüngten Maasstab abmessen. Mithin kann er nicht über ganz Franken, noch weniger aber so weit der Würzburgische Kirchensprengel gegangen, sich erstrecket haben. Am Ende ist noch zu erinnern, daß, obgleich die Bischöffe zu Würzburg ihren Ducatum wieder bekamen, sie dem ohngeachtet ihre Hände nicht in weltliche Händel mischen, noch weniger aber ihre Milites im Krieg anführen dürffen. Sie behielten immer ihre Aduocatos bei und diese vertraten ihre Stelle. Wir wollen nur ein einziges Exempel aus der Histor. de Landgrav. Thuring. (*n*) beibringen. Eodem Anno (1365.) Comes Ioannes de Schwarzburg intrauit Franconiam contra Episcopum Herbipolensem & habito conflictu *cum Aduocatis Episcopi* perdidit de suo exercitu LXXX. militares & armigeros. Und dieses mag genug sein.

§. XV.

Die Bischöfe zu Würzburg haben sich weder auf den Münzen noch auf ihren Siegeln des herzoglichen Titels und des herzoglichen Wappens bedienet.

Bedeutet nun Ducatus Würzburgensis so viel als die **Jurisdiction**, welche zur Stadt Würzburg und über die Stifts Würzburgischen Unterthanen gehöret: so können ia die Herren Bischöffe zu Würzburg deswegen kein Wappen führen. Sie haben sonst ein Zeichen dieser weltlichen Jurisdiction. Dieß ist nun das Schwerd, welches sie hinter den Schild verstecken. Mithin haben sie deswegen kein Wappen nöthig gehabt, und haben auch deswegen noch iezt keines nöthig. Sie haben auch dieserwegen wirklich keines geführet. Wir wollen uns hievon aus Siegeln und Münzen überzeugen lassen. Zwar giebet Brusch vor, (*a*) der Bischof Erlang seie der erste gewesen, welcher, nebst dem Bischofsstab, auch ein bloses Schwerd in seinem Wappen geführet, und dem es die folgenden Bischoffe nachgemachet hätten. Allein, es ist dieß eine falsche Erzählung. Ich habe zwar noch kein Siegel vom gedachten Bischof zu sehen bekommen. Aber doch bezeugen die Siegel seiner Nachfolger, daß das Vorgeben des Bruschs ungegründet seie. Das älteste Siegel, das ich aufbringen können, ist von dem Bischof Gebhard, welcher ein Grav von Henneberg gewesen. Hier folget es:

Es

(*n*) In des PISTORII *Scriptor. Rer. Germ. Cap. CXIV. pag.* 944. nach der ersten Ausgabe.

(*a*) Im *Catalogo Episc. Herbipolens. fol. m.* 161. allda er von dem Bischof Erlongo schreibet: Idem Episcopus primus fuit, qui una cum pedo pastorali gereret in insignibus coruscantem ensem, quod exemplum omnes postea eius successores ad haec usque tempora imitati sunt.

de Anno 1157.

Ex Archivo Onoldino.

Es siehet nicht anders, als die Siegel der andern Bischöffe aus. Man siehet weder ein Wappen, noch ein Schwerd. Man findet auch darauf keinen herzogl. Fränkischen Titel. Mithin hat uns Brusch Unwahrheiten berichtet. Aber, vielleicht hat dieß der Bischof Herold gethan? Dieser wird sich doch haben mit dem Schwerd abbilden lassen, dieser wird sich einen Herzogen genennet und des Herzogl. Fränkischen Wappen bedienet haben; weil er den Ducatum soll wieder an sein Hochstift gebracht haben. Wir wollen ein Siegel von ihm hieher sezen, und sehen, ob von diesen was darauf anzutreffen ist.

de Anno 1168.

Ex Archivo Onoldino.

J. B. Lidel Sculpsit

Man mag dieses Siegel ansehen, wie man will: so findet man nichts herzogliches an selbigen. Weder den herzoglichen Titel, noch ein herzoglich Fränkisches Wappen siehet man auf selbigen. Ja, nicht einmal das Schwerd trift man allda an. Eben so siehet es mit den Siegeln der folgenden Bischöffe aus. Hier stehet eines:

de Anno 1259.

Ex Archivo Plassenburgens.

Es ist selbiges von dem Bischofen Iring. Es hänget an einer Urkunde, vermöge welcher, die Herren Burggraven zu Nürnberg den Ueberrest der Herrschaft Virnsberg von denen Herren von Hohenloh, Uffenheimer Linie, gekaufet haben, und welchen Kaufbrief gedachter Bischof mit besiegeln helfen. (*b*) Auf diesem Siegel siehet man nun

(*b*) Dieser Kaufbrief befindet sich in dem ersten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte S. 301. welcher von dem Original aus dem Plassenburgischen Archiv genommen ist. Daselbst heisset es S. 306. zu Ende also: Ne igitur de supra scriptis aliquis dubietatis scrupulus inposterum suboriri valeat, presens scriptum in testimonium dedimus. Sigillorum *ven. Domini nostri Iringi Erbipolens. Episcopi* & propriis & Friderici junioris Burggrauii Friderici de Truhendingen, nec non Alberti de Hohenloch munimine consignatum.

nun kein Wappen. Noch weniger aber ist daselbst das herzogl. Fränkische Wappen anzutreffen. So wie auch der Bischof weder in der Urkunde, noch auf dem Siegel, ein **Herzog zu Franken** genennet wird. Auch nicht einmal von einem Schwerd siehet man etwas. Ein gar deutlicher Beweiß, daß der Titel eines Herzogs in Franken damals denen Bischöffen in Würzburg unbekannt, und noch unbekannter das Wappen eines Herzogthums Franken gewesen.

§. XVI.

Eben so siehet es mit den folgenden Bischöffen aus. Dieß bezeuget nun einmal folgendes Siegel.

Weiterer Beweiß, daß die Bischöffe zu Würzburg sich des herzoglich Fränkischen Wappens nicht bedienet haben.

de Anno 1291.

Es ist vom J. 1291. und von dem Bischof Manegold. Auf diesem Siegel, (*a*) so wie auch in der Urkunde, fehlet abermals der Titel eines Herzogs in Franken: Es fehlet aber auch das Wappen des Herzogthums Franken. Auch das Schwerd fehlet. Nach diesem Siegel theilen wir ein anderes mit.

Es

(*a*) Es ist dieß Siegel aus des Freiherrn von SENCKENBERGS Sammlung rarer gedruckter und ungedruckter Schriften im vierten Stück und zwar von der dabei befindlichen Kupfertafel Num I. genommen.

Die Urkunde fänget sich an:

Manegoldus dei gracia Episcopus Herbipolensis tenore presentium recognoscimus publice &c.

de Anno 1299.

Es ist selbiges das Siegel des Kapitels zu Würzburg. (*b*) Auf diesem siehet man weiter nichts, als das Bild des heiligen Kilians. Dieß bezeugen die dabei befindliche Worte: S. KILIANUS.

§. XVII.

Auch die Bischöffe, welche im 14ten Jahrhundert gelebet, haben sich des herzogl. Wappens und Titels nicht bedienet.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Bischöffen, welche im vierzehenden Jahrhundert gelebet haben. Diese nenneten sich weder Herzogen in Franken, noch weniger aber bedieneten sie sich das Wappen eines Herzogthums Franken. Zwar führet Brusch an, (*a*) daß der Bischof Gerhard im J. 1372. von dem K. Carl IV. seie zum Bischofen und zum Herzogen in Franken eingesezet worden. Allein, das leztere kann nicht bewießen werden. Es ist auch dieß völlig unerweißlich.

(*b*) Es ist gleichfalls von dem Freiherrn von SENCKENBERG aus angezogenen Orte Num. II. entlehnet. Es hat die Umschrift: SIGILLUM CAPITULI MAIORIS ECCLESIE HERBIPOLENSIS.

(*a*) In dem *Epit. magni operis de omnibus Germaniae Episcopatibus*, *Tom. I.* allwo er von ihm also schreibet: Gerhardus comes a Schwarzenburg, Thuringus: Guntheri Imperatoris, ut aliqui volunt germanus frater: Episcopus Neunburgensis ac Citzensis, a Carolo IV. Rom. Imperat. Pontifici Max. Gregorio XI. diligentissime commendatus, ab eodem Episcopus Herbipolensis ac *Francorum dux constituitur* ac confirmatur. &c.

lich. Vielmehr kann man das Gegentheil davon darthun. Ich habe im ersten Theil meiner Burggrävlichen Nürnbergischen Geschichte eine Münze beigebracht, welche hier aufs neue abgebildet ist.

Auf dieser Münze siehet man einmal das Zollerische Wappen mit der Umschrift: IOHAN. (nes) D. (ei) GR. (atia) BVRG. (grauius) NVRM. (berg.) Auf der andern Seite siehet man zwei Löwen. Der eine Löw hat einen Querbalcken; der andere aber eine Krone auf dem Kopf, mit der Umschrift: MONET. (a) EPISC. BA. NE. Was diese Wappen zu bedeuten, das habe ich in dem angezogenen Theil der Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte §. 7. S. 151. erkläret. Die Herren **Burggraven zu Nürnberg** ließen damals mit denen Hochstiftern **Bamberg** und **Würzburg** gemeinschaftlich münzen. Der Burggrav Iohannes zu Nürnberg, welcher diese Münzen mitschlagen lassen, regierete im J. 1398. bis 1420. Wir werden also leicht errathen können, was die zwei **Löwen** auf der andern Seite zu bedeuten haben. Der Löw mit dem Balcken stellet den Bambergischen Löwen vor. Der Löw mit der Krone aber, ist das Geschlechtswappen des damaligen Bischofs zu Würzburg. Er war ein geborner Grav von Schwarburg, welcher vom J. 1373. bis 1400. die Bischöfliche Würde bekleidet hat. Hier fehlet nun abermals das Wappen des Hochstifts Würzburg. Es fehlet aber auch das Wappen des Herzogthums Franken. Hätte nun das Hochstift Würzburg ein Wappen gehabt: so hätte man es auf diese Münzen gesezet; so wie das Bischöflich Bambergische Wappen dahin gesezet worden. Der Bischof Gerhard ist aber unstrittig der erste Bischof zu Würzburg, welcher am ersten sein Geschlechtswappen auf die Münzen gesezet hat. Die vorhergehenden Bischöffe haben dieß nicht gethan. Wiewol man sehr wenige Münzen von denen Bischöffen zu Würzburg aufzuweissen hat. Wir müssen iezt nothwendig einige Münzen beibringen.

Diese Münzen habe ich aus des Herrn D. Schneidt mir gütig verehrten Inaugural Dissertation (*b*) entlehnet. Aber, ich habe mich nicht wenig gewundert, daß er

(*b*) Sie führet den Titel: *Prolusio Numismatica siue Rei Monetariae Franconicae Specimen inaugurale juridico-historico-publico-politicum, qua non modo Ius Monetae Episcopatus Herbipolensis e genuinis juris publici ac Historiae fundamentis eruitur. sed & summaria Rei Numismariae Episcopalis Franconicae Exegesis annectitur, insimulque Nummi aliqui Bracteati e Ruderibus Exuuiisque Litterariis extrahuntur, ac Episcopis Wirceburgensibus T. O. Ducibus vindicantur*, und welche im J. 1749. zu Würzburg herausgekommen. Er schreibet S. 7. also: Tenues sane Episcopatus primitiae, eo tamen notabiliores, quod subsequentium temporum fundamenta, sicque Episcopatus hujus excelsae Potentiae fuerint Praeludia: Vix enim Mitram conspexerat in Episcopo Wirceburgensi Franconia, mox & illum ipsum Corona Ducali insignitum suum venerabatur Dominum, & quem prius Pastorem suspexerat, jam flexo poplite & Ducem salutabat. Miram hanc rerum metamorphosin, & acquisitae Ducalis hujus Dignitatis ansam sic refert Vrspergensis &c. Und pag. 18. Haec si penitius considerem, aliaque rei numismariae indicia adhibeam, non amplius dubito, quin nummi hic appositi sub N. 1. 2. & 3. sint veri Episcopales Herbipolenses, iique tuto Erlongo adscribi queant: Indicia ac Motiua, quae me ad conclusionem istam necessitant, sunt potissimum haec: In primis nummum sub N. 1. Episcopalem esse demonstrant primo baculus cum praefixa cruce, quem Episcoporum plurimos pedi loco adhibuisse praeter alios complures testis est Ludwigius qui sic scribit: Ferner ist dieses sonderlich zu merken, daß viele Bischöffe entweder mit Weglassung oder Beybehaltung des Bischoff-Stabs auch einen Creuzstab meistens in der rechten Hand halten. &c. Nummum praeterea hunc Ecclesiasticum esse notat secundo. Stola, quam nummus hic humeris superimpositam & e pectore propendentem exhibet: Stolam autem Episcopis valde familiarem & e ritibus veteris testamenti adhuc retentam esse, si neges, intuere nummos, apud Doederlinum sub 1. & 2. moxque visis orbiculis in formam stolae vel potius scapularis humeris incumbentis & antrorsum dependentis, dispositis in meam descendes sententiam. Ejusmodi stolam sed minus distinctam etiam gerit Episcopus in nummo apud Leukfeldium sub n. 31. Und pag. 20. läßt er sich so vernehmen: Hisce de eo, quod dictus saepe nummus sub N. 1. sit Episcopalis prae suppositis, illum iam nummum Herbipolensem esse, me probare oportebit: & conspicitur, primo a nummi parte dextra annulus, quem ego coronam Ducalem arbitror, de ejusmodi enim coronis sic scribit Eccardus. Es trugen die alte Könige und Herzoge Cronen von gleicher Gestalt. Es war diese ein grosser guldener oder mit Perlen und andern Edelgesteiner besezter Band, Circkel, oder Diadema, welcher hernach mit schlechten (wie etwann in der alten Corona radiata) oder auch mit ausgeschweiften, theils Lilien theils blatförmigen Spitzen oder Circklen gezieret wurde. Iam constat etiam Duces Franciae Orientalis seu Franconiae, Duces Alemanniae seu Sueuiae saeculo cumprimis illo, quo bracteales nummi in usu esse coepere, semper ad primam Germaniae procerum classem relatos, sicque Coronis insignitos fuisse: Exempla harum Coronarum quamvis complura possent afferri, unicum tantum hic insero, quod idem Eccardus sic suppeditat. In Teutschland wurden in dem XII. und folgenden Jahrhunderten den Herzoglichen Persohnen zackichte oder auch ausgeschweiffte Cronen zugeeignet. ⸗ ⸗ und daß Herzoge dergleichen Cronen getragen, haben wir oben aus Herzogs Bernhards Münze ersehen. Sed reponens, atqui hic nummus cusus est saeculo 12. & tamen non habet coronam radiatam, sed juxta me purum circulum: & respondeo, hoc insigni expresse usum esse Erlongum, ut ostenderet, se antiquum possidere Ducatum: deinde & scias velim, usum coronarum radiatarum

er sie für Bischöflich Würzburgische Münzen ausgiebet. Noch mehr aber habe ich mich über den Einfall gewundert, daß er vorgiebet, iene Münzen rühreten von dem Bischof Erlang her, welcher im J. 1104. auf den Bischöflichen Stuhl gekommen ist, und dieser habe eine Herzogliche Krone wegen des überkommenen Herzogthums Franken auf den Kopf gesezet, und auf die Krone, oder vielmehr auf die Herzogliche Krone, habe er das herzoglich Fränkische Wappen gethan. Der Bischof zu Würzburg habe also das herzoglich Fränkische Wappen auf dem Kopf. Da dieser Einfall dem Herrn D. Schneidt wird schon längst gereuet haben: so halte ich es für unnöthig, das lächerliche dieses Einfalls zu zeigen. Es ist auch unerweißlich, daß diese Münzen von dem Hochstift **Würzburg** herrühren. Sie gehören unstrittig dem Erzstift **Bremen**. Wenigstens gehöret die mit denen zwei **Schlüsseln** dahin. Denn dieß ist das Insigne des Erzstifts Bremen. (S. 10. in der Anmerkung c.) Die Person aber, welche auf der andern Seite der Münze zu sehen, ist nicht ein Erzbischof in Bremen; sondern sie soll den Advocaten dieses Erzstifts vorstellen. (c) Wir wollen uns aber mit diesen erdichteten Bischöflichen Würzburgischen Münzen nicht länger aufhalten. Wir wollen vielmehr einige andere Münzen betrachten.

primum circa finem saec. 12. caepisse. Manet ergo firma adhuc conclusio, nummum hunc esse nummum Episcopi & Ducis: confirmor vel maxime imo euidenter mihi nummum Herbipolensem demonstrat, dum insigne Ducatus Franconiae illi insertum reperio: aspice capitis Diadema, & illud insigne Ducatus Herbipolensis esse reperies: De quo insigni sic scribit *Bernhardus Herzog*. Insignia hujus Ducatus sunt rubrae flammulae albo in campo, quas alii vulgo die Fränkische Spitzen oder Kamm vocant. Ludwigius autem sequentia annotat: Es bestehet aber selbiges puta (das Wirzburgische stifftswappen) aus zweyen schildern, deren einer auf das stifft Wirzburg, der ander aber auf die Weltlichkeit, oder das Fürstenthum, oder Herzogthum gehen solle. Jener bestehet in dreyen aufwerts steigenden zincken oder spizen davon der obere theil roth, der unter weiß oder silber zu seyn pfleget : : : der ander blaue schild bestehet in einer goldenen von der lincken zur rechten aufwerts quer überliegenden lanzen, an welchen ein roth und weiß geviertheiltes vierecktigtes Fähnlein hanget, daran vornen zwey Kerben, und hinten die Bänder, woran es hängt, zu sehen sind. Inuento igitur hoc Herbipolensi Insigni tribus scilicet flammulis dubium mihi non restat, quin hunc Nummum Episcoporum alicui Herbipolensium, & in specie Erlongo adscribam, cui omnia nummi hujus indicia apprime conueniunt, erat enim Episcopus, erat Dux erat Episcopus Herbipolensis, ac insignibus suis nudum insculpi jussit ensem.

(c) S. ECKARDS Erklärung des Ebnerischen Kleinodienkästleins.

Diese Münzen sind in dem Thalbergischen Dorf Friesenhausen im Würzburgischen bei Einreissung des alten Schlosses ausgegraben worden. Der berühmte Herr Hofrath Schoepf hat mir die Zeichnung davon mitgetheilet. Er erkläret diese Münzen für Bischöfl. Würzburgische Münzen. (*d*) Dieß will ich gerne zugeben. Besonders aber halte ich eine davon für eine Bischöfl. Würzburgische Münze. Aber, wenn er wegen der darauf befindlichen **Hand** schlüssen will, daß sie von einem Bischoffen aus dem Geschlechte der Graven von Hantorp herrühren: so kann ich hier nicht Beifall geben. Diese Hand ist nicht das Wappen der Graven von Hantorp. Sie hat was ganz anders zu bedeuten. Es ist dieselbe das Zeichen oder das Wappen der Stadt **Hall** in Schwaben, welche am ersten, Münzen mit diesem Wappen prägen ließe, welche man **Haller** nennete. Das Hochstift Würzburg ließ Münzen vom gleichen Schlag nachmachen. Diese nennete man auch **Haller**. Damit nun diese Münzen mögten von den Schwäbisch Hallischen unterschieden werden: so wurde zu der Hand ein **Bischofsstab** gesezet. Denn das Kreuz, welches auf der andern Seite der Münze zu sehen, war noch nicht genug, sie von denen Schwäbisch Hallischen zu unterscheiden; weil auch diese Münzen ein Kreuz hatten. Darum muste der Bischofsstab das Unterscheidungszeichen sein. Da nun aber diese Münze ohnfehlbar eine Bischöfl. Würzburgische Münze ist: so siehet man abermal, daß dieses Hochstift damals kein Wappen gehabt hat. Und dieß mag genug sein, erwießen zu haben, daß die Bischoffe zu Würzburg auch im **vierzehenden** Jahrhundert sich nicht des Titels eines Herzogs in Franken, noch weniger aber eines Wappens des Herzogthums Franken bedienet haben. Sie konnten sich auch keines bedienen; weil sie kein Herzogthum Franken besessen, und auch von den Kaisern keines zu Lehen bekommen hatten.

§. XVIII.

Auch im 15ten Jahrhundert führten die Bischöffe zu Würzburg keinen herzoglichen Titel und kein herzogliches Wappen.

Wir kommen nun in das **fünfzehende** Jahrhundert hinein. Und hier zeiget sich am ersten der Bischof Iohannes aus dem Hauße derer Herren von Eglofstein, welcher im J. 1412. das Zeitliche verlassen hat. Auch dieser führete weder den herzoglichen Titel, noch auch ein herzogliches Wappen. Auch das Schwerd führete er nicht. Fries will uns zwar ein Blendwerck machen, (*a*) gleichwie er auch mit dem vorhergehenden Bischofen, dem Graven von Schwarzburg gethan, dem er auch das herzogl. Fränkische Wappen beigeleget hat. Allein, iene Wappen sind nur ein Gedicht des Friesens. So wol dieser, als iener Bischof, führeten nur ihr Geschlechtswappen. (*b*) Hievon zeuget nachstehendes Siegel.

Es

(*d*) S. den ersten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte, S. 155.

(*a*) In der Würzburgischen Chronick, S. 681.

(*b*) S. unten unter den Beilagen das Schreiben eines Fränkischen Freiherrn, die Würzburgischen Siegel betreffend, und den ersten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte, durch Münzen, Siegeln und Urkunden erläutert, S. 154.

Ex Archivo Onoldino — *de Anno 1401.*

Es hat die Umschrift: SECRETUM IOHANNIS EPISCOPI HERBIPOLENS. Unter dem Bischoffen aber siehet man das Eglofsteinische Wappen. (c) Das Wappen von Franken aber ist abermals unsichtbar. Da dieser Herr auf dem Siegel nicht einen Herrn von Eglofstein, sondern einen Bischoffen zu Würzburg vorstellet: so hätte sich das Würzburgische, oder das Fränkische Wappen besser, als das Eglofsteinische, dahin geschicket. Es war aber dergleichen Wappen nicht bekannt. Darum nahm der Bischof sein Familienwappen. Der Nachfolger dieses Bischofs hieß auch Iohannes. Er war von Geburt ein Elsasser, aus dem Hausse Brunn. Er führete aber auch, weder auf seinen Münzen, noch auf seinen Siegeln, das Herzogl. Fränkische Wappen. Für das erste beruffe ich mich auf folgende Münzen.

Ich habe sie aus meiner Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg entlehnet. (d) Es sind dieß sehr selten gewordene Münzen, welche die Herren Burggraven zu Nürnberg und die Herren Bischöffe zu Bamberg und zu Würzburg haben gemeinschaftlich prägen lassen, und von welchen am angezogenen Orte umständlich gehandelt worden. (e) Die Umschrift dieser Münzen lautet also: MONETA MAIOR FRIDER. (ici) BVRGGRAFI NVRMBERGEN. Diese Münzen haben aber deswegen diese Aufschrift, weil sie in einer Burggrävlichen Münzstadt sind ausgepräget worden. Auf sel-

(c) Dieses Siegel hänget an einer Urkunde vom J. 1401. Mithin ist es falsch, wenn Brusch am angezogenen Orte vorgiebet, daß der Vorfahrer dieses Bischofs im J. 1403. verstorben seie.

(d) Aus dem ersten Theil, und zwar aus der dabei befindlichen Kupfertafel Num. VII und VIII.

(e) S. 16.. §. IV.

selbigen sind nun die Wappen besonders zu merken. Auf der einen Seite ist das Zollerische Wappen, nebst dem Brackenkopf, ganz kennlich. Den Bambergischen Löwen kennet man auf der andern Seite auch. Aber, was hat die Fischangel neben gedachten Wappen zu bedeuten? Sie ist auch ganz kennlich. Sie stellet des damaligen Bischofs Wappenbild vor. Er war, wie schon gedacht, aus dem Hausse Brunn. Dieß adeliche Hauß führete nun im Schilde eine Fischangel; wie ich am angezogen Orte umständlich bewießen habe. (*f*) Wo ist aber auf dieser Münze das herzogl. Fränkische Wappen geblieben? Man mus sich Bedenken gemachet haben, dieß Wappen auf gedachte Münzen zu sezen. Wendet Jemand ein und spricht, es seie deswegen nicht darauf gesezet worden, weil man diese Münzen in einer Burggrävlichen Münzstadt ausgepräget hat: so antworte ich, oder ich frage vielmehr: warum hat man denn auf diese Münzen den Bambergischen Löwen gesezet? Warum hat man das Geschlechtswappen des damaligen Bischofs zu Bamberg nicht darauf gesezet? Diese Fragen begegnen iener Einwendung hinlänglich. Wir gedenken nun an die Siegel und Urkunden des Bischofs Iohannes von Brunn. Auch hier findet man weder einen herzoglich Fränkischen Titel, noch dessen Wappen; vielweniger ein Schwerd. Man beschaue nur folgendes Siegel: (*g*)

A. 1412.

Es

(*f*) S. 163. Zu den Zeiten dieses Bischofs lebte ein Dichter, mit Namen, Johann Simon, der sehr viele Sartyren auf diesen Bischofen verfertigte. Unter andern singet er zum Ruhm dieses Bischofs:

Jedoch hatt er der Kost zu viel,
dasselb verblättert ihm sein spiel,
und er empfand bald mangel,
Darum daß er sein Angel
zu offt und viel thät sencken
und in das Wasser hencken,
das ihme schier den graden brach;
dadurch eräset war der Bach,
und ganz von fischen leer,
da must zulezt der Herr
hin und wieder reussen legen
und das Wasser baß bewegen.
Doch ward der fisch Korb unten hohl
und mocht darum nicht werden voll.
Gar mancher fisch hindurch kroch
in solchen schob er für das loch
sehr viel der schlösser, städt und Amt,
noch war die reuß nicht wohl verdamt.

Was dieses zu bedeuten habe, das erkläret uns Fries an beregter Stelle, S. 771. wenn er da schreibet: Bischof Johannes hatte in seinem Wappen eine Angel, davon man ihn gemeiniglich den Angler nennet, und so oft er eine Schatzung oder Landsteuer auf seine geistliche und weltliche Unterthanen anlegte, sagte man, er hätte den Angel nach Fischen ins Wasser gehengt.

(*g*) Es ist aus des Freiherrn von SENCKENBERG am angeführten Orte genommen.

Es zeiget sich auf diesem Siegel die blose Fischangel, als das Geschlechtswappen dieses Bischofs. Das Siegel hänget an einer Urkunde vom J. 1412. welche sich anfanget: **Wir Johannß von Gotes gnaden Bischoff zu Wirczburg Bekennen** ꝛc. (*h*) Das Siegel aber hat diese Umschrift: SECRETUM IOHANNIS EPISCOPI HERBIPOLENSIS. Gleiche Beschaffenheit hat es mit folgenden Siegel: (*i*)

de Anno

1413.

Es ist vom J. 1413. und hat die Umschrift: SIGILLUM IOHANNIS EPISCOPI HERBIPOLENSIS. Die Urkunde aber fängt sich an: **Wir Johannß von Gotes gnaden Byschoff tzu Wirtzpurg thun kund** ꝛc. (*k*) Mit dem Siegel, welches nun kommet, hat es gleiche Bewandnis. (*l*)

de Anno

1422.

Es

(*h*) S. des Freiherrn von SENCKENBERG Sammlung rarer gedruckter und ungedruckter Schriften drittes Stück, S. 310. *Num. IV.*

(*i*) Es ist gleichfalls aus dem Freiherrn von SENCKENBERG am angezogenen Orte, entlehnet.

(*k*) S. den Freiherrn von SENCKENBERG am angeführten Orte, Num V.

(*l*) Dieses ist aus des Herrn P. GATTERERS *Historia Holzschueriana* und zwar aus der dabei befindlichen Kupfertafel Num. XVII. entlehnet.

Es ist vom J. 1422. und hat eben die Umschrift und eben das Brunnische Wappen, wie das vorige. Die Urkunde aber, woran es hänget, hebet sich auch, wie iene, an: **Wir Johannß von Gotes gnaden Bischoff czu Wirczpurg bekennen** rc. (*m*) Gesezt nun aber auch, dieser Bischof oder ein anderer von seinen Vorfahrern, hätten das herzoglich Fränkische Wappen geführet: so giebet dieß noch keinen Beweiß ab, daß sie das Herzogthum Franken haben, und daß sie das Fränkische Wappen mit Recht führen. Vielmehr ist gewieß, daß, da das Hochstift Würzburg das Herzogthum Franken nicht hat: so kann es auch das Wappen dieser Provinz nicht führen.

Am Ende theilen wir noch ein Siegel von dem Bischoffen Iohannes aus dem Hauße Brunn vom Jahr 1433. mit.

de Anno 1433.

§. XX.

Was denen Bischöffen in Würzburg Gelegenheit gegeben, sich Herzoge zu Franken zu nennen.

Damit wir aber noch mehr überzeuget werden, wie wenig Recht die Bischöffe zu Würzburg haben, sich **Herzogen zu Franken** zu nennen und dieserwegen ein Wappen zu führen: so werden wir dieß finden, wenn wir nachfragen: was denen Nachfolgern erstgedachter Bischöffe Gelegenheit gegeben, den Titel eines **Herzogs zu Franken** anzunehmen? Und hier müssen wir vor allen fragen: welcher Bischof zu Würzburg diesen Titel am ersten angenommen hat? Struv meinet, (*a*) der Bischof Iohann, aus dem Hausse Brunn, welcher vom J. 1412. bis 1441. auf dem bischöflichen Stuhl gesessen, und von dem erst gehandelt worden, dieser seie der erste gewesen, welcher sich des Titels eines **Herzogs zu Franken** bedienet. Er führet zum Beweiß eine Urkunde aus dem Friesen vom J. 1426. an, welche sich anfängt: **Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken.** Allein, diese einzige Urkunde ist nicht von der Kraft, daß sie uns von ienem Vorgeben überzeugen könnte. Diese Urkunde ist unstrittig falsch. Wenig-

(*m*) S. den *Cod. Diplom. & Documentor. Histor. Holzschuerianam confirm. Num* 113. *pag.* 120.

(*a*) In der *Prudentia Iuris publici pag.* 44. *not.* ****.

nigstens sind die Worte, **Herzog zu Franken**, in den neuern Zeiten, und vielleicht selbst von dem Friesen hineingeflicket worden. Ich schlüsse dieß daher. Dieser Bischof hat sich in seinen Urkunden, welche vor und nachher sind ausgefertiget worden, nie den Titel eines **Herzogs** angemasset. (*b*) Mithin ist nicht zu glauben, daß er nur ein einziges mal oder nur in einer einzigen **Urkunde**, sich solte einen Herzogen zu Franken genennet haben. (*c*) Hiezu kommt **zweitens**, daß er auch nicht einmal auf seiner **Grabschrift** (*d*) und noch weniger auf seinen **Münzen** ein Herzog zu Franken genennet wird. Der Bischof Iohannes von Brunn, war es also gewieß nicht, welcher den Titel eines **Herzogs zu Franken** aufgebracht hat. Welcher Bischof war es denn? Brusch berichtet, (*e*) der Bischof Gottfried, aus

(*b*) Man sehe des Freiherrn von SENCKENBERGS Sammlung rarer gedruckter und ungedruckter Schriften im dritten Theil, S. 317. u. w.

(*c*) Darum hat dieser Bischof Iohannes von Brunn seinen Vorfahrer auch nicht das herzogliche Prädicat gegeben. Man siehet dieß in einer zur Zeit noch ungedruckten Urkunde, welche wir hieher sezen wollen:

Wir Iohannes von Gots Gnaden Bischoff zu Würzburg thun kundt ꝛc. Für Vnnß vnd alle Vnnßere Nachkommen, Alß der Ehrwürdig Herr Iohannes etwan Bischoff zu Würzburg vnnser Vorfahr S. vnnsern lieben getreuen Martin vnd Ludwig von Eyb gebrüdern zwey Fueder Weins Burggutts zu Sulzfeld, vnnserm Dorffe verschrieben hatt. Wann nun dasselbe Dorff vor vnd iezund verpfendt ist, daß wir ihnen solche zwey Fueder Weins Burggutts daselbsten nicht vßrichten mügen, also seind wir mit dem obgenanden Martin vnd Ludwigen ein worden vnd vberkommen, daß wir ihnen für die obgenandte zwey Fueder Weins Burggutts vnd für alle versessene gülten vnd Burkgutt, vnd besündern vmb alle ansprach vnd forderunge, schulde vnd Scheden, die Ihr Vatter Seelig vnd Sie zu Vnnserm Vorfahrn, zu Vnnß vnd vnnserm Stifft gehabt haben, Sie sein ihnen verbrifft geweßen oder nicht biß vff dießen heutigen tag. Vff diesen nechsten herbst zwey Fueder Weins geben sollen, vnd fürder darnach off ieglichen herbst, vff vnnser Kellerey zu Gerolzhouen Ein fueder Weins inn ihre aigne faß zu Burggutt, daz ihnen ein ieglicher Keller von vnnsertwegen soll zu Gerolzhouen antwortten vnd außrichten alß obgeschrieben stehet, vnd Sie sollen auch solch Fueder Weins Burggutts zu Gerolzhouen, daß wir Ihn an deß obgenandten Burkhgutts statt, daß Sie vormahlß zu Sulzfeld gehabt haben, haben also verschrieben getreülich alß Burkgutts Recht ist, verdienen, wenn Sie daß ernant werden, alß Sie vnnß drüber gelobt vnd geschworen haben, vnd soll auch daß ehegenandt Burkgutt zu Sulzfeld gegen In absein genzlich vnd gar, vnd sollen daß Fueder nehmen vnd verdienen zu Gerolzhouen, inn der maaß als vorgeschrieben stehet. Actum anno 1413. fol. 70.

(*d*) Diese Grabschrift befindet sich in dem Domstift zu Würzburg gegen den Altar Iohannis des Evangelisten über, und lautet also: Anno Domini 1440. die Sabbathi post Epiphan. Domini obiit reuerendus Pater, Dominus Iohannes de Born Episcopus huius Ecclesiae. S. den ersten Versuch meiner Burggräfl. Nürnbergischen Geschichte, S. 165. in der Anmerkung.

(*e*) In dem *Catalogo Episcoporum Herbipolensium* allwo er von dem Bischof Gottfried also schreibet: Primus inter Herbipolenses, qui se in publicis literis scriberet Francorum ducem, & eum titulum monetis etiam incudi curaret, idque non arrogantiae studio faciebat, sed quod Albertus Brandenburgensis Marchio ac Nornburgensis Burgrauius, is, qui Germanicus Achilles cognominatus est, istum titulum usur-

aus dem Hausse Limburg, habe dieß gethan. Er berichtet weiters, dieser Bischof habe es deswegen gethan; weil der Pabst dem Markgraven Allbrecht von Brandenburg und Burggraven zu Nürnberg, den Titel eines Herzogs von Franken beigeleget habe. Das erste hat seine Richtigkeit. (*f*) Das leztere aber ist gefehlet. Es erhellet dieß daher, weil zu der Zeit, als der Markgrav Allbrecht diesen Titel bekommen, (es geschahe dieß im J. 1459.) der Bischof Gottfried schon vorher im J. 1455. aus der Welt gegangen war. (*g*) Es müssen also andere Ursachen gewesen sein, welche diesen Bischoffen bewogen haben, den Titel eines Herzogs anzunehmen. Und was waren es wohl für Ursachen? Sie sind theils in dem Vorfahrer dieses Bischofs, theils in dem Bischof selbst zu suchen. Ich will es deutlicher sagen. Der vorhergehende Bischof, Namens Siegmund, war ein gebohrner Herzog von Sachsen. Dieser schrieb sich in seinen Urkunden also: **Wir Siegmund von Gots Gnaden Bischoff zcu Wurtzpurg vnd Hertzog zcu Sachsen.** (*h*) Auf seinen Siegeln bediente er sich eben dieses Titels. Nämlich: SIGILLUM SIGISMUNDI DEI GRATIA EPISCOPI HERBIPOLENSIS DUC. SAXON. Darum hat er in seiner rechten Hand das Kurschwerd, in seinen Schild aber das Sächsische Wappen, nebst dem Thüringischen Lowen. Man kann dieß aus nachfolgenden zwei Siegeln abnehmen. (*)

Hier

pare ausus fuisset, quod aliqua oppida in Francia orientali haberet, Hinc successores eius Episcopi eodem titulo ad haec usque tempora usi sunt iustis ac legitimis causis moti, ne quis post appetitos tituli honores alia etiam ad se rapere conaretur.

(*f*) S. des Herrn Geheimenraths von IUNG *Miscell. Tom. I. pag.* 258.

(*g*) Wie schon hochgedachter Herr Geheimerath von IUNG an beregter Stelle, S. 259. bemerket haben.

(*h*) S. den Freiherrn von SENCKENBERG an beregter Stelle, S. 321. u. w.

(*) Das erste Siegel ist aus dem Freiherrn von SENCKENBERG am mehr angezogenen Orte, das andere aber aus des Herrn P. GATTERERS *Histor. Holzschuh.* genommen.

Hier ist nun der Grund zu suchen, was die Bischöffe zu Würzburg bewogen, den Titel eines **Herzogs zu Franken** anzunehmen. Da sich der Bischof Siegmund einen **Herzogen** nennet: so wolte auch sein Nachfolger, der Bischof Gottfried, einen **herzoglichen Titel** haben. Da er sich nun nicht **Herzog in Sachsen** schreiben konnte: so nahm er dafür den Titel **eines Herzogs zu Franken** an. (*i*) Hiezu kam noch eine Ursache, sich den Titel eines Herzogs in Franken beizulegen. Dieser Bischof war aus dem Hausse Limburg entsprossen. Dieß Hauß rühmete sich, von den alten Herzogen in Franken abzustammen. Es nahm daher, um selbige Zeit, nämlich in dem funfzehenden Jahrhundert, das Wappen der Herzogen in Franken an. Weil nun der vorhergehende Bischof, wegen seiner Geburt, sich einen **Herzogen in Sachsen** nennete: so nennete sich auch der Bischof Gottfried, wegen seiner Geburt, einen **Herzogen zu Franken**. (*k*) Wie denn auch einige davorhalten, es habe schon hundert Jahre zuvor, der Bischof Gottfried, aus dem Hausse Hohenloh, sich auch einen Herzogen in Franken geschrieben; weil er als ein Grav von Hohenloh sich gleichfalls von herzogl. Fränkischen Geblüte gehalten und daher auch das herzogl. Fränkische Wappen, die vier **hohen Lohen** oder Flammulas, welches die vier Fränkischen Spizen sein sollen, geführet habe. (*l*) Es ist dieß so unwahrscheinlich nicht. Und da das Fränkische Wappen mit dem Namen der **Flammen** oder **hohen Lohen** beleget wird: so ist zu glauben, daß dieß Wappen von dem Hausse **Hohenloh** ehehin auch geführet worden. Unten wird hievon mehr geredet werden. Inzwischen haben wir nun die wahren Ursachen, warum gedachter Bischof den Titel eines **Herzogs zu Franken** angenommen. Und diesen Titel führeten seine Nachfolger, aus Irrthum, fort; weil sie sich einfallen liessen, **Herzogen in Franken** zu sein. Daß diesem also seie, das wird sich aus folgenden Umstande veroffenbaren. Die vorhergehenden Bischoffe führeten in ihren Siegeln einen Bischofen, welcher in der rechten Hand ein Buch hatte oder damit den Segen gab, in der Linken aber den **Bischofsstab** hielte. Mit dem Bischof Siegmund aber fieng sich auf den Bischöflichen Siegeln einige Veränderung an. Dieser Bischof nahm nun in die rechte Hand ein **Schwerd**, und in die Linke den **Bischofsstab**. Dieß Schwerd ist ursprünglich nichts anders, als das Sächsische **Kurschwerd**. Der Nach-

(*i*) Dawider sich aber die Herren Burggraven zu Nürnberg gesezet haben. S. den Herrn Geheimenrath von IUNG am angeführten Orte, S. 258.

(*k*) Anfangs nennete er sich nicht also. Er nennete sich nur einen beståttigten Bischoffen zu Würzburg in einer Urkunde vom J. 1444. S. den Herrn Reichshofrath Freiherrn von SENCKENBERG am angeführten Orte, S. 324. Auf dem Siegel aber, welches an dieser Urkunde hängt, und welches oben in Kupfer zu sehen; heisset er: Erwählter zu Bischoff zu Würzburg. Dieses Siegel ist also verfertiget worden, ehe dieser Bischof die Bestättigung erhalten. Bald hernach nahm er den Titel eines Herzogs zu Franken an, davon der Herr Geheimerath von IUNG an beregter Stelle mit mehrern nachzusehen ist.

(*l*) Siehe den Herrn Geheimenrath von IUNG am angezogenen Orte, S. 233. ganz zu Ende.

Nachfolger dieses Bischofs machte es nach. Er nahm auch ein Schwerd. (*m*) Es bezeugen dieß nachfolgende zwei Siegel. (*n*)

de A
1444.

de Anno
1444.

Es stehen um das erste Siegel folgende Worte: S. Gotfrid erwelt zu bischoff zv Wirtzpurg. Um das zweite aber stehet: S. Gotfrid erwelter bischoff zu wvrzpurg. In seinen Schild hat er oben das Fränkische Wappen und die Würzburgische Fahne. Unten aber das alte Limburgische Wappen, nämlich die fünf Kolben, und dabei das neue Limburgische oder das Fränkische Wappen. Und hier haben wir die wahre Ursache, was die Bischöffe in Würzburg bewogen, den Titel eines **Herzogs zu Franken** anzunehmen. Wir sehen aber auch so gleich, was für wenig Grund sie dazu haben, diesen Titel und dabei das Wappen derer Herzogen von Franken zu führen.

§. XXI.

Die Siegel der folgenden Bischöffe werden beigebracht und beschrieben.

Ehe wir die beiden Wappen beschreiben, welche das Hochstift Würzburg in den neuern Zeiten angenommen: so wollen wir zuvor noch einige Siegel der folgenden Bi-

(*m*) Man sehe des Freiherrn von SENCKENBERGS gelehrte Vorrede zum vierten Theil der Sammlung rarer gedruckter und ungedruckter Schriften. Daselbst heisset es nun also:

So viel die beygedruckte Sigillen belanget, wird aus denenselben und denen Urkunden selbsten zu ersehen seyn, zu welcher Zeit die Herren Bischöffe sich Herzogen zu Franken zu nennen angefangen. Denn 1441. schreibet sich Sigismund ein gebohrner Herzog zu Sachsen, Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Sachsen, dessen Nachfolger sich 1444. nur erwählt zum Bischof zu Würtzburg betitult, nach der Hand aber Johannes sich 1457. p. 326. Bischofen zu Würtzburg und Herzogen zu Francken genennet, daß also dieser Titul damals seinen Ursprung genommen. Das von Sigmunden geführte Sächsische Chur-Schwerd, haben die Nachfolger ebenwohl beybehalten, da sie kurz zuvor, mit der einen Hand den Seegen gegeben, mit der andern aber den Hirtenstaab geführet. Man kan demnach aus diesen Sigillen gewiß seyn, wann die Veränderung in dem Titul und Zeichen derer Herren Bischöfe angegangen, solte sich auch wohl niemand nicht eingebildet haben, daß das bekante Herbipolis sola judicat ense stola, von dem Sächsischen Chur-Schwerd herzuleiten seye.

(*n*) Diese zwei Siegel sind aus dem Freiherrn von SENCKENBERG und aus dem Herrn P. GATTERER an angeführten Stellen genommen.

Bischöffe beibringen. Der Nachfolger des Bischofs Gottfrieds aus dem Hausse Limburg, welcher im J. 1455. auf den Bischöflichen Stuhl kam, und auf welchen er bis 1466. saß, hieße Iohannes. Er bedienete sich nachfolgenden Siegels, welches aus dem Freiherrn von Senckenberg genommen und in grünes Wachs gedruckt ist:

de Anno

1457.

Dieß Siegel hat folgende Umschrift: SIG. IOHANNIS DEI GRA. EPISC. WIRTZBVRGEN. In der Urkunde aber, woran dieses Siegel hänget, hat er folgenden Titel: **Wir Johanns von gotes gnaden Bischove zu Wirtzburg vnd Herzoge zu Franken.** (*a*) Bei dem Siegel dieses Bischofs ist noch dieß zu erinnern, daß man unten im Schilde auch das **Grumbachische** Wappenbild siehet; weil er von Geburt ein Herr von Grumbach war. Sein Nachfolger hieß Rudolph, aus dem Hausse derer von Scherenberg. Darum ließ er in seinen Schild auch das **Scherenbergische** Wappenbild, nämlich eine Schere sezen. Man kann dieß aus folgenden Siegel wahrnehmen.

de Anno

1467.

Die Umschrieft dieses Siegels lautet also: S. RVDOLPH. ELECTI ECCLESIE HERBIPOLEN. Einen **Bischoffen** nennete er sich noch nicht; weil er damals noch nicht eingeweihet war. Dieß Siegel ist vom J. 1467. und hänget an einer Urkunde vom gleichen Jahre, darinnen er sich aber einen **Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Franken** nennet. (*b*) Er hat auch auf seiner Grab=

(*a*) S. den Freiherrn von SENCKENBERG am angezogenen Orte, S. 326.

(*b*) S. den Freiherrn von SENCKENBERG S. 327.

Grabschrift in der Cathedralkirche zu Würzburg den Titel: Franciae Dux. (*c*) Sein Nachfolger hieß Laurentius, aus dem Hausse derer von Bibra. Mit diesem kam die Gewohnheit ab, sich auf den Siegeln vorstellen zu lassen. Nachfolgendes Siegel, welches, so wie auch das vorhergehende aus dem Freiherrn von Senckenberg genommen ist, bezeuget es.

de Anno 1495.

Dieß Siegel hat folgende Umschrift: S. LAVRENTII DEI GRACIA ELECTI HERBIPOLENS. In der Urkunde aber, woran das Siegel hänget, heisset er, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken. (*d*) Auf seinem Grabmal heisset er auch, Franciae Dux. (*e*) Bei diesem Siegel ist noch zu bemerken, daß das Bibraische Wappenbild in demselben ganz kenntlich ist. Diesem Bischoffen folgete Conrad, ein geborner Herr von Thungen, im J. 1519. nach. Dieser ist der erste Bischof zu Würzburg, welcher sich auf seinem Siegel, Franciae Orientalis Ducem (*f*) nennet. Nachstehendes Siegel, welches gleichfalls aus dem Freiherrn von Senckenberg entlehnet ist, und darinn man das Thüngische Wappen zweimal siehet, bezeuget es.

de Anno 1521.

Ihm folgete im J. 1540. Conrad, ein Herr von Bibra. Sein Siegel kommet mit dem vorhergehenden überein. Das Bibraische Wappenbild siehet man ebenfalls

(*c*) S. BRUSCHEN am öfters angezogenen Orte.

(*d*) S. den Freiherrn von SENCKENBERG an beregter Stelle, S. 330.

(*e*) Nach dem Zeugnis des BRUSCHEN am angezogenen Orte.

(*f*) Auf seinem Grabmal heisset er auch Franciae Orientalis Dux. Davon BRUSCH nachzusehen ist.

falls zweimal darinnen.

de Anno 1541.

Auf diesem Siegel heisset er nur, Electus, ohne Beisaz des Worts Episcopus. In der Urkunde aber, welche vom Jahr 1549. ist, nennet er sich: erwelter vnd bestettigter zu Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzoge zu Francken. (g) Auf seinem Grabmal aber heisset er: Würzburgensis Ecclesiae electus & confirmatus Praeses Franciaeque Orientalis inclytus Dux. (h) Von seinem Nachfolger, Melchior Zobel, kann ich kein Siegel beibringen. Von dem Bischoffen Friederich aber, welcher dem Melchior Zobel nachgefolget, und welcher ein geborner Herr von Wirsberg gewesen, bringe ich nachfolgendes Siegel aus dem Freiherrn von Senckenberg bei, darinnen man das Wirsbergische Wappen zweimal siehet.

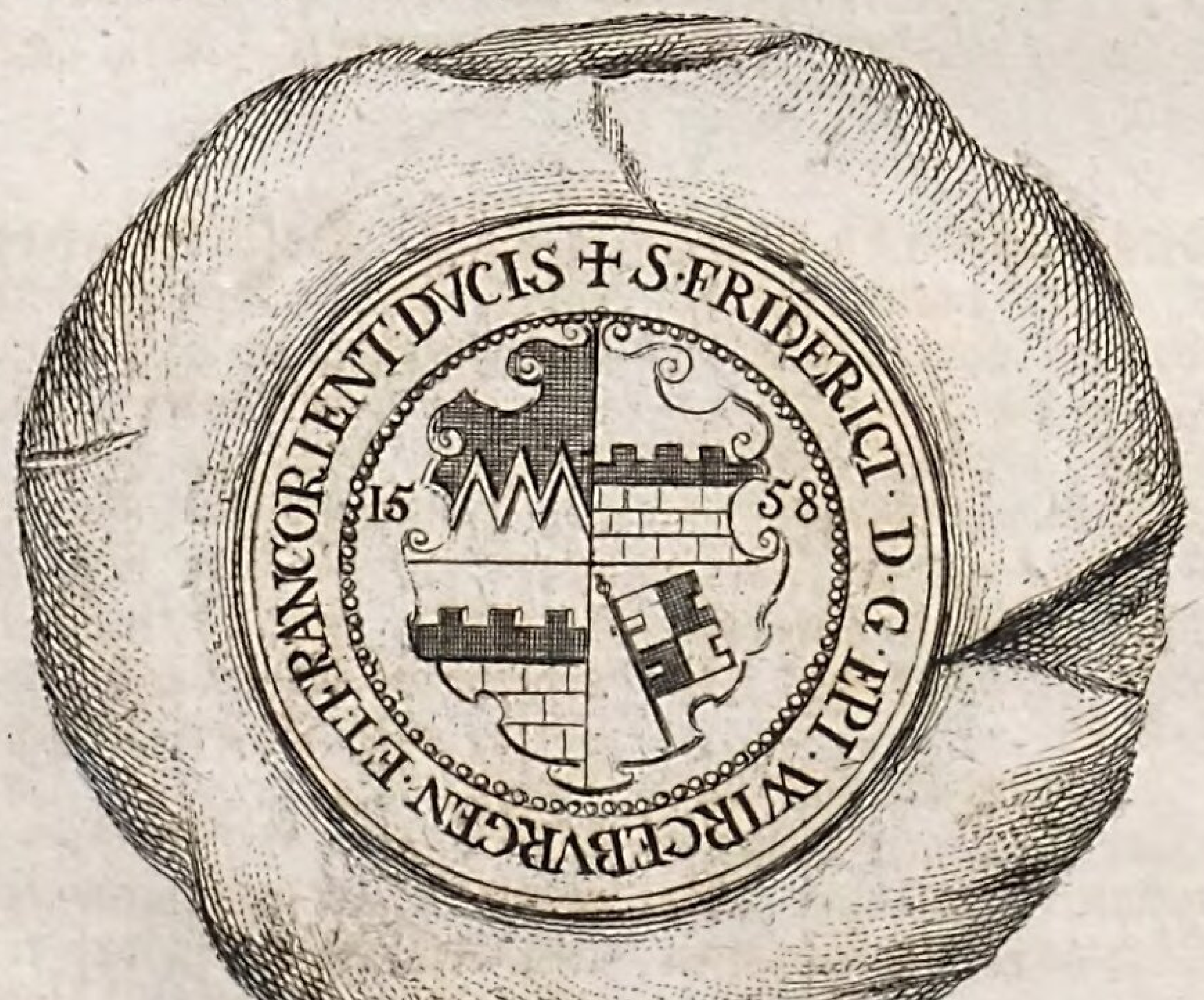

de Anno 1502.

(g) S. den Freiherrn von SENCKENBERG am angeführten Orte, S. 340.

(h) S. BRUSCHEN am angeführten Orte. Er ließ sich nicht zum Bischoffen consecriren, darum bekam er jenen Titel.

Auf diesen folgete der Bischof Iulius, aus dem Hausse der Aechter von Messelbrunn. Der Freiherr von Senckenberg hat nachfolgendes Siegel von ihm mitgetheilet.

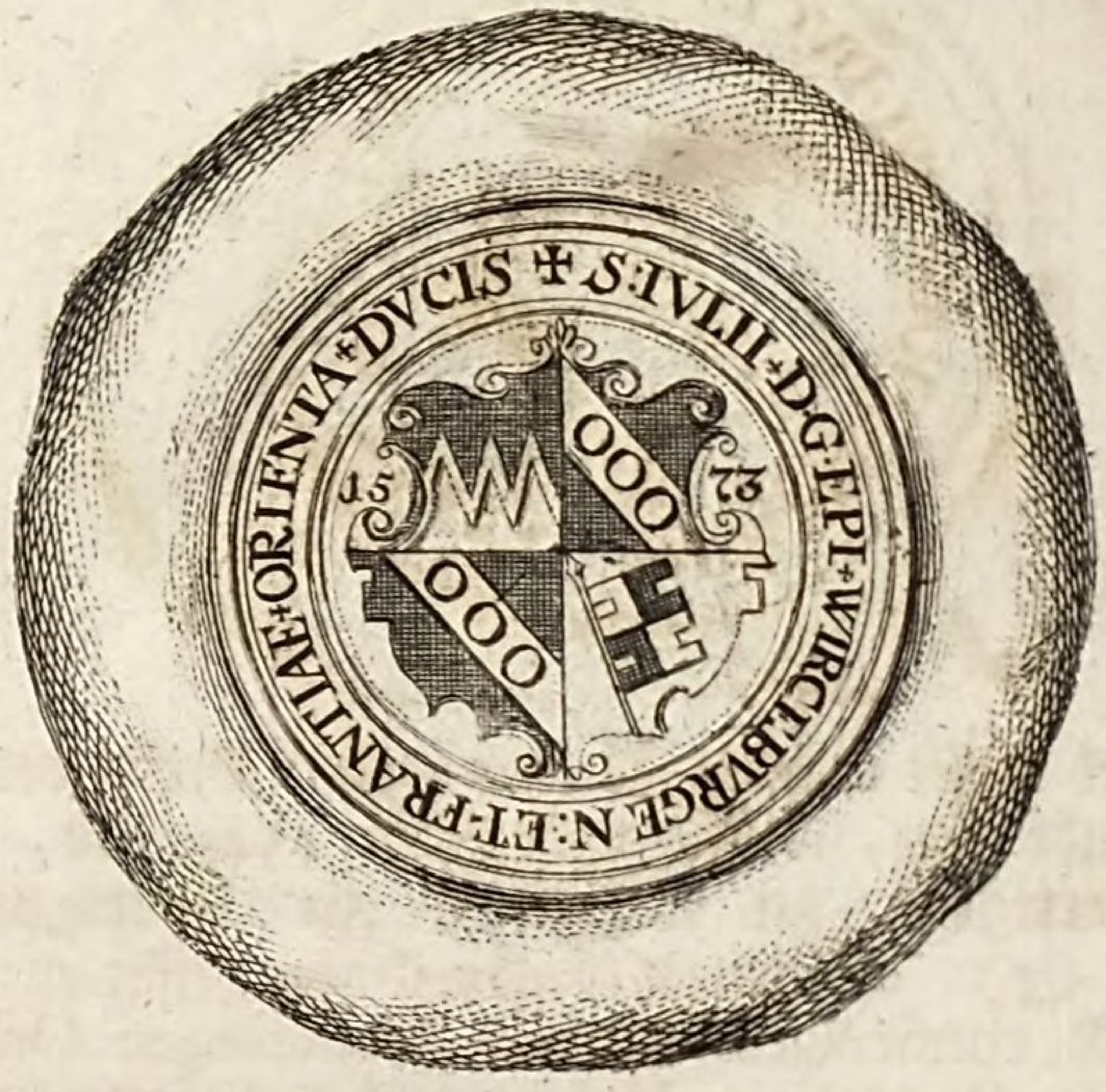

de Anno 1574.

§. XXI.

Die beiden Wappen, welche das Hochstift Würzburg führet, werden erläutert.

Wir wollen nun die beiden Wappen, welche das Hochstift Würzburg führet, in Betrachtung ziehen. Das eine davon, welches das Wappen des Herzogthums Franken sein soll (*a*), nennen einige einen Kamm (*b*), andere einen Zacken oder einen Rechen (*c*), wieder andere Flammen (*d*), andere aber Spizen

(*a*) Dafür geben dieß Wappen die Heroldisten insgemein aus. Der vormalige bischöflich Würzburgische nun aber Kaiserlich Königlicher Hofrath Herr Banniza giebet es in der sonst feinen Schrift, betitelt: *Nouum Paradigma in Insignibus Reu. Principis Friderici Caroli Episcopi Bamberg. & Wirceburg. pag.* 47. auch dafür aus, wenn er daselbst schreibet: *Caeterum Cuspides hae Ducatum Franconiae designant.*

(*b*) Im vorigen Jahrhundert hat das Hochstift Würzburg gute Groschen schlagen lassen, und diese nennete man, von dem darauf befindlichen Würzburgischen Wappen Kämmleins Groschen.

(*c*) Also heissen sie in FRIESENS Würzburgischen Chronick S. 808. unter dem J. 1454. Daselbst wird von den Münzen geredet, welche Brandenburg, Bamberg und Würzburg gemeinschafftlich schlagen lassen, und wo es also heisset: Der Schillinger ein quadrirt Wappen haben, darinn erstlichen der Bambergische Löw, darnach die Zacken oder der Rechen des Herzogthums zu Franken, zum dritten der Löwe des Burggrafthums Nürnberg und den Zollern oder Zorn, mit dieser Umschrift: MONETA PRINCIPUM. S. auch Herrn D. SCHNEIDTS *Prolusio numismatica siue rei monetoriae Franconicae specimen inaugurale pag.* 42. ingleichen den ersten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte, S. 169.

(*d*) Einige nennen sie weisse Flammen

zen (*e*), im lateinischen Cuspides. Es soll aber diese Figur weder einen Kamm, noch einen Rechen, noch was anders vorstellen. Die Franken haben in ihren Schildern keine **Bilder**, noch weniger aber **Thierbilder** gehabt. Ich will es deutlicher sagen. Die Franken haben die uralteste Weisse der Deutschen beständig beibehalten (*f*). Sie haben ihre Schilder mit Farben, und zwar **roth** und **weiß**, bemalet. Ich beruffe mich dieserwegen auf das Wappen der Herren Graven von Castell. Dieß Wappen ist **weiß und roth** bemalet und hat keine Figur. Ich beruffe mich auf das alte Wappen der Stadt Nürnberg, nämlich auf die **rothen** Balcken im **weissen** Felde, welches insgemein das **Schwabenfeld** genennet wird, und welches rothe und weisse Wappen auch die Herren Burggraven zu Nürnberg führen; denn es ist der Burggrävliche Löw auf selbiges gesezet (*g*). Ich beruffe mich weiters, auf das Wappen der abgestorbenen Graven von Truhendingen, welches ebenfalls **roth** bemalet gewesen und kein Bild vorgestellet. Ich beruffe mich noch mehr auf das Wappen der abgestorbenen Graven von Eborach, welches auch **weiß** und **roth** und ohne Bild ist; und welches Wappen das Kloster **Eborach** bis auf den heutigen Tag noch führet. Ich beruffe mich auf den Schild der abgestorbenen Graven von Rineck, mit welchen es eben diese Bewandnis hat, und welchen Schild heut zu Tag die Herren Graven von Nostiz führen. Ich beruffe mich auf das Wappen des **Domcapitels in Mainz**, welches ebenfalls **weiß** und **roth** und ohne Figur bemalet ist; ingleichen auf das Wappen des **Erzbischofs in Mainz**, welches auch **weiß** und **roth** ist (*h*). Und noch mehr beruffe ich mich auf das Wappen der Graven in Hessen und nachmaligen Landgraven in Thüringen, deren Wappenbild anfänglich **rothe Balcken** im **weissen Felde** gewesen; weil sie in Franken wohneten, und wel-

im rothen Feld, oder rothe Flammen im weissen Feld. S. SPENER *Histor. Insign. Lib. II. Cap. V.* §. 6. HErrn Hofrath BANNIZA am angeführten Orte, S. 46. Num. 2.

(*e*) So heisset sie HOEPING *de Iur. Insign. Cap.* 6. *Part. I. Num.* 61. und zwar heisset er sie Cuspides Franconicas, **Fränkische Spizen**. Am besten saget man rothe absteigende Spizen *im weissen Felde*; zum Unterschied der aufsteigenden Spizen, welche unten vom Schild hinauf gehen.

(*f*) Ich sehe hiemit auf die Worte des Corn. Taciti, welcher *Cap. 6. de Morib. Germ.* berichtet: Scuta tantum lectissimis Coloribus distinguunt. Dieß heisset nun so viel. Die Deutschen haben in ihren Schildern keine Bilder, wie die Römer und andere Völker haben. Sie bemalen ihre Schilder nur mit allerhand Farben, und durch die Farben unterscheiden sie ihre Schilder voneinander. Mithin erhellet hieraus, daß die Deutschen keine Bilder in ihren Schildern gehabt. Diese Weisse beobachteten die Franken auch in den neuern Zeiten. Es wird künftig hievon mehr geredet werden.

(*g*) S. den ersten **Versuch** meiner **Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte**, S. 67. den zweiten **Versuch** und den dritten **Versuch** in der Vorrede S. 81. §. 44.

(*h*) Das Wappen des Erzstifts Mainz hat wol ein Bild, nämlich ein Rad. Allein, dieß einzige Exempel hebt die Regel noch nicht auf. Warum man eben ein Rad zum Wappenbild dieses Erzstifts genommen, dieß wird in dem nächsten Stück dieser Wappenbelustigungen gezeiget werden. Inzwischen ist die Farbe dieses Wappens doch Fränkisch, nämlich weiß und roth.

welche Balcken sie nachgehends auf den Thüringischen Löwen gesezet haben (*i*). Eben so sahe das alte Wappen der abgestorbenen Graven von Henneberg aus (*k*), welches ebenfalls **weiß und roth** ist. Endlich beruffe ich mich auf die Wappen, der abgestorbenen Graven von Trimberg, der Herren von Bickenbach, Breuberg, Minzenberg, Eppstein, Hanau, und auf viele Wappen der mittel und unmittelbaren Ritterschaft in Franken und in der Wetterau, welche roth und weiß bemalet sind und meistens ohne Bild erscheinen (*l*).

§. XXII.

Warum das hohe Hauß Hohenloh nicht die rothe und weisse Farbe im Schilde führet, ohnerachtet es doch auch ein Fränkisches Geschlecht ist.

Von gleicher Beschaffenheit ist auch das Wappen, welches das Hochstift Würzburg führet. Ehe wir selbiges in Betrachtung ziehen, müssen wir zuvor einer Einwendung begegnen. Es mögte Jemand sagen, obige Regel, nämlich, daß die Wappen der Franken weiß und roth sind, trift nicht ein. Es haben ia die Herren und nachmalige Graven von Hohenloh in ihren Schild nicht weiß und roth, sondern **weiß und schwarz** gehabt, und haben es noch. Ich antworte: eine Ausnahm von der Regel, hebt die Regel deswegen noch nicht auf. Und dieß zum ersten. Alsdenn ist zu bemercken, daß dieß hohe Hauß in den ältern Zeiten allerdings die **rothe** und **weisse** Fränkische Farbe geführet; wie wir unten mit mehrern vernehmen werden. Hierauf ist zu bemercken, daß es mit dem **schwarzen** und **weissen hohenlohischen** Wappen ein ganz besondere Bewandnis hat. Es stehen in dem hohenlohischen Schild keine **Leoparden**, auch keine **Meerkazen**; wie sie von einigen genennet

(*i*) Ich habe dieß in dem ersten Stück dieser Wappenbelustigungen S. 102. und in diesem zweiten Stück schon angemercket, und künftig rede ich davon umständlich.

(*k*) Ich sage, das alte Hennebergische Wappen. Die Henne haben die Herren Graven von Henneberg erst in den neuern Zeiten angenommen. Es reimet sich aber nicht recht mit Henneberg. Denn dieß Henneberg hieß ehehin Heinenberg. Da man in den neuern Zeiten wolte lauter redende Wappen haben: so machten dieß auch die Herren Graven von Henneberg nach. Inzwischen ist das alte Hennebergische Wappen weiß und roth. Wo der Adler dazu gekommen, dieß wird künftig untersuchet werden.

(*l*) LERCH hat in seinem Buch, *Ordo Equestris* betitelt, getraumet, was er fol. 35. von dem Fränkischen Wappen mit diesen Worten vorgetragen: Dieß Fränkisch Volck hat von seinem Ursprung und erster Militia her ein gemein Zeichen oder Banner geführet, so weisser Farb war, darinnen drey rothe Frösche gemahlet waren, dieweil sie ex Scythia & paludibus und gleichsam ihre Volcks-Vermehrung und erste Residenz hergebracht: Aber unter König Hilderico neue Feldfahnen oder Wappen, mit Zeichen eines Löwen angefangen: Dieser Löw war das vorderhalb Theil mit ausgestreckten Füssen gegen das Haupt in einem blauen Feld und aufgesperrten Rachen, das Untertheil in Gestalt einer Schlangen, mit welcher sie ein Adlershaupt umwunden, im gelben oder guldenen Feld; welches Fahnens Bedeutung ware, dieweil die Römer den Adler führten, so wollten die

net werden. Es sind zwei schwarze Löwen (*a*). Wo sind diese wol hergekommen? Da die Herren und nachmalige Graven von **Hohenloh** mit den Kaisern aus dem **hohenstaufischen** Hauß in einem so guten Vernehmen gestanden (*b*), und da dieß hohenstaufische Hauß dergleichen Löwen im Wappen geführet hat: so halte ich die hohenlohischen Löwen für ein Gnadenzeichen des Kaiserl. hohenstaufischen Hausses. Darum haben die Herren von Hohenloh so steif und fest auf dieses Wappen gehalten. Man siehet dieß an den zwei Brüdern Gottfried und Conrad von **Hohenloh**. Denn, da diese im J. 1230. mit einander theileten, so, daß iener die Herrschaft **Hohenloh** oder **Hollach** (*c*), dieser aber die Herrschaft **Brauneck** zu seinen Antheil bekam: so bedingten sie dabei, daß beide Brüder ihres Vaters **Wappenbild** führen wolten (*d*). Dieß ist so zuverstehen. Wenn ehehin zwei Brüder abtheileten: so änderte der eine entweder das Wappen seines Vaters völlig und nahm ein neues an, oder man machte ein Unterscheidungszeichen in dasselbe (*e*). Dieß thaten aber iene zwei Brüder nicht. Der Conrad, welcher **Brauneck** bekam, und dessen Nachkommenschaft sich insgemein schlechthin **von Brauneck** geschrieben, hätte billig das Wappen ändern sollen. Da er es aber nicht thät: so folget, daß ihm an diesen Wappen sehr viel gelegen gewesen. Ich vermuthe daher, daß diese schwarzen Löwen von den Kaiserlich hohenstaufischen Hausse herrühren. Und es thut nichts zur Sache, daß dieß Hauß **drei** Löwen, das hohenlohische aber nur zwei

Francken durch den Löwen ihre Stärcke, und durch die Schlange ihre Weiß- und Klugheit andeuten, wie sie denn des Gemüths waren, die Römer mit der Zeit zu überwinden, und sich ihres Drangs zu entledigen: Diesen Fahnen oder Wappen, welchen etliche Historici biß auf Clodoueum oder Ludouicum den Christlichen Fränckischen König, welcher hernach 3. blaue Lilien zu führen angefangen, in Krieges- und Friedens-Gebrauch gehabt haben sollen. Und als durch bemeldten Ludouicum den ersten in zwey Theil der Francken Reich getheilet war, ist das Bander mit denen Lilien den Franzosen blieben, hergegen die Orientalische Francken in Teutschland den Löwen mit dem Schlangen-Schwantz behalten, biß die Herzogen aus Francken die rothe Flammen im weissen Feld vom Kayser samt den hertzoglichen Fahnen bekommen. Darum endlich permutatione temporum rerum & statuum, als das Römische Reich an die Fränckische teutsche Kayser kommen, haben sie das alte Fränckische Wappen sincken lassen, und den Reichs- Römischen Adler in Fahnen und Wappen gebraucht. Dieß sind lauter Träume.

(*a*) Also werden sie in meinem alten gemalten Wappenbuch vorgestellet.

(*b*) Die Beweisse hierüber findet man in des berühmten Herrn Hofrath HANSSELMANNS diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des Hausses Hohenloh, im ersten Theil.

(*c*) Ueber diese Bedeutung des Worts Hollach theile ich meine Gedanken in den Wappenbelustigungen mit.

(*d*) S. den Herrn Hofrath HANSSELMANN am erst angeführten Orte, im ersten Theil unter denen Beilagen Num. XXI. allwo es heisset: Item statuerunt, quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum *Clypeum patris* sui & Baneriam nouam. In den Wappenbelustigungen werde ich diesen merckwürdigen Umstand deutlich erklären.

(*e*) Wie ich dieß im zweiten Versuch der Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte, S. 258. und im dritten Versuch in der Vorrede S. 81. §. 44. bemercket habe.

führet. Denn in dem Wappen dieser zwei Häusser muste billig ein Unterschied sein. Es ist auch bekannt, daß die Figuren in den Schildern, aus allerhand Ursachen, sind vermindert worden. In dieser Meinung werde ich noch mehr dadurch gestärcket. Man findet auch auf dem hohenlohischen Helm was Kaiserliches. Das Kleinod dieses Helms ist zwar heut zu Tag in einen Phönix verwandelt; aber dieser Vogel soll eigentlich einen Adler vorstellen (f). Dieser Phönix ist von dem Hausse Hohenloh erst im sechszehenden Jahrhundert angenommen worden. Der Adler aber, welcher eine Krone auf dem Kopf hat, rühret ohnfehlbar von einem Kaiser her. Man erblicket an ihm die Fränkische weisse und rothe Farbe. Der Kopf, der Hals und der Leib dieses Adlers ist weiß. Die Flügel aber sind halb weiß und halb roth. Die Helmdecken sind auch weiß und roth. Und also finde ich diesen Adler in meinem alten Wappenbuch abgebildet, in welchen alle Wappen mit lebendigen Farben vorgestellet, und welches Wappen hier in Kupfer zu sehen ist.

Es

(f) Dieß bezeuget nun der Augenschein, wenn man dieß Helmkleinod in meinem gemalten Wappenbuch ansiehet. Es bezeuget dieß auch das Chronicon Rotenburgense in

Es thut nichts zur Sache, daß dieser Adler weiß und nicht schwarz ist. Man kann daher noch nicht beweissen, daß er nicht von einem Kaiser herrühre. Die Kaiser haben die Farbe ihres Adlers, wenn sie selbigen einen andern verliehen, gar oft geändert. So gab z. E. K. Friederich II. seinem Prinzen Manfred, nachmaligen König in Sicilien, einen Adler zum Wappenbild. Aber dieser Adler war nicht schwarz, sondern weiß (*g*). Also ist es auch mit Hohenloh beschaffen. Mithin muß dieser Adler, und überhaupt das hohenlohische Wappen, allerdings von einem Kaiser herrühren. Hierinn werde ich gestärcket; weil es auch eine alte Tradition ist, daß die Herren von Hohenloh ihr Wappen von einem Kaiser bekommen haben. Hiezu kommt noch, daß die Kaiser aus dem hohenstaufischen Hausse so viele ansehnliche Güter in der Gegend hatten, wo die Herren Graven von Hohenloh wohneten. Wie denn auch diese Kaiser so gar Antheil an dem Stammort Hohenloh oder Hollach hatten (*h*). Also müssen diese Kaiser und die Herren von Hohenloh einen besondern Zusammenhang gehabt haben. Mithin darf man nicht zweif-

DUELLI *Miscellaneis* im zweiten Theil S. 260. allwo im 63. Abschnidt: vom Herkommen der Graven von Hohenloh und weiters von ihren Wappen gehandelt wird. Die zwei Löwen werden zwar Meerkazen genennet; weil nämlich die Löwen so ungestaltet abgebildet worden. Von dem Helmkleinod aber heisset es: mit einen aufgeschwungen halben Are uff dem Helm, als man es noch zu dem Parfüsern hinter dem Choraltar findet. Ar bedeutet in der alten deutschen Sprache einen Adler. Darum führeten die Graven von Arberg einen Adler im Schilde und hatten ein redendes Wappen. Der Verfertiger dieser Chronick nennet sich Wyprecht Schenk von Schenkenstein. Er hat viele Fabeln hineingebracht. So erzählet er z. E. S. 262. den Ursprung der Herren von Seckendorf und sezet hinzu: es seie ein neues Geschlecht und gar nicht älter, denn seiter Kayser und St. Cunigund Leben. Es wäre gut, wenn viele Fürstliche und Grävliche Häusser ihre Genealogie von dieses Kaisers Zeiten herführen können.

(*g*) Wie ich dieß in dem ersten Stück dieser Wappenbelustigungen S. 101. schon bemercket habe.

(*h*) Dieß lernet man ganz deutlich aus einer Urkunde K. Friederich I. vom J. 1172. in des berühmten Herrn Hofprediger WIBELS Hohenlohischen Kirchenhistorie, im zweiten Theil, S. 32. Es hat eigentlich damit diese Bewandnis. Der K. Conrad III. hat von seinem Grosvater K. Heinrich die Gravschaft Rotenburg an der Tauber geschenckt bekommen. Von diesem kam sie auf seinen einzigen Prinzen den Herzogen Friederich insgemein Herzog von Rotenburg genannt, welcher das Kloster Schefftersheim ohnweit Rotenburg gelegen, stiftete. Als dieser Herr ohne Erben starb: so erbte ihn seines Vaters Bruders Sohn, K. Friederich I. Dieser bestättigte im J. 1172. die Stiftung des Klosters Schefftersheim. In dem Bestättigungsbrief stehet nun mit ausdrücklichen Worten: quod nos Ecclesiam Schefftersheim a dilecto Nepote nostro Frederico Duce de Rotenburg fundatam & ab ipso per *successiuam hereditatem nostrae ditionis mancipatam* - - quaecunque praedia in subscriptis locis, videlicet *Scheftersheim*, *HOHENLOCH*, *Bucheim* &c. Nepos noster Dux Fredericus - - donauit &c. Dieß hier gedachte Hohenloch ist eben der Ort, wovon sich die Herren von Hohenloh geschrieben haben, und das gesammte hohenlohische Hauß sich noch schreibet. Mithin hat das hohenstaufische Hauß an Hohenloch einen Antheil gehabt. Sonst hätte es nichts an das Kloster Schefftersheim vermachen können. An einem andern Ort bin ich hievon umständlicher.

zweiflen, daß das hohenlohische Wappen von einem hohenstaufischen Kaiser herrühre. Und es kann leicht sein, daß da die Hohenstaufischen oder Schwäbischen Kaiser von den Fränkischen Kaisern abstammeten, und die Herren und Graven von **Hohenloh** eben auch diese Abkunft hatten, wie der berühmte Herr Hofrath Hanſſelmann am angezogenen Orte gründlich dargethan hat, und also das hohenstaufische und hohenlohische Hauß einerlei Ursprung hatten, daher die Gleichheit der Wappen gar wol rühren kann. Endlich mus ich noch diese Anmerckung machen. Wenn ein Herr aus einem Land in ein anderes zog: so nahm er auch sein Wappen insgemein mit dahin. So machten es die Herren Graven von **Zollern**. Diese waren von Geburt, Schwaben. Die Schwaben hatten ihre Schild alle schwarz bemalet (*i*). Darum war auch der Schild der Herren Graven von Zollern, **schwarz**. Als ein Grav von Zollern, Burggrav zu Nürnberg wurde: so nahm er auch seinen Schild mit dahin. Diesen Schild sezten die Herren Burggraven auf ihre Siegel und auf ihre Münzen. Sie gaben auch ihren **Soldaten** und ihren **Dienern** (Ministerialibus) die Kleidung darnach. Diese war bis auf das funfzehende Jahrhundert **schwarz** und **weiß**; wie ich künftig in denen Wappenbelustigungen zeigen werde. Hingegen sie das Burggrävliche Wappen, welches zum Theil auch **weiß** und **roth** ist, sehr selten gebrauchet haben. Es konnte daher auch gar leicht geschehen sein, daß die Herren von **Hohenloh** aus Schwaben nach Franken gezogen und ihre schwarze Farbe mit dahin gebracht hätten; wenn nicht ihr Fränkischer Ursprung deutlich genug gezeiget wäre. Und wenn etwann noch mehrere Herren in Franken anzutreffen sind, welche eine andere als die **weisse** und **schwarze** Farbe im Schilde und noch dazu Thierbilder in selbigen haben: so mus man bedenken, daß sie keine geborne Franken sind, und daß sie ihr Wappen aus einer andern Landschaft mit nach Franken gebracht haben.

§. XXIII.

Das eine Wappen, welches das Hochstift Würzburg führet, wird in Betrachtung gezogen.

Jezt gedenken wir wieder an das eine Wappen, welches das Hochstift Würzburg angenommen hat. Es soll eigentlich keine Figur oder kein Bild vorstellen. Darum kann man ihm auch keinen Namen geben. Wenn man diesem Wappen ja einen Namen beilegen will: so mus man es **drei rothe absteigende Spizen** in einem **weissen** Feld nennen. Und diese Spizen sind nichts anders, als eine **Marke**, wodurch iener Schild von einem andern unterschieden wurde. Dieß Wappen hat also, der Farbe nach, allerdings einen **Fränkischen** Ursprung. Aber, bei allen dem, kann es dem Hochstift Würzburg nicht gehöret haben. Dieß hatte ja einen Schild oder ein Wappen nicht nöthig. Die Bischoffe in Würzburg zogen ja nicht

(*i*) Man darf nur die Wappen der abgestorbenen Graven in Schwaben ansehen: so wird man dieß finden. Das herzogl. Würtenbergische Wappen ist hievon noch ein lebendiges Exempel. Was für irrige Gedanken Zschackwiz wegen dieser Farben hat, das wird künftig angezeiget.

nicht in den Krieg. Darnach bezeuget der Helm und das Helmkleinod noch mehr, daß dieß Wappen dem Hochstift Würzburg kann nicht gehöret haben. Dieß Helmkleinod bestehet aus zwei Hörnern, welche auch die Fränkische rothe und weisse Farbe haben. Was haben aber die Bischöffe in Würzburg mit dem Helm und mit Hörnern darauf thun sollen? Die Bischöffe zu Würzburg hatten ia ihre Advocaten, welche an ihrer Statt commandirten; wie oben dargethan worden. Darum hatten sie keinen Schild, keinen Helm und kein Helmkleinod darauf nöthig. Man kann also mit Händen greiffen, daß dieß Wappen ehehin dem Hochstift Würzburg gar nicht zugestanden hat. Vielmehr mus dieses Wappen einem weltlichen Herren gehöret haben. Und wem mag es wohl gehöret haben? Ich will hierüber meine Gedanken eröffnen. Die abgestorbenen Graven von Henneberg waren Burggraven zu Würzburg. Darum war ihr Wappen auch weiß und roth; wie schon oben erinnert worden. Diesen kann das heutige Würzburgische Wappen wol nicht gehöret haben. Denn dieß ist etwas anders gebildet. Es mus daher einem andern Herrn gehöret haben, welcher mit dem Hochstift Würzburg verwand gewesen. Ich finde in dem schon oben angezogenen alten Wappenbuch nachstehende merckwürdige zwei Wappen.

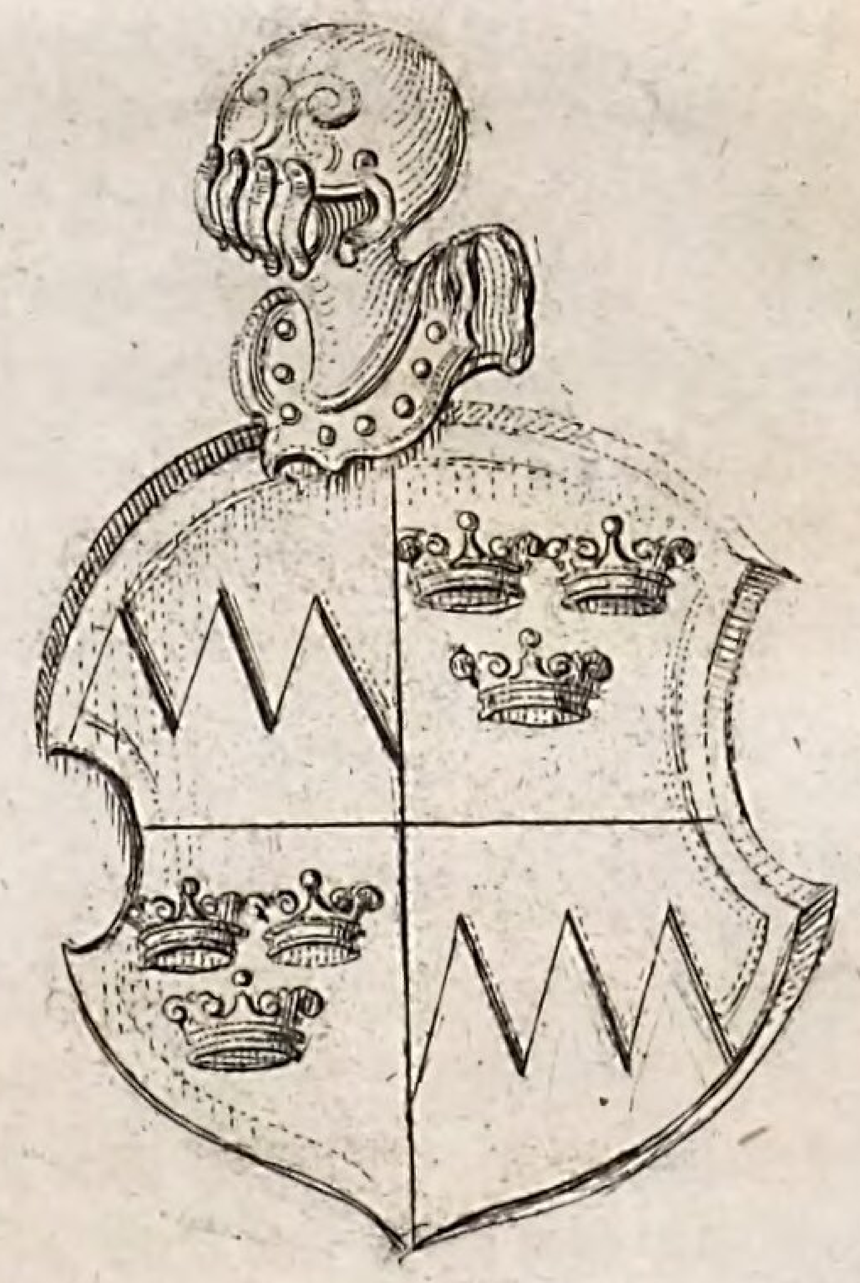

Das eine zur Rechten, in welchem ein Löw zu sehen, hat die Aufschrift: **Hertzogen in Franckhen vnnd Schwaben.** Das andere aber zur Lincken hat diesen Titel: **Marggraven von Franckhen vnnd Nortgaw.** Das Helmkleinod aber ist im lezten Wappen nicht beigesezet. Jenes Wappen ist also dem **Würzburgischen** vollkommen ähnlich. Dadurch wird man nun auf das deutlichste überzeuget, daß das Hochstift Würzburg dieß Wappen von daher entlehnet hat. Jenes Wappen hat ein Herzog in Franken und in Schwaben geführet. Er heisset Herzog in Franken; weil er die Franken und auch ganz gewieß die Würzburgischen Lehenleuthe im Krieg angeführet, und dabei die Advocatie über das Hochstift Würzburg gehabt hat. Da wir oben dargethan haben, daß etliche Schwäbische Herren, als K. Conrad III. ehe er Kaiser geworden und sein Prinz, Friederich, von Rotenburg genannt, ingleichen der Prinz K. Friederich I. mit Namen Conrad, sehr ansehnliche Herrschaften in Franken besessen und daselbst gewohnet; da weiters dargethan worden, daß diese Herren die Advocatie über das Hochstift Würzburg verwaltet haben: so mus man wol mit Händen greiffen, daß ihnen ienes Wappen zu gestanden habe. Aber, wie ist das Hochstift Würzburg dazu gekommen? Ich will die Ursache hievon angeben. In den neuern Zeiten kam die Gewohnheit auf, daß auch die Stifter Wappen haben wolten. Sie nahmen bald diese, bald iene Figur, zu ihren Wappenbild; wie schon oben berühret worden. Das Hochstift Würzburg wolte auch ein Wappen haben. Da es von den Kaisern einen Ducatum bekommen hatte: so war für dasselbe kein Wappen schicklicher, als das Wappen iener Herren. Daher gab auch dieses Wappen den Bischöffen in Würzburg Gelegenheit, sich **Herzogen zu Franken** zu nennen. Dieß ist also der ohnfehlbare Ursprung des heutigen Bischöflich Würzburgischen Wappens. Und dieser bleibet so lange gewieß, bis Jemand das Gegentheil zeigen kann. Es veroffenbaret sich aber dadurch, daß mehr gedachtes Hochstift kein Recht hat, selbiges Wappen zuführen. Und da es noch über dieß für das Wappen des **Herzogthums Franken** ausgegeben wird: so hat mehrgedachtes Hochstift zu Führung dieses Wappens noch weniger Recht, und werden alle hohe Stände in dem Fränkischen Craiß, geistliche und weltliche, sich dawider sezen. Denn, da dieß Hochstift das Herzogthum Franken nicht besizet: so kann es auch das Wappen eines solchen Herzogthums nicht annehmen oder führen.

§. XXIV.

Weitere Erläuterung des Wappens, welches das Hochstift Würzburg führet.

Damit wir aber noch mehr überzeuget werden, daß das Wappen, welches das Hochstift Würzburg führet, einem Herzogen in Franken zugestanden, oder, daß man dasselbige wenigstens für das Wappen eines Herzogs in Franken gehalten habe: so wollen wir uns noch auf eine andere Art hievon überzeugen lassen. Das Wappen der abgestorbenen **Schenken von Limburg** soll uns davon überzeugen. Es siehet folgender Gestalt aus.

Von

Von diesen Schenken von Limburg ist hier vor allen zu erinnern, daß ihr Stammhauß nicht das Limburg bei Worms ist, wie so viele vorgeben (*a*), auch nicht das Limburg an der Lahn (*b*). Das Limburg, wovon sich iene Herren geschrieben, lieget ohnweit der Reichsstadt Hall in Schwaben (*c*). Diese Schenken, (welche eigentlich nicht dem Reich, sondern zur Herrschaft Rotenburg an der Tauber gehöreten, und welche Herrschaft das hohenstaufische Hauß, als ein Eigenthum besaß, wie ich an einem andern Orte auf eine überzeugende Weisse darthun werde) diese Schenken, sage ich, schrieben sich ehehin nicht von Limburg. Sie schrieben sich anfänglich schlechthin Schenken. Nachgehends bekamen sie den Zunamen Kolb.

(*a*) Es wird unnöthig sein, sie hier mit Namen zu nennen.

(*b*) S. des berühmten Herrn Geheimenrath REINHARDS historisch juristische Ausführung im ersten Theil, S. 313. §. 14. allwo gezweifelt wird, daß die Herren von Limburg an der Lahn und die Schenken von Limburg einerlei Geschlecht gewesen. Sie waren gewieß nicht einerlei Geschlecht.

(*c*) Man sehe einsweilen des berühmten Herrn Dechant GEORGI Uffenheimische Nebenstunden im ersten Theil hievon nach; allwo man unter dem Titel Limburg viele Nachrichten finden wird.

Unter diesem Zunamen kommen sie in der Urkunde K. Friederich I. vom J. 1168. zum Vorschein, vermöge welcher der Kaiser dem Hochstift Würzburg Ducatum verliehen, und welche unten nach ihren breiten Innhalt zu finden ist (*d*). In dieser Urkunde stehet unter den Zeugen: Conradus Kolb Pincerna & frater (fratres) ejus Ludovicus & Berngerus. Dadurch werden nun die nachmaligen Schenken von Limburg verstanden. Nachgehends schrieben sich diese Schenken, von Schipf (*e*). Da sie aber diesen Ort von sich geben und an die Herren von Hohenloh abtretten musten: so schrieben sie sich alsdenn von Limburg (*f*). Nun wollen wir ihr Wappen vor uns nehmen. Und hier ist vor allen Dingen zu erinnern, daß das Wappen derer Schenken von Limburg ehehin nicht so ausgesehen, wie es oben in Kupfer vorgestellet ist. Sie führeten in den ältesten Zeiten nur die fünf **Kolben** (*g*) Ob sie von diesen Kolben in ihren Wappen den Zunamen Kolb bekommen, oder, ob sie nach diesen Zunamen ihr Wappenbild **redend** gemachet, und daher die **Kolben** in ihren Schild gesezet, das kann ich nicht sagen. So viel ist inzwischen gewieß, daß der Herr Canzler von Ludwig sich sehr geirret, wenn er aus diesen **Kolben**, die Kolben von Wartenberg oder Lautern gemachet hat (*h*). Es bleibet auch dieß gewieß, daß die Schenken von Limburg in den ältern Zeiten die Kolben geführet und auch zu der Zeit noch, da sie sich von Schipf geschrieben haben (*i*). Nachgehends, und zwar im funfzehenden Jahrhundert, vermehrten sie ihr Wappen. Als

die

(*d*) Diesen Namen haben sie auch in einer andern Urkunde K. Friederich I. in HEDA *Histor. Ultraiect. pag.* 323. In des Herrn Hofrath HANSSELMANNS belobten Werck kommet im ersten Theil S. 369. eine Urkunde K. Conrad III. vom J. 1144. und darinn ein Walterus de Schippa und ein Conradus Pris zum Vorschein. Bei dem Wort Pris fehlet etwas. Es fehlet das Wort Pincerna. Was aber Pris Pincerna heissen soll, das wird an einem andern Orte erkläret.

(*e*) In den Urkunden heisset dieser Ort Cipf, Sipf, Schippa. Heut zu Tag heisset er Schüpf. In des berühmten Herrn Hofprediger WIBELS dritten Theil der hohenlohischen Kirchenhistorie finden sich viele schöne Nachrichten von diesem Orte; wohin ich den begierigen Leser verweisse. In des Freiherrn von GUDENUS *Cod. Diplom. Tom. III. pag.* 137. stehet eine Urkunde, darinn ein Czips vorkommt, und welche unten zu lesen ist. Dieß Czips ist nichts anders, denn unser Schüpf. SPENER hat in der *Histor. Insign.* aus Sipf ein Semper Frei gemachet, dem WAGENSEIL in der Dissertat. *de Archiofficial.* Recht gegeben. Es ist aber dieß weit gefehlet. Wir handeln in der Fortsezung dieser Wappenbelustigung umständlich hievon.

(*f*) Darüber man bei dem berühmten Herrn Hofrath HANSSELMANN im ersten Theil sehr merckwürdige Urkunden lieset.

(*g*) Diese Kolben führeten sie schon, da sie sich noch nicht von Limburg, sondern von Schüpf schrieben; davon man den Beweiß bei dem berühmten Herrn Hofrath Hansselmann im zweiten Theil, S. 301. findet. Es ist daher die dort geäusserte Muthmassung, daß die von Limburg und die von Schüpf einerlei Geschlecht gewesen, vollkommen gegründet. In diesen Wappenbelustigungen handle ich hievon künftig umständlich.

(*h*) Im zweiten Theil der erläuterten goldenen Bulle, S. 740.

(*i*) Wie schon oben aus dem Herrn Hofrath Hansselmann bemercket worden.

die Bischöffe von Würzburg das Wappen der Herzogen von Franken annahmen, sich **Herzogen zu Franken** nenneten, und das Wappen der Herzogen in Franken in ihren Siegeln führeten, (wie denn dieß besonders der Bischof Gottfried, ein geborner Schenk von Limburg that:) so thaten die Schenken von Limburg auch ein gleiches (*k*). Auch diese nahmen nun damals das Wappen, welches man für das Wappen der Herzogen in Franken hält, in ihren Schild. Und warum thaten sie dieß? Sie sagten: sie stammeten von denen Herzogen in Franken ab. Darum gebührete auch ihnen, dieß Wappen zu führen. Das Hochstift Würzburg muste dieß geschehen lassen: Es konnte auch nichts dawider sagen; weil die Schenken von Limburg dieß Wappen nicht als das Wappen des Hochstifts Würzburg, sondern als das Wappen der Herzogen in Franken führeten. Also ist hier ein gar deutlicher Beweiß, daß dieß Wappen von denen Herzogen in Franken herrühret. Und also kann man auch mit Handen greiffen, daß ienes Wappen dem Hochstift Würzburg eigentlich gar nichts angehet, oder deutlicher zu reden, daß es das Wappen des Hochstifts Würzburg gar nicht ist. Wie es denn auch von diesem Hochstift nicht dafür ausgegeben wird. Man giebet es für das Wappen des Herzogthums Franken aus; wie oben schon erinnert worden. Hiezu kommt noch dieser Umstand. Als gedachtes Hochstift das Wappen der Herzogen von Franken annahm, war es nicht mehr Mode, sich Wappen nach Belieben zu erwählen. Man muste eine Kaiserliche Erlaubnis dazu haben (*l*). Diese war nun deswegen nöthig, weil die Siegel der Stifter nach den Kaiserlichen Rechten vor andern Fidem hatten und privilegiret waren (*m*). Da nun die Bischöffe von Würzburg hierüber keine Kaiserliche Erlaubnis aufzuweissen haben, und da auch selbst die Kaiser die Bischöffe zu Würzburg zu der Zeit, als sie sich Herzogen zu Franken nenneten, ihnen nur schlechthin den Titel, **Bischöffe zu Würzburg** gaben (*n*), und sie also für keine **Herzogen in Franken** erkenneten: so folget, daß die Bischöffe zu Würzburg auch kein Recht gehabt haben, das Wappen der Herzogen von Franken anzunehmen.

(*k*) Der Bischof Gottfried aus dem Hausse Limburg hat darum die Spizen zweimal in seinem Siegel geführet. Nämlich, einmal wegen des vermeintlichen Herzogthums **Franken**, und das andere mal wegen seiner **Geburt**.

(*l*) Als z. E. das Schottenkloster zu St. Jacob in Regensburg ein Wappen haben wolte: so muste selbiges dieß bei dem Kaiser suchen. Der K. Hrinrich VII. gab ihm auch im J. 1312. einen Wappenbrief, und darinn einen Adler, in Argumentum suae libertatis & nostri mundiburdii gerere possint & debeant. S. die *Noua litteraria Circuli Franconici* erstes Stück, S. 125.

(*m*) Darüber die Beweisse in der von mir kürzlich in Schwabach herausgegebenen Schrift, betitelt: Erläuterung einer merckwürdigen Urkunde vom J. 1290. zu lesen sind.

(*n*) Man sehe des berühmten Herrn Geheimenrath von IUNG *Miscellanea, Tom. I. pag.* 259.

§. XXV.

Das Würzburgische Wappen wird nochmehr erläutert.

Wir haben aber noch einen Beweiß, daß dieß Wappen dem Hochstift Würzburg eigentlich nichts angehet. Nachstehendes Wappen wird uns dieß zeigen.

Es ist dieß Wappen des Bischof Gebhards zu Regensburg, welches aus der Capitelstube zu Regensburg mitgetheilet worden, und welches daselbst diese Aufschrift hat: *Gebhardus* der Dritte dieß Namens ein Herzog (*a*). Wir müssen diesen Herrn

(*a*) Bey diesem Wappen stehet folgendes geschrieben:

1.)

Zahl	:	*Gebhard* der Dritte dieses Nahmens	:	17.
Erwählt	:	Ein Hertzog Fränkischen Stammes	:	1036.
Regiert	:	Regiert das Stift Vir und zwantzig Jahr	:	24.
Begraben	:	Zugleich auch Abt zu Kempbten war.	:	Oeringen.

2.) *Extract* aus einem in dem Dom:Capitl. Regenspl. *Archiv* befindl. Uralten *Catalogo Episcoporum Ratisponensium Gebhardus* der Dritte *anno* 1036.

Nur Jammer ist auf dieser Erden
Aus Noth Muß Ich ein Kriegs:Mann werden
Gegen Ungarn hab ich gehandelt viel
Deß ich jetzt nicht alls erzehlen will;
Unrecht mir zugefüget ward
Verdrüst mich in Meinem Sinn gar hart
Viel andere Gefahr ich bestanden hab
Zu Oringen im Kloster ist mein Grab.

In Fidem Extractus.

(L. S.) Dom:Capitl. *Syndicats* Cantzley Hochfürstl. Hochstift Regenspurg.

Herrn kennen lernen. Wir wollen eine kleine genealogische Tafel hieher sezen, daraus man seine Abkunft auf einmal übersehen kann.

CONRADUS SAPIENS
anfänglich Herzog in Lothringen, und als ihm der Kaiser dieß Herzogthum wegen seiner Rebellion nahm: so wurde er Anführer (Dux Militaris) der Franken in einer Schlacht mit denen Hunnen, in welcher er im J. 955. sein Leben verlohr.
Gemalin Luitgard, eine Tochter K. Ottonis M.

Otto
Herzog in Cärnthen und Herzog der Franken.
Gem. Iudith.

Heinrich oder Hezel, Herzog der Franken, residirte zu Worms. Gem. Adelheid.	Bruno, Röm. Pabst.	Cuno oder Conrad, Herzog in Cärnthen und Herzog der Franken.

Conradus Salicus, sonst Spirensis genannt, Röm. Kaiser.	Cuno Iunior Wormatiensis, Herzog in Cärnthen und Herzog der Franken.	Hermannus, Grav in Franken. Gem. Adelheid eine Wittwe Herzog Heinrichs in Franken, Stammältern des nunmehrigen hochfürstl. Hausses Hohenloh.

Siegfried Grav in Franken.	Eberhard Grav in Franken.	Gebhard Bischof zu Regensburg. †. 1060. und lieget in der hohenlohischen Stiftskirche zu Oeringen begraben.

Eine solche Bewandnis hat es mit der Abkunft des Bischof Gebhards zu Regensburg. Die Beweisse dieser Abkunft kann ich hier nicht beibringen. Ich verweisse deswegen den begierigen Leser auf des berühmten Herrn Hofrath Hansselmanns schäzbares Werck von der **Landesholeit des Hausses Hohenloh** und zwar auf den ersten Theil; allwo ihm in diesem Stück ein Genügen geleistet wird. Der Bischof Gebhard stammet demnach von einer vornehmen Fränkischen Familie ab, welche Duces Militares der Franken gewesen sind. Darum heisset dieser Gebhard oben selbst **ein Herzog**, und weiters: **ein Herzog Fränkischen Stamms.** Und es kann leicht sein, daß, da dieser Gebhard zuvor ein weltlicher Herr gewesen, (welches daher

daher erhellet, weil er nach dem Zeugnis des Auct. Vitae Meinwerci Episc. Paderborn. Cap. 98. (*b*) die Waffen ablegen und in den geistlichen Stand tretten müssen) er vormals die Franken im Krieg commandiret hat. Denn, daß er ein Martialischer Herr gewesen, erhellet daher, weil er noch als Bischof die ganze Reichsarmee im Krieg wider die Ungarn, an Statt des Kaisers commandirte (*c*). Aus diesen Ursachen nun heisset der Bischof Gebhard ein **Herzog**. Darum führete er ein Fränkisches, oder ein rothes und weisses Wappen, und eben dasselbe, welches sich das Hochstift Würzburg angemasset hat. Das Wappen, welches der Bischof Gebhard geführet, beweisset allzu deutlich, man habe ie und allezeit dafürgehalten, daß dieß Wappen einer herzoglich Fränkischen Familie zugestanden. Da nun die Herren Bischöffe zu Würzburg von dieser Familie nicht abstammen; da sie über dieß nicht Herzogen der Franken oder von Franken sind: so haben sie ia kein Recht zu diesen Wappen. Nochweniger aber haben sie Ursache sich zu regen, wenn Kaiserliche Maiestät einem Hausse, welches von iener Fränkischen Familie abstammet, dieß Wappen verleihen.

§. XXVI.

Was die Fahne zubedeuten, welche das Hochstift Würzburg in seinem Schilde führet.

Es hat aber das Hochstift Würzburg noch ein Wappen. Es bestehet selbiges aus einer **Fahne**, welche auch die **Fränkische** Farbe, nämlich **weiß und roth** hat. In dieser Fahne siehet man auch manchsmal ein **Kreuz**, wie oben aus zweien Siegeln wahrzunehmen ist. Diese Fahne wird durchgehends für das Wappenbild des Hochstifts Würzburg ausgegeben (*a*). Es ist auch wohl nicht daran zu zweiflen. Die Stadt **Würzburg** und die Stadt **Königshofen** führen eben dieses Wappen. Es ist bekannt, daß die Städte insgemein ihrer Herren Wappen führen (*b*). Es ver-

(*b*) In LEIBNIZII *Scriptor. Rer. Brunsvic. Tom. I. pag.* 558. allwo es heisset: Imperatore - - reuerso, ipso anno facta est generalis Synodus Franconovordi Episcoporum XXII. in qua praesidente Imperatore - & Gebehardus iuuenis, ibidem arma deponens, clericalem tonsuram inuitus accepit. *Arma deponere* und *Cingulum Militare deponere* ist eins. Es wird sich dieß in der Fortsezung dieser Wappenbelustigung zu Tage legen; allwo von dem Cingulo Militari umständlich gehandelt wird.

(*c*) CHRONOGRAPHUS SAXO *ad An.* 1050. Vngarii item rebellant, quibus Gevehardus Ratisponensis episcopus, qui fuerat patruus Imperatoris, obuiam veniens vice Regis in fugam conuersos, non modica caede afflixit.

(*a*) Dafür giebet es insonderheit der Herr Hofrath BANNIZA am angeführten Orte, S. 47. aus; allwo er schreibet: quod vero in tertia area caerulea ponitur Vexillum minio & argenteo quadripartitum ex aurea lancea dependens, *Wirceburgensis Episcopatus digma est.*

(*b*) Man findet dieß fast in allen Fürstenthümern, Grav- und Herrschaften. Ich will ein besonders Exempel an der Stadt Eger anführen. Diese Stadt führet zwei mit einander vereinigte Wappen. Sie führet einmal das Wappen der Graven von Vohburg, welchen diese Stadt und ganze Herrschaft zu gestanden. Von diesen Graven kam die Stadt Eger auf K. Friederich I. als ein Eigenthum. Darum führet diese Stadt auch einen Adler. Der Adler war ehehin das Zeichen, daß diese

veroffenbaret sich also hierdurch abermals, daß die rothen Spizen im weissen Feld nicht das rechte Würzburgische Wappen sind; weil sie obgedachte Städte nicht bekommen haben. Denn sonst hätten sie gewieß diese und nicht die Fahne bekommen. Es ist aber noch ein Umstand anzuzeigen, daraus sich zu Tage leget, daß diese Fahne das eigentliche Wappenbild des Hochstifts Würzburg seie. Dieß Hochstift führet zum Helmkleinod zwei Fahnen, nebst zweien Püffelshörnern. Die Hörner gehören nun zum Fränkischen Helm, und die Fahne zum Würzburgischen. Diese Kleinodien sind nun auf einen Helm mit einander vereiniget. Denn so wie man zwei Wappenbilder in einem Schilde mit einander vereinigte: so vereinigte man auch zwei Helmkleinodien mit einander; wie künftig sehr umständlich wird gezeiget werden. Die Schenken von Limburg nahmen nun, wegen ihrer vermeintlichen Geburt, das Fränkische Wappen, wie das Hochstift Würzburg an. Sie nahmen auch das Helmkleinod, nämlich die Püffelshörner an. Die **Fahnen** aber nahmen sie nicht dazu; wie dieß mein altes gemaltes Wappenbuch bezeuget. Und warum nahmen sie wol diese Fahne nicht an? Deswegen, weil diese Fahnen zu dem Würzburgischen Helm gehören. Es veroffenbaret sich also aus diesen Umstand, daß die Fahne das rechte Zeichen des Hochstifts Würzburg seie. Das Würzburgische Wappenbild wurde nun auch zu einem Helmkleinod gemachet; davon künftig mehrere Exempel vorkommen werden. Jezt müssen wir noch nachfragen: woher denn diese Würzburgische Fahne ihren Ursprung genommen hat? Diese Fahne ist unstrittig eines Advocaten, des Hochstifts Würzburg, Fahne. Die geistlichen Stifter durften nicht selbst Gericht halten, noch ihre Vasallen in Person im Krieg anführen. Sie musten daher dieses Amt einem weltlichen Herrn empfehlen. Dieser muste das Stift vertheidigen und die Landgerichte halten. Er muste aber auch die Vasallen im Krieg commandiren. Diese wurden nun **Advocaten** genennet. Sie bekamen die Advocatie, nebst einigen Gütern, an Statt des Soldes, mittels einer **Fahne** zu Lehen. Diese Fahne wurde von dem Bischoffen auf dem Altar eingesegnet und nachgehends dem Advocaten überreichet. Man findet dieß auf vielen Münzen abgebildet (*c*). Man findet aber auch sonst hier und da eine schriftliche Nachricht von dieser Gewohnheit. So berichtet Surius (*d*) von dem Bischof Vlrich zu Augsburg: Consecratione peracta - - Altaris procurationem commendauit & Ecclesiae Aduocationem firmiter legitimo haeredi *Panno imposito* commendauit. Was hier das Wort Pannus zu bedeuten habe, das ist leicht zuerrathen. Es kommt daher das deutsche Wort Fan, welches ur-

Stadt Kaiserlich war. Aber deswegen war sie keine Reichsstadt. Sie wurde es aber nach Absterben des Kaiserlich hohenstaufischen Hausses.

(*c*) Davon unter andern ECKART Erklärung des Ebnerischen Kleinodienkästleins *Tab. III. Num.* 36. nachzusehen.

(*d*) In *Actis Sanctorum die IV. Iulii Cap. VII.* S. auch des berühmten Herrn D. KAHLE *Commentat. de variis constituendi feuda Aduocatiae modis & iuribus, &c. pag.* 70.

ursprünglich ein Stück Tuch bedeutet, wie schon oben erinnert worden (e); denn die Buchstaben P. und F. werden gar oft mit einander vermenget (f). Daher ist das gewöhnliche Wort Bann entstanden. Eben dieß finden wir in einer Urkunde vom J. 1263. darinn dieser merckwürdige Umstand vorkommet: Dominus Egeno - - - de consilio & consensu & voluntate Dominorum Canonicorum supra scriptorum & Capituli Tridentini pro se ac nomine & vice Ecclesiae & Episcopatus Tridentini & ejus successoribus cum *septem Vexillis Cendali rubei pendentibus in hastis*, quae in manibus suis tenebat, nomine recti & honorabilis feudi nobilem dominum Comitem &c. (g). Gleicher Gestalt führet der berümte Herr Probst Harenberg (h) aus dem Chronico S. Martini Turonensis an, daß der Grav von Bless, welcher Advocat iener Abtei gewesen, das Vexillum S. Martini geführet habe. Eben dieß findet sich in einem Lehenbrief (i) des Römischen Königs Alphonsi, welcher dem Herzog in Lothringen ertheilet worden, darinnen stehet unter andern: Quintum Vexillum damus tibi in signum & investituram pro Regalibus nostris in Monasterio S. Petri Metensis & in alio Monasterio S. Martini Metensis & quod debes habere custodias Ecclesiarum in Ducatu tuo. Daher kommt es, daß die Aduocati bald Vexillarii, bald Vexilliferi, bald Signiferi Ecclesiarum genennet werden (k). Das Hochstift Würzburg hatte auch einen solchen Aduocatum. Diesen Advocaten muste nun auch, gewöhnlicher Weisse, eine Fahne überreichet werden. Für eine solche Fahne halte ich nun dieienige, welche das Hochstift Würzburg in seinem Siegel führet. Denn, da die Advocaten abkamen: so behielt das Hochstift Würzburg diese Fahne für sich. Und diese Fahne ist wol eigentlich nichts anders, als Signum Iurisdictionis Civilis. Haben nun die Herren Bischöffe zu Würzburg, als Bischöffe an der Fahne ein Wappenbild und als das Zeichen der weltlichen Jurisdiction in ihren Hochstift: so gehet ihnen ia das andere Wappen, welches das Wappen von Franken sein soll, gar nichts an.

§. XXVII.

(e) Auf der 6ten Seite in der Anmerkung a.

(f) Ich habe dieß in dem ersten Stück dieser Wappenbelustigung S. 52. §. 44. schon bemercket, da ich das Wort Wappen erklärte und erinnerte, daß es eigentlich so viel als Waffen bedeute.

(g) Welche Urkunde der Herr D. KAHLE an erst beregter Stelle aus VGHELLI *Italia sacra Tom. V. pag.* 606. anziehet.

(h) In der *Historia Ecclesiae Gandersheimensis diplomatica pag.* 128. *not.* g.

(i) S. die Probe meiner wöchentlichen Wappenbelustigungen an dem herzogl. Sächsischen Wappen, S. 23.

(k) S. Herrn D. KAHLE pag. 71.

§. XXVII.

Bei so gestalten Sachen kann man leicht schlüssen, von was für einer Beschaffenheit die Klage des Hochstifts **Würzburg** gegen das Hochfürstliche Hauß **Hohenloh** ist, da **Kaiserliche Maiestät** aus allerhöchster Macht Vollkommenheit die Gravschaft **Waldenburg** in ein Fürstenthum erhoben, und bei dieser Gelegenheit denen Herren Fürsten von **Hohenloh**, zum Zeichen ihrer Abkunft von denen **Herzogen von Franken**, mehrgedachtes Fränkische Wappen verliehen haben. Diese Klagen und Beschwehrungen sind nämlich ganz unzeitig und ohne Grund. Es wird sich dieß aus folgenden veroffenbaren. **Einmal haben Kaiserliche Maiestät** freie Hände einem Jeden, nach Gefallen, ein Wappen zu verleihen. Und sie haben es in diesem Fall um so ehender thun können, weil 2.) diese Wappenverleihung dem dritten nicht zum Schaden und zum Nachtheil gereichet; wie ohnehin in allen Wappenverleihungen bemercket wird. Wie denn besonders diese Wappenverleihung dem Hochstift Würzburg unnachtheilig ist; weil dieses Hochstift ehehin kein solches Wappen gehabt hat, wie oben erwießen worden; weil es keine Kaiserliche Wappenverleihung hierüber aufweissen kann; weil es das Wappen der Herzogen in Franken sich mit Recht nicht anmassen kann, und weil ienes Wappen, weder das Wappen des Herzogthums Franken, noch des Würzburgischen Herzogthums, noch weniger aber des Hochstifts Würzburg ist. Aus diesen Ursachen ist iene Wappenverleihung dem Hochstift Würzburg ganz unschädlich. Hiezu kommet noch mehr, daß **Kaiserliche Maiestät** dem hohen Hausse **Hohenloh** dieß Wappen nicht als ein **Landschaftswappen** oder als das **Wappen des Hochstifts Würzburg**, (und dieß ist es auch nicht) sondern als das **Wappen der Herzogen in Franken**, oder vielmehr zum Zeichen, daß die Herren Fürsten von **Hohenloh** von denen Herzogen in Franken abstammen, gegeben, auch **Ihnen** weiters keine Anwartschaft auf das Hochstift Würzburg, vielweniger auf Franken ertheilet haben. Diese Wappenverleihung ist dem Hochstift Würzburg weiters deswegen unschädlich, weil es kein **weltliches Fürstenthum** ist, darinn weltliche Herren und noch weniger die Herren Fürsten von **Hohenloh** succediren können. Dahingegen es weit mehr würde zu bedeuten haben, wenn Würzburg ein weltliches Fürstenthum wäre, und wenn **Hohenloh** das Wappen dieses Fürstenthums bekommen hätte. So sind auch 3.) die Herren Fürsten von **Hohenloh** zu diesen Wappen um so berechtiger, weil ihre hohen Voráltern dieß Wappen bereits geführet haben; wie oben erwießen worden. Dahingegen 4.) die Herren Bischöffe zu Würzburg kein gegründetes Recht zu diesen Wappen haben; indem sie es nur blos aus irrigen Wahn, als wenn sie Herzogen von Franken wären, oder, als wenn sie das Herzogthum Franken im Besitz hätten, (welches aber ganz falsch und irrig ist) in den neuern Zeiten angenommen und daher die Herren Fürsten von **Hohenloh** es mit Recht umkehren, und eine gegründete Klage wider das Hochstift Würzburg führen können, weil es ein Wappen angenommen,

Das Hochstift Würzburg führet ganz unzeitige Beschwehrden, wenn Kaiserl. Maiestät einem Stand des Reichs das Fränkische Wappen verleihen.

men, welches den hohen Voraltern des Hausses **Hohenloh** zugestanden hat. Wobei man 5.) weiters in Betrachtung zu ziehen hat, daß **Kaiserliche Maiestät** dem Hausse **Hohenloh** auch den **gedoppelten Adler** verliehen haben, und es ist schon vorher dieser und iener Person, bald der **einfache**, bald der **gedoppelte** Reichs-Adler zum Wappen gegeben worden, (*a*) ohne, daß **Kaiserliche Maiestät** oder das Römische Reich einen Nachtheil davon hätte, oder, daß das hohe Hauß **Hohenloh**, oder, daß die Personen, welchen der einfache oder der gedoppelte Adler verliehen worden, auf das Römische deutsche Reich eine Prätension machen dürffen und auch machen können. Eben so haben ehehin die **Kaiserlichen** Prinzen den **gedoppelten**, die **Königlichen** Prinzen den **einfachen** Adler geführet; (*b*) sie haben sich aber weder Römische Kaiser und Könige nennen, noch weniger aber eine Prätension auf das Römische und Deutsche Reich machen dürffen. Ja, sie sind auch deswegen nicht einmal zum König erwählet worden. (*c*) Wozu noch weiters kommet, daß die Herren Fürsten von **Hohenloh** auch **drei Lilien**, zum Zeichen ihrer Abkunft von dem Carolingischen Stamm, von Kaiserl. Maiestät erhalten haben, und doch bringet dieß dem Königl. Französischen Hausse keinen Nachtheil, und doch machen die Herren Fürsten von **Hohenloh** deswegen keine Prätension auf Frankreich. Alsdenn mus man 6.) in Erwägung ziehen, daß noch mehrere Familien ein solch Wappen geführet haben, ohne daß das Hochstift Würzburg sich dawider regen können, oder, daß es demselben wäre zum Nachtheil geschehen. So führeten ein solches Wappen, wie wir schon oben vernommen und gesehen haben, die Markgraven in Franken und im Nordgau. Und welches vor allen zu bemerken ist: so führet das Hochfürstl. Hauß **Onoldsbach** eben ein solches Wappen, wegen **Limburg**. Es führet dieß Hochfürstl. Hauß nicht nur das alte Limburgische Wappen, nämlich die fünf Kolben. Es führet dabei auch dasienige Wappen, welches die Schenken von Limburg, wegen ihrer Abkunft von den Herzogen in Franken, angenommen haben, nämlich die vier absteigenden rothen Spizen im weissen Schilde, und dabei eben das Helmkleinod, wie es das Hochstift Würzburg hat. Und dieß Fränkische Wappen hat das Hochfürstl. Hauß Onoldsbach, wie schon gedacht, in den neuern Zeiten wegen Limburg angenommen, ohne daß sich das Hochstift Würzburg dawider gereget und ohne daß es sich auch hätte dawider regen kön-

(*a*) Davon ich z. E. nur die Fürsten und Graven von Trautsohn anführen will. S. den Freiherrn von HOHENECK *im* zweiten Theil, S. 724. Und erst kürzlich haben die Freiherren von Ellrodt den einfachen schwarzen Adler von Kaiserlicher Maiestät in das Wappen bekommen. Vieler anderer, von hohen und niedern Adel, hier nicht zu gedenken.

(*b*) Ich werde dieß künftig in den Wappenbelustigungen umständlich zeigen. Jezt beruffe ich mich auf den Freiherrn von SENCKENBERG in der Vorrede zu meinen Wappenbelustigungen und auf die Wappenbelustigungen selbst.

(*c*) Wir haben ein Exempel an dem Prinzen des Römischen Königs Richards. Dieser führete den einfachen Adler. Als sein Vater starb: so wurde bei der Wahl wohl nicht an ihn gedacht.

können. Ja, was noch mehr ist: so führeten auch Personen vom geringeren Stande, Personen vom Militärstande solche Wappenbilder. Man darf nur die Wappenbücher durchblättern: so wird man eine Menge solcher Wappen antreffen. Besonders aber führeten verschiedene von der **Fränkischen** Ritterschaft solche Wappenbilder. Wir wollen nur etliche Exempel beibringen. So führete ein solches Wappen die Ritterschaftliche Familie von Rodenhausen, nur daß die Spizen verkehrt sind oder von unten aufsteigen; wie hier zu sehen ist.

Ferner führeten die Ritter von Heusenstein oder Heusenstam, (*d*) welche Ministeriales Imperii oder Milites Imperii gewesen, ein solches Wappen, mit roth und weiß bemalten Zacken; wie hier zu sehen ist, und welches Wappen, und so auch die Familie derer von Heusenstein in diesen Wappenbelustigungen künftig umständlich beleuchtet wird.

 Die

(*d*) Man sehe KOPPEN in dem Tractat *de Insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles Immediatos pag.* 538. allwo dieß Wappen auch anzutreffen ist. Wobei man sich aber billig wundern mus, daß dieser Gelehrte die von Heusenstam oder Heusenstein nicht kennen wollen. Nochweniger aber, wie nah sie mit denen Camerariis de Münzenberg verwand sein können. Ich handle in der Fortsezung der Wappenbelustigung umständlich hievon.

Die von Herbelstadt, auch ein Rittermäßiges Geschlecht in Franken, führen eben ein gleiches Wappen, nur daß die Spizen anders gestellet sind; wie in den Wappenbüchern zu sehen. Dergleichen auch die Graven von Vehingen (e) führeten, welches dem Stammwappen der Herren Graven von Schönborn vollkommen ähnlich ist. (f) Wozu noch kommet, daß auch das Domcapitel zu Würzburg eben dieß Wappen führet, welches sich doch wol nicht einfallen lässet einen Herzogen in Franken vorzustellen. Die Brendel von Hohenburg in der Wetterau hatten bei nahe eben ein solches Wappen; wie aus den Wappenbüchern ersichtlich ist. Eben ein solches Wappen hatten die Graven von Sulz, nur daß die Spizen über sich oder von unten hinauf steigen, und welches Wappen heut zu Tage das Hochfürstl. Hauß Schwarzenberg führet; wie hier zu sehen ist.

Haben

(e) Man sehe des Freiherrn von GUDENUS *Cod. Diplom. Tom. IV.* unter den Kupfern Num. V. hievon nach.

(f) Man sehe den Kaiserl. Königlichen Herrn Hofrath BANNIZA am angezogenen Orte nach.

Haben nun so viele Familien in Franken ein solches Wappen geführet, dergleichen sich das Hochstift Würzburg angemasset; haben weiters die Schenken von Limburg das nämliche Wappen, mit Schild und Helm, als das Hochstift Würzburg geführet; ohnerachtet diese Schenken von Limburg mit denen Herren Bischöffen zu Würzburg den Stand nach ungleich waren: so kann dem Hochfürstlichen Hausse Hohenloh ein solch Wappen um so weniger verwehret werden, weil es mit denen Herren Fürsten und Bischöffen zu Würzburg in gleichen Stand lebet, und mit ihnen einen Rang hat. Aber noch mehr. Haben die Schenken von Limburg das Wappen der Herzogen von Franken geführet, ohne daß das Hochstift Würzburg einen Schaden davon gehabt: so wird es auch iezt diesem Hochstift eben so wenig Schaden bringen, da das Hochfürstliche Hauß Hohenloh dieß Wappen gebrauchet. Dazu auch höchst Dasselbe noch mehr Recht als das Hochstift Würzburg hat, weil es 7.) ein uraltes Hauß in Franken und die rothe und weisse Farbe denen Franken eigen ist, wie oben dargethan worden, und auch 8.) die Herrschaft Schüpf von denen Schenken von Limburg (*g*) bekommen hat, wie die Beilage unten bezeuget, und auch so mit das Recht

(*g*) Darum schrieben sich diese Schenken ehehin von Schüpf und nicht von Limburg; wie schon oben bemercket worden.

Recht erhalten, ihr Wappen zu führen; welches nun gedachter Massen das nämliche ist, welches das Hochstift Würzburg hat. Und wenn 9.) das Würzburgische Wappen einen **Kamm** oder einen **Rechen** oder auch **Flammen** vorstellen soll, das neue Hochfürstliche Waldenburgische aber von Kaiserlicher Maiestät Cuspides oder **Spizen** genennet worden: so kann sich das Hochstift Würzburg diesem neuen Wappen um so weniger entgegen sezen; indem ein **Kamm** oder ein **Rechen** und **Spizen** ganz unterschiedene Dinge sind. Sodann hat man auch 10.) mehrere Exempel, daß zwei verschiedene Fürstenthümer einerlei Wappenbild haben, davon ich mich z. E. auf die Wappen des Herzogthums von **Cärnthen** und auf das Wappen des Herzogthums von **Schwaben** beruffe, und welche beide Wappen **Ihro Kaiserl. Königl. Maiestät** führen. Ja, was noch mehr ist: so führen die **Truchsessen** von Waldburg eben dieß Schwäbische Wappen, und doch lassen sie sich nicht einfallen, sich Herzogen in Schwaben zu nennen, oder eine Prätension auf das Herzogthum Schwaben zu machen, oder daß der Gebrauch dieses Wappens der **Kaiserl. Königl. Maiestät** nachtheilig sein könnte. So führen die Fürsten von **Anhalt** das **Sächsische** Wappen. Die Fürsten von **Lichtenstein** haben es ebenfalls. Die Herzogen von **Mantua** auch. Und doch bringt dieß denen Herzoglich Sächsischen Häussern keinen Nachtheil. Gleichergestalt führet das Hochfürstl. Hauß **Wertheim** das **Baierische** Wappen und doch bringet dieß denen Kurfürstl. Häussern in **Baiern** und in der Pfalz keinen Nachtheil, und doch wird das Hochfürstl. Wertheimische Hauß deswegen keinen Anspruch auf gedachte Kurfürstliche Häusser machen oder machen können. Und da 11.) das neue Fürstl. **Hohenlohewaldenburgische** Wappen, nach Masgab des Kaiserlichen Diplomatis, **in drei silbernen oder weissen herabsteigenden Spizen im rothen Schilde**, dasienige aber, was **Würzburg** führen will, **in vier rothen** herabsteigenden Spizen im **weissen** Felde bestehet, (*b*) und also beide Wappen zwei Unterscheidungszeichen haben: so hebet sich ia dieser unnöthige Wappenstreit von selbst auf. Wenn noch über dieß das Hochf. Hauß Hohenloh von unten **aufsteigende** Spizen führen würde: so hätte das Hochstift Würzburg noch weniger darwider einzuwenden; indem auch dieses Hochstift 12.) ohnehin an der rothen und weissen Fahne sein eigenes und rechtes Wappen hat. Und wenn 13.) das Hochstift **Würzburg** darauf beharret, daß es das **Wappen des Herzogthums Franken** führe: so werden alle hohe Stände in Franken, geistliche und weltliche, es nicht mit gleichgültigen Augen ansehen können. Dahingegen 14.) sie dieß Wappen dem Hochfürstl. **Hohenlohwaldenburgischen Hausse** ganz ruhig lassen können; weil höchst dasselbe es nicht als ein Wappen des Herzogthums Franken, sondern nur als ein Zeichen führet, daß es von denen Herzogen in Franken seine Abkunft habe.

§. XXVIII.

Das neue Hohenlohwaldenburgische Wappen wird mitgetheilet.

Wir wollen nun das neue Hochfürstl. **Hohenlohwaldenburgische** Wappen besonders beschauen. Es siehet folgender Gestalt aus:

(*b*) Wie wol das Hochstift Würzburg selbst nicht weiß, wie es mit diesen Wappen daran. Denn bald führet es nur zwei, bald drei, bald vier absteigende Spizen. Ja manchmal trift man auf den Münzen aufsteigende Spizen an. Ein gar deutlicher Beweiß, daß man dieß Wappen zu Würzburg selbst nicht recht kennet.

EX FLAMMIS ORIOR

§. XXIX.

Beschreibung des neuen Fürstl. Hohenlohwaldenburgischen Wappens.

Nun wollen wir die Beschreibung dieses neuen Fürstl. Hohenlohwaldenburgischen Wappens vernehmen. Wir werden selbige nicht besser machen können, als wenn wir die eigenen Worte des Kaiserlichen Diplomatis hieher sezen, so, wie sie ein guter Freund mitgetheilet hat:

Ferner und zu mehrerer Gedächtnis und vorzüglichen Merckmahle dießer Unßer Kayserlichen Gnad und Erhöhung der Grafschafft Waldenburg in ein des Heil. Römischen Reichs freyes unmittelbahres Fürstenthum haben Wir Unßerer lieben Oheimen und Fürsten Carl Philipp, Joseph, und Carl Allbrecht zu Hohenlohe und Waldenburg Liebden, Liebden, Liebden samt ihren ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben beyderley Geschlechts absteigenden Stammens Ihr bishero geführtes Fürstliches Wappen nicht allein bestättiget, sondern auch solches nebst dem alten vätterlichen Stamm-Wappen auch ein *Regali*en-Schild von wegen des Fürstenthums, samt denen, was Ihnen von Recht und Erbschafft wegen weiter zufallen kan oder mag, zu allen Zeiten also zu führen gegönnet und erlaubet, als mit Nahmen einen *quadri*rten Schild, in dessen ersten goldenen Feld ein doppelter schwartzer Adler, in dem zweyten blauen, drey, als zwey, eins, silberne Lilien, im dritten silbernen, zwey über einander gegen Rechts laufende schwartze Leoparden, in dem vierten in die quer getheilten schwartzen Feld aber in obern Theil ein Rechts fortschreittender goldener gecrönter Löw mit offenen Rachen, und ausgeschlagener Zung und doppelt aufgewundenen Schwantz, und im untern Theil zwey Reyhen goldene Rauten zu sehen; in der Mitte des gantzen Schilds befindet sich ein rothes mit drey herabsteigenden silbernen Spitzen mit einem Fürsten-Huth bedecktes Hertz-Schildlein; Auf dem Schild ruhet in der Mitte ein auf einem mit einem rothen Küßen liegenden blauen Fürsten-Huth beseztes vorwärts gerichteter goldener frey offener Turniers-Helm, auf welchem drey rothe Straußen-Federn mit einer silbernen Lilien belegt, hervorreichen. Rechter Seits zeigen sich zwey nach der lincken, lincker Seits aber zwey nach der Rechten gewandte blau angeloffene roth gefütterte Turniers-Helme mit anhangenden Kleinod, auf deren ersterem offenem erscheinet eine hervorwachsende zur Lincken sehende goldbeschnabelte weiße Taube mit ausgebreiteten an denen *Extremitæt*en rothfärbigen Flügeln. Auf dem zweyten geschloßenen Stech-Helm werden zwey einwärts gekehrte auf jeder Seiten mit sechs silbernen mit goldenen Rauten oben und neben gezier-

ten Spießlein besteckte weiße Püffels-Hörner wahrgenommen. Auf dem dritten gecrönten Helm siehet man zwey oben roth und unten weiße mit denen dreyen im Hertz-Schildlein beschriebenen weißen Spießlein aufsteigende Püffels-Hörner, in deren Mund-Löchern zwey roth und weiße Fähnlein stecken; Und endlich bricht aus dem vierten gecrönten offenen Helm zwischen zwey auswärts gewandten schwarzen Püffels-Hörnern der im Schild angezeigte goldene Löw hervor. Die Schildhältere sind zur Rechten ein goldener mit einem blau und goldenen Fürsten-Huth bedeckter Löw, und zur Lincken ein schwarz gecrönter Leopard; jener umfasset mit der rechten Prancken eine mit drey goldenen Flammen, eins zwey, belegte weiße, dieser aber mit der lincken eine schwartze Fahne mit zwey über einander schreittend goldgecrönten Löwen. Am Schilds-Fuß ist ein rothes *Regalien* Schild darunter die Worte stehen: *Ex flammis orior:* Das völlige uralte und nun erneurt-vermehrte Reichs Fürstliche Wappen stehet unter einem mit Hermelin gefütterten, in der Höhe mit dem Fürsten-Huth bedeckten rothen *Pavillon*, oder Fürsten-Mantel, wie dasselbe in der Mitte dießes Unßers Kayßerlichen Gnaden-Briefs mit Farben eigentlich entworffen ist.

§. XXX.

Hierauf wollen wir diese Wappenbilder und die Helmkleinodien besonders erläutern. Das erste und zwente Wappenbild, nämlich der gedoppelte Adler und die drei Lilien deuten auf die Abkunft des Haußes Hohenloh aus dem Geschlechte der Carolingischen Fränkischen Könige und Kaiser. Das dritte Wappenbild, nämlich die zwei Löwen, ist vom Godofredo und dessen Söhnen, (auf welche Iure Sanguinis von der Herzoglich Schwäbischen Succession, deren Wappen es auch gleichet, verschiedene Landschaften gekommen,) eben damals zu allen Zeiten also zu führen verabredet und bis iezt geführet worden. Das vierte Wappenbild deutet auf die Herrschaft Langenburg. In dem Herzschild aber soll das Stammwappen des Fränkischen Königl. und Herzogl. Haußes vorgestellet werden. Der Fußschield ist der Regalienschield wegen des Fürstenthums. Der mittlere Helm und dessen Kleinod scheinet auf obige hohe Herkunft aus dem Carolingischen Hauße zu deuten. Der erste Helm, von rechter Hand anfangend, gehöret zu dem Herzschild; der zweite und der dritte zu dem obigen alten angenommenen Wappen, und der vierte ist wegen Langenburg. Nun sind die zwei Schildhalter zu betrachten. Der Löw zur Rechten hat in einem Bräcken eine weisse Fahne mit goldenen Flammen, welche bereits vom K. Carl VII. glorwürdigsten Gedächtnis erneurend zugeleget worden, und deutet ebenfalls auf obige Herkunft. Vermuthlich soll sie die alte Fränkische Heerfahne (Oriflamme) vorstellen. Die andere Fahne, welche der Leopard umfasset, ist aus dem Wappen Dieß neue Hohenlohische Wappen wird erläutert.

Godofredi de Hohenlohe Comitis Romaniolae, und hat ihr Absehen auf die ehemaligen Hohenlohischen Lande in Italien.

§. XXXI.

Noch eine Anmerkung wegen des Helmkleinods des Herzoglich Schwäbischen Wappens wird gemachet.

Zum Beschluß will ich noch eine Anmerkung von dem Helmkleinod des Herzogl. **Schwäbischen** Wappens machen. Daß das Schwäbische Wappenbild in drei Löwen bestanden ist, das ist schon oben erinnert worden. Jezt ist nur noch anzumerken, daß das Schwäbische Helmkleinod auch ein **Adler** gewesen. Ich weiß zwar wol, daß dieß Wappenbild sonst anders vorgestellet wird; allein, daß es ein Adler sein müsse, bezeuget ein altes mit lebendigen Farben gemaltes Wappenbuch, aus welchen das hier zu Ende stehendes Schwäbische Wappen genommen ist. Es bezeuget dieß auch ein Denkmal in der Klosterkirche zu **Lorch** in Schwaben. Mitten in dieser Kirche stehet über den Begräbnissen der Herzogen von Schwaben ein groses erhöhetes steinernes Monument, auf welchen das Wappen der Herzogen von Schwaben sehr groß in Stein gehauen ist. In dem Schild befinden sich nun die drei Löwen. Auf dem Helm aber stehet ein **Adler** mit ausgebreiteten Flügeln oder ein fliegender Adler. Am Rand lieset man die Jahrzahl MCII. Wie dieß alles der Herr P. *Steinhofer* in der **Würtenbergischen Chronick im zweiten Theil**, S. 60. berichtet.

Ende des zweiten Stücks der Wappenbelustigung.

Bei=

Beilagen zu dem zweiten Stück der Wappenbelustigungen.

Num. I.

IN nomine Sancte indiuidue Trinitatis feliciter Amen. Fridericus diuina fauente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus. Imperialem Celsitudinem decet Predecessorum suorum pia facta non solum inuiolabiliter conseruare, sed etiam censure sue autoritate alacriter & solemniter confirmata per eum commendare memorie, ne quid a diuis. Imperatoribus ad laudem Dei necessitatibus Ecclesiarum & saluti prouinciarum clementer indultum & irrefragabiliter institutum est decursu temporum vel qualibet rerum varietate posteris hoc fiat dubium vel incertum. in examine namque cuncta Dei conspicientis equale meritum credimus dantis & data corrobotantis. unde nos piis votis delectamur vetustatis inuenta & sequi veterum instituta libenter amplectimur, quia locus surreptionibus non relinquitur quoties rationabiliter constituta seruantur. nouerint itaque Dei & Imperii nostri fidelium tam presens etas quam successura posteritas, qualiter in generali curia Wirzburg celebrata ubi inter discordes Principes Saxonie Deo cooperante plenam reconciliationem perfecimus, Heroldus eiusdem Ciuitatis Venerabilis Episcopus cum omni Ecclesie Conuentu & spectabili liberorum & ministerialium multitudine nostram suppliciter implorauit clementiam, ut omnem Iurisdictionem, quam antecessores sui & Ecclesia & Ducatus Wirzburgensis a Karolo M. & omnibus successoribus suis usque ad presens tempus iusta & quieta possessione sine diminutione tenuerunt & possederunt, sibi & Ecclesie & Ducatui Imperiali auctoritate & priuilegii nostri munitione confirmare dignaremur. Quia vero rationabiles petitiones supplicum libenter amplectimur, qui etiam non rogati iusta cogitare debemus, diffinitas res ab antiquis Imperatoribus quas tamen constat rationabiliter esse decretas & ab Ecclesia & Ducatu Wirzburgensi longissimis possessionibus, ut & memoriam hominum excedant, irrefragabiliter habitas & usitatas, nulla volumus deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum semper existere, quod antiquitate & diuturna possessione commendatur, nec priora quassare valemus ubi nihil est quod corrigere debeamus. inde est quod prefato Heroldo venerabili Episcopo suisque successoribus in perpetuum pro fidei sue & obsequiorum preclaris meritis & Num. I.

interuentu Sacri Collegii predicte Ecclesie, cuius deuotio pectoris nostri penetralibus inheret, ac liberorum & ministerialium indefessa supplicatione deuincti, damus & concedimus & presentis priuilegii munimine confirmamus omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum Episcopatum & Ducatum Wirzburgen. & per omnes Cometias in eodem Episcopatu vel Ducatu sitos de rapinis & incendiis, de allodiis, de beneficiis, de hominibus & de vindicta sanguinis statuentes Imperiali auctoritate & lege perpetuo valitura decernen. ne aliqua ecclesiastica secularisve persona aliqua temeritatis presumptione contra instituta antiquorum principum contra diuturnam & iustam possessionem Würzburgen. Ecclesie & nostra intemeranda decreta veniens, per totum Wirzburgen. Episcopatum & Ducatum, & Cometias infra terminos Episcopatus & ducatus sitos iudiciariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis siue hominibus deinceps exerceat, nisi solus Würzburgen. Episcopus & Dux, vel cui ipse commiserit, hoc excepto, quod Comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, in Cometiis habitantibus statutam iustitiam recipere debent. Imperiali quoque precepto inhibemus, ne aliquis in prefato Episcopatu & ducatu vel in Cometiis in eis sitis aliquas Centurios faciat vel Zentgrauios constituat nisi concessione Episcopi Ducis Würzburgen. Praeterea quia de Castro Bamberg quies pacis totius Prouincie sepe turbabatur & multorum malorum occasiones contra prefatam Ecclesiam exorte sunt pro pace Ecclesie & salute anime nostre ipsum castrum destrui fecimus & montem Ecclesie Würzburgen. iure proprietatis tradidimus, ne de cetero castrum vel aliqua munitio in eodem monte fiat firmiter inhibentes. Aliud quoque castrum Frankenberg dictum, quod adiacenti Abbacie Amerbach destructionem mirabatur & per subreptionem inimicorum Ecclesie Würzburg. poterat inferre periculum, similiter destruximus, & montem nullo tempore reedificandum Ecclesie recognouimus. Sit ergo hac nostra pragmatica sanctione supra dictorum omnium omni euo stabilis & firmo constitutio, & nemo ullo unquam tempore eam infringere vel cassare presumat. Quicunque autem contra eam venire presumserit, Imperatorie Majestatis reus seuerissime animaduersionis penas exsoluat, & mille libros auri purissimi componat, medietatem Camere nostre, & alteram medietatem Würzburg. Episcopo & Ecclesie, quod ut verius credatur & ab omnibus diligentius obseruetur, presentem inde paginam conscribi & signi nostri caractere firmari & aurea bulla nostra insigniri precepimus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina hec sunt:

Christianus Moguntine sedis Archi-Episcopus,
Vdo Cizen. Episc.
Gerungus Misnen, Eps.

Hugo

Hugo Tardensis Eps.
Rudolfus Leodiensis Eps.
Albertus Lauden. Eps.
Tertius Placentinus Eps.
Raymundus Vporen. Eps.
Burkardus Fuldens. Abbas,
Cuno Ratisponen. Eps.
Hildeboldus Herisfelden̄. Abbas,
Nicolaus Sigebergen̄. Abbas.
Engelhardus Abbas S. Burkardi.
Heinricus S. Stephani Abbas.
Reicholphus maioris ecclesie prepositus.
Persius Decanus Reinhardus Prepositus noui Monasterii.
Wernerus Prepositus S. Iohannis,
Godfridus Cantor,
Johannes Scolasticus,
Albertus Custos,
Wezelo Portenarius,
Heinricus Prepositus de Onolzbach,
Bertolfus Prepositus & Archidiaconus,
Conradus Cellarius,
Heinricus de Hessenburg,
Heinricus de Beyerbach,
Heinricus Curie Protonotarius,
Adhelous Goslariensis Prepositus.
Theodoricus Prepositus de Werda S. Suiberti,
Arnoldus Prepositus S. Andree in Colonia,
Burkardus Prepositus S. Petri in Moguntia.
Conradus Palatinus Comes Reni.
Otto Marchio Misnen̄.
Theodoricus Marchio frater eius.
Heinricus Comes de Witin frater eorum,
Otto & Fridericus Palentin̄. Comites de Vitelinosbach,
Bertolfus Marchio de Voheberg,
Comes Bertolfus de Andesse,
Comes Rudolfus de Pfullendorf.

Co-

Comes Ludovicus de Le[illegible],
Comes Rabato de Auenberg,
& Fridericus filius eius.
Boppo Würzburg. Burgraffius,
Marquardus de Grumbach
& filii eius Albertus & Otto.
Burcardus Magdeburgenſ. Burgraffius.
Vdalricus filius Ducis Bohemie.
Albertus filius Ducis Polonie,
Albertus Comes de Dyllingen,
Comes Otto de Creberg,
Comes Manegoldus de Veringen,
Comes Bertoldus de Berga,
Comes Gerardus de Wertheim.
& frater eius Hermannus,
Poppo de Wertheim,
Conradus Burkgrafius de Nurembercħ,
Robertus de Caſtelle,
Conradus de Boxeberg,
Fridericus de Bilrich,
Poppo de Lichtenberg
& frater ejus Goteboldus,
Heinricus & Poppo de Trimberch,
Comes Hermannus de Wolfeswad,
Walterus & Crafto de Lobenhauſen.
Manegoldus de Tungdorf.
Albertus de Hildenburg,
Conradus de Scheinfeld,
Conradus de Newenburg,
Conradus de Phuzeken,
Heinricus Marſchalkus,
Bertolfus Tri Camerarius,
Cuno Camerarius de Minzenberg,
Walterus Dapifer,
Conradus Kolb pincerna
& frater ejus Ludovicus & Berngerus,

Hugo

Hugo de Werda;
Timo de Koldiz,
Botho de Wirzburch,
Iringus pincerna,
Ingelhardus Dapifer,
Bilongus Vicedominus,
Bilingus & Heinricus Sculteti,
Gotfridus & Engelbertus de Foro,
Ricboldus de Rieth,
Heroldus Camerarius,
Bilongus Vice Comes
& alii quam plures.

Datum *Wirzburg* sexto idus Iulii indict. prima anno Domini incarnationis millesimo centesimo sexagesimo octauo regnante Domino Friderico Roman. Imperatore gloriosissimo, anno regni eius sexto decimo, Imperii vero quarto decimo. Actum in Christo feliciter, Amen, Amen, Amen.

Ego Heinricus Cancellarius vice Christiani Moguntini Archi-Episcopi & Archi-Cancellarii recognoui.

Num. II.

Maximiliani I. Reichs-Belehnung Herrn Lorentzen Bischoffen zu Wirtzburg in Anno 1496. ertheilet.

Wir Maximilian von Gottes Genaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Ertz-Hertzog zue Burgundt, zue Lottrickh, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kernten, zue Crain, zue Limburg, zue Lutzenburg und zue Geldern, Graf zue Flandern, zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfirdt, zue Kyburg, zue Arthois und zue Burgundt rc. Pfaltzgraff zue Hennegau, zue Hollandt, zue Seelandt, zue Namur und zue Zutphen, Marggraff des Heil. Römischen Reichs und zue Burgau, Landgraff in Elsaß, Herr zue Frießlandt, auf der Windischen Marck, zue Portenau, zue Salins und Melcheln rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thuen kundt allermänniglich, wiewol wir allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Unterthanen Num. II.

und sonder geistlichen Fürsten, unser Königlich Genadt und Gütigkeit mitzutheilen pflichtig seynd, jedoch so seynd wir mehr geneigt die miltiglicher und völliglicher an die Ende, da wir ståte Treu, bereit und willig unverdrossene Dienste ohn Unterlaß ersinden, zu erstrecken. Wann nun für Uns, als wir in unser Königlichen Majeståt Geziert gesessen seynd, kommen ist der Ehrwürdig Lorentz Bischoff zu Würtzburg, unser Fürst und lieber Andåchtiger, und hat Uns demüthiglich gebetten, daß wir ihme sein und seines **Stiffts Würtzburg** *Regalia*, **Lehen und Weltlichkeit** mit allen und jeglichen Mannschafften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten darzu gehörende, die wir als Römischer König zu verleyhen haben, zu raichen und zu verleyhen genådiglich geruhten, des haben wir angesehen, und guetlich betracht, solch des ehegenanten Unsers Fürsten, des Bischoffs von Würtzburg demütig, vleißig und zimlich Bete, auch sollich lauter Treu, Untertheniqkeit und nützlich Dienste, die sein vordern, Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen, auch Uns und dem Reich offt und dicke williglich und unverdrossenlich haben gethan, und der benandte Bischoff Lorentz Uns und dem Heil. Reich wol thun mag und soll in künfftigen Zeiten, und haben darumb mit wolbedachtem Muthe, guten Rath Unser und des Reichs Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen, und rechter Wissen, dem vorgenandten Bischoffen Lorentzen zue Würtzburg alle und jegliche seine und seines **Stiffts zu Würtzburg** *Regalia*, **Lehen und Weltlichkeit**, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ehren, Rechten, Wirden, Zierden, und Gerichten darzu gehörenden, die wir als Römischer König von Rechtswegen zu verleyhen haben, genediglich geraicht, und verlyhen, raichen und leyhen ihme die auch also von Römischer Königlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieß Brieffs, also daß er die von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen haben, halten, besitzen, und dern gebrauchen soll und mag in aller masse, alsdann die sein Vorfåhren Bischöff zu Würtzburg biß auf ihne gehabt, gehalten, besessen, herbracht, und genossen haben, ungefehrlich, von allermenniglich an seinen Rechten unvergreiffenlich und unschådtlich. Uns hat auch darauff derselb Unser Fürst, Bischoff, Lorentz gewondtlich Gelübde und Eyde gethan, Uns und dem Reich von solcher Regalia, Weltlichkeit und Lehenschafft wegen getreu, gehorsam und gewertig zu sein, davon zu dienen und zu thun, alsdann des Reichs geistlicher Fürst einem Römischen König seinem Lehen-Herrn von solcher Lehen wegen zu thun pflichtig ist, ungefehrlich. Und wir gebieten darum allen und jeglichen seinen und desselben Stiffts zu Würtzburg Mannen, und Unterthanen, in welchem Adel, Ehren, Wirden, Stattes und Wesens die sein, von Romischer Königlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie dem ehegenandten Bischoff Lorentzen zu Würtzburg, als ihrem rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen, seine und seines Stiffts Regalia und Weltlichkeit antreffende fürbasser ersamblich, gehorsam und gewertig sein sollen, und ihne der auch geruelich gebrauchen und geniessen lassen, on alles Widersprechen, als lieb im sey Unser und des Reichs schwere Ungenadt

zu vermeiden. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insigel. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Statt Nördlingen an dem dritten Tag des Monaths Januarii, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und im Sechs und neuntzigsten, Unser Reich des Römischen im Zehenden, und des Hungerischen im Sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis proprium, Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinensis Archi-Cancellarius.

Cott. Sixtus. Olhafen.

Num. III.

Maximiliani I. Imperat. Cassatorium aller anderen dem Hoch-Stifft Wirtzburg desselben Land-Gericht und Hertzogthum zuwider seyenden und nachtheiligen Freyheiten und Privilegien.

Wir Maximilian Von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband und Pfaltzgraue rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig Lorentz Bischoffe zu Wirtzburg, Unser Fürst, Rathe, und Lieber Andächtiger fürbracht, wie wol wir seiner Andacht alle und jegliche Sein und seines Stiffts, Landgerichts und Herzogthums zu Francken (*) Priuilegia, Gnaden und Freyheiten, so ein Vordern, er von Wayland Unseren Vorfahren Römischen Kaysern und Königen, und dem H. Reich redlichen erworben und herbracht, als Römischer Kayser confirmiret, und bestättiget hätten, und sein Vordern und Er des nu gute Zeit her, in geruhiger Besitzung gewesen, das alles gebraucht und genossen, so sollen doch etlich mit Verschweigung der Wahrheit in seinem Stift und dem berührten Land-Gericht und Hertzogthum zu mercklichem Nachtheil, andere Freyheit von Uns erlangt haben; deshalben er die Fürsorg Num. III.

 trägt,

(*) Dieß ist die erste Kaiserliche Urkunde, worinn eines Herzogthums zu Franken gedacht wird. Man kann aber mit Händen greiffen, daß es nicht Ducatus Franciae Orientalis sein solle. Landgericht und Herzogthum haben hier einerlei Bedeutung.

trägt, daß ihme künfftiglich Irrung daraus entstehen mögte, und Uns darauff demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir Unsern Willen und Meinung hierin zu declariren und zu erklären gnädiglich geruheten. Wann nun in solcher Freyheit, wo die dermassen, deß wir doch nit wissen tragen, ausgangen wäre, unser Will und Meinung nie gewesen, und noch nit ist, dem gemelten Unseren Fürsten von Würtzburg an seinen Priuilegien, Gnaden und Freyheiten, Land-Gericht und Herzogthumb, so er derselben dermassen, als er uns anzeigt, von Alter her laut unser Vorfordern, Priuilegien, Gnaden und Freyheiten in beruhiger Gewehre und Gebrauch gewesen, und noch ist, haben wir angesehen des genandten Unsers Fürsten von Würtzburg zimblich und fleißig Bett, auch die annehmen, getrewen, und nutzliche Dienste, so er Uns und dem Heiligen Reiche, in mannigfaltige Weise, offt williglich gethan hat, und hinfür in künfftige Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohl bedachtem Muthe, gutem Rathe und rechter Wissen declarirt, erklärt, gesetzt und geordnet, declariren, erklären, setzen und ordnen, auch von Römischer Kayserlichen Macht, hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, also, daß solche ob bestimbt Freyheit, wie oder durch wene die erlangt und ausbracht, in was Gestalt das geschehen wäre, wider des berührten Unsers Fürsten von Würtzburg, Seines Stiffts, Land-Gericht und Herzogthumbs zu Francken Priuilegia, Gnaden und Freyheiten, wie vorgemeldt ist, kein Crafft und Macht haben, ihnen auch in Gemeine oder sonderheit keinen Schaden noch Nachtheil bringen, sonder in diesem Fall gantz von Unwürden und unkräftig seyn, und des bestimbten Unsers Fürsten von Würtzburg Priuilegia, Gnaden und Freyheiten Stäte und veste gehalten und vollzogen, und darwider nit gethan, auch solches alles, wie vor Ausbringung solcher Freyheit und vor Alter herkommen und gebraucht ist, und ob die hierinnen begriffen wären, gehalten werden solle, von allermenniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Haupt-leuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den genanten unsern Fürsten von Würtzburg an solchen obgemeldten sein, seines Stiffts, Land-Gerichts und Hertzogthums Francken Priuilegien, Gnaden und Freyheiten, auch dieser Unser Kayserlichen Declarirung, Erklärung, Satzung und Ordnung, wie vor gemelt ist, nit hindern noch irren, sonder Ihne und sein Nachkommen und Stifft der Geruh üblichen gebrauchen und geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nit dringen, bekümmern oder beschweren, noch deß jemands anderm zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Peene, in den obgemeldten seinen Freyheiten und Priuilegien begriffen zu vermeyden, ungefehrt. Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit Unseren anhangenden Insiegel.

Ge-

Geben in Unser und des H. Reichs Statt Augspurg, am drey und zwantzigsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt Fünffzehen hundert und im Zehenden, Unserer Reich des Römischen im Fünff und zwantzigsten, und des Hungarischen im ein und zwantzigsten Jahren.

Per Regem proprium.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium

P. Serucтem.

R. Vincentz Rockner.

Num. IV.

FRidericus, Dei Gratia Romanorum Imperator & semper Augustus, Ierusalem & Sicilie Rex. Per presens scriptum notum fieri volumus uniuersis Imperii fidelibus, tam presentibus, quam futuris, quod Nobis residentibus in palatio nostro Hagenowe, in generali curia, pro judiciis audiendis, assistentibus Nobis plerisque Principum & Procerum nostrorum, dum *Godefridus* de *Hohenlo*, Comes Romanie, fidelis noster, conueniret in presentia nostra *Ludewicum de Sciphe* super inmensis dampnis sibi illatis per eum, dictus Ludewicus cum eodem Godefrido ad subscriptam conuentionem & satisfactionem gratuitam, optenta licentia & permissione nostra deuenit, videlicet, quod pro restauratione dampnorum promisit eidem Godefrido mille marcas argenti puri & boni soluendas, pro quibus obligauit & assignauit ei *Castrum Sciphe*, & reditus centum talentorum Herbipolensis monete, ubicumque idem Godefridus in bonis ipsius Ludewici, siue in proprietate, siue in feodis ejusdem velit accipere, ita, quod proprietatem in continenti per curiam nostram sibi tradidit & feoda stabilire promisit. Insuper omnes homines suos militaris conditionis utriusque sexus eidem contulit assignando, subscriptis conditionibus & pactis in eadem traditione & assignatione taliter interuenientibus, quod abhinc usque ad festum Sancti Martini proximo venturum, & extunc usque ad annum unum completum in eodem festo dictus Godefridus & heredes sui omnia perdicta bona cum pertinentibus suis pleno jure cum hominibus in libera & quieta possessione tenebunt, ita, quod si completo anno insequenti festo beati Martini prefatus Ludewicus mille marcas puri argenti soluerit eidem Godefrido & heredibus suis, idem Godefridus vel heredes sui tam predictum Castrum, quam alios reditus cum hominibus dictis restituere teneantur. Si vero

Aus des Herrn Hofrath Hanselmanns Diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des hohen Hausses Hohenloh im ersten Theil, Num. XXIII. S. 399.

termino pretaxato idem Ludewicus non ſoluerit predictam pecunie quantitatem, predictus Godefridus & heredes ſui predictum Caſtrum Sciphe cum pertinentiis ſuis & reditibus centum talentorum & hominibus jure perpetuo tam proprietatis titulo in hiis, que propria ſunt, quam jure feodali in feodalibus retinebunt, ſine contradictione vel moleſtia alicujus quiete ac pacifice poſſidenda. Vt autem predicta conuentio & ſatisfactio in ſuo robore perſeueret ad ejusdem rei memoriam preſentem memorialem paginam fieri fecimus, & ſigillo noſtro juſſimus communiri. Teſtes autem, qui interſuerunt, ſunt,

Ekebertus, Babinbergenſis Epiſcopus,
Sifridus, Ratisponenſis Epiſcopus,
Imperialis Aule cancellarius,
Heinricus, Lantgrauius Thuringgie,
B. Dux Karinthie,
Marchio de Baden,
Frater Hermannus, Magiſter Domus Theutonicorum in Jeruſalem,
Conradus, Burggrauius de Norenberch,
Albertus de Rotenvels,
Wolfradus de Crutheim,
Engelhardus de Oſterna,
Conradus, Pincerna de Winterſtetten,
Conradus, Pincerna de Clingenborch,
Frithericus de Kezzelberc,
Conradus de Smideuelt,
Godefridus de Solzberch,
Hermannus de Lapide,
Otnandus de Eshenowe,
Hugo de Sulze,
Marquardus de Sneite,
Godefridus, Miles de Hohenlo,
& alii quam plures.

Acta

Acta sunt hec anno Dominice incarnationis M. CC. tricesimo quinto, mense Augusti, Octave Indictionis. Data apud *Hagenowe*, anno, mense & Indictione prescriptis.

Num. V.

Nos *Chunradus* Dominus de Hoenloch recognoscimus per presentes, & ad uniuersorum noticiam volumus peruenire, quod Castrum *Czips*, quod hucusque ab Imperio in feodum tenuimus, de mandato speciali Serenissimi Domini nostri, Dni *Ludowici* Romanorum Regis semper Augusti, qui de eodem castro infeodauit Dnm Petrum Archiepiscopum & Ecclesiam Maguntinam, ab eodem Dno Petro - - in feodum recepimus; & heredes nostri ab eo, successoribus suis & Ecclesia Mag. recipere tenebuntur. Promittentes eidem - - Archiepiscopo - - eam, quam racione dicti feodi tenemur, fidelitatem & obsequium. Dantes super eo has Litteras nostro Sigillo communitas. Datum *Nuremberg* Anno Domini MCCCXVI, VII. Idus Marcii.

Aus des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. III. pag. 137.

Num. VI.

Wir Ludowig von Gotes genaden Römischer Keiser ze allen Zeiten merer des Riches, Veriehen offenlichen an diesem Brief, daz wir dem Edeln Manne Kraften von Hohenloch, vnserm lieben getruwen vnd allen seinen Erben, die Veste Schippf vnd swas dar zu gehört, verlihen haben. vnd verleihen ouch von vnserm Kayserlichen gewalt, alles daz wir in durch recht dar ab verleihen sullen vnd mügen, vnd in aller der weis, als wir die Gotzen von Hohenloch seinem Bruder seligen vormals ouch verlihen haben. Vnd des ze einem Vrchund geben wir in diesen brief versigelt mit vnserm Kaiserlichen Insigel. Der geben ist ze Lantzhut an vnser Frauen tag, als sie geborn ward. Nach Kristus geburt, druizehen hundert iar dar nach in dem Nuin vnd dreizzigisten iar, In dem funf vnd zweinzigisten iar vnsers Riches vnd in dem zwelften des Kaysertums.

Aus des Herrn Hofrath Hanselmanns diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh im zweiten Theil, Num. LXXII. S. 139.

Num. VII.

Wir Ludowig von Gotes Genaden Römischer Keiser ze allen Zeiten Merer des Riches, bechennen offenlichen mit disem Brief, Daz wir dem Edeln Manne Kraften von Hohenloch unserm lieben getruwen, und seinen Erben, die Burg Schipfe, Burlswag die Burg, und swaz dar zu gehört, und den Wiltpan den

Aus des Herrn Hofrath Hanselmanns diplomatischen Beweiß im ersten Theil, Num. CVII. S. 447.

sein Vater Chraft von Hohenloch selig, von uns und dem Reich vormals ze Lehen enpfangen und gehabt hat, und die von uns und dem Reiche, Lehen sind, verlihen haben, und verleihen, auch mit disem Brief von unserm Keiserlichen Gewalt, swaz wir in durch recht dar an verleihen sullen und mügen, Wir verjehen auch für uns und unser Erben, daz wir dem vorgenanten Kraften von Hohenloch und seinen Erben verlihen haben, und verleihen auch mit diesem Brief, ze einem rechten Manlehen, Kraulsheim Burg und Stat Halbin, und swaz dar zu gehört, Hohenhart Burg und Dorf und swaz dar zu gehört, die von uns und dem Hertzetum ze Beyren ze Lehen gend und rürent, mit der Bescheidenheit, daz si uns und unsern Erben, mit Kraulsheim, der vorgeschriben Burge und Stat halber warten, und uns die öffen sullen zu allen stözzen und Chriegen, die uns von jemand angiengen oder angen möchten, swo wir sein bedürffen, und swenn uns des nöt beschicht, ön all widerrede und Geverde, Vnd dar über ze einem Urchunde, geben wir in disen Brief, versigelten mit unserm Keiserlichen Insigel, Der geben ist ze Nurnberg an Mitwochen vor sant Veitz tag, Nach Kristus Geburde driuzehen hundert jar, darnach in dem vier und viertzigsten jar. In dem dreizzigsten jar unsers Reichs, und in dem siebentzehenden des Kaisertums.

SBB013401199672

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oetter, Samuel Wilhelm, 1720-1792

Der Wöchentlichen Wappenbelustigungen ... Stück

Bd.: 2

Augsburg 1762

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Her.q.1(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11430205-5
VD18 80085504-001